

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Die Reform der Leasingbilanzierung nach den
IAS/IFRS – Eine Darstellung und kritische Betrachtung
der Überarbeitungsvorschläge von IASB und FASB vor
dem Hintergrund der aktuell gültigen Regelungen des
IAS 17“

Verfasser

Dinh-Bang Nguyen

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuerin:

A 066 915
Masterstudium Betriebswirtschaft
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michaela Schaffhauser-Linzatti

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit	2
1.2 Aufbau der Arbeit	3
2 Status Quo der Leasingbilanzierung nach IAS 17	4
2.1 Einführung und Zielsetzung	4
2.2 Identifizierung und Anwendungsbereich	4
2.3 Definitionen	7
2.3.1 Leasingverhältnis	7
2.3.2 Unkündbares Leasingverhältnis	7
2.3.3 Beginn des Leasingverhältnisses	8
2.3.4 Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses	8
2.3.5 Laufzeit des Leasingverhältnisses	8
2.3.6 Mindestleasingzahlung	8
2.3.7 Garantierter und nicht garantierter Restwert	9
2.3.8 Brutto- und Nettoinvestitionswert eines Leasingverhältnisses	10
2.3.9 Anfängliche direkte Kosten	10
2.3.10 Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers	10
2.4 Klassifizierung von Leasingverhältnissen	11
2.4.1 Finance lease	12
2.4.1.1 Primäre Klassifizierungskriterien	14
2.4.1.1.1 Eigentumsübertragung	14
2.4.1.1.2 Kaufoption	16
2.4.1.1.3 Laufzeittest	18
2.4.1.1.4 Barwerttest	20
2.4.1.1.5 Spezialleasing	24
2.4.1.2 Sekundäre Klassifizierungskriterien	26
2.4.1.2.1 Verlustübernahme im Kündigungsfall	26
2.4.1.2.2 Gewinne und Verluste aus Restwertschwankungen	26

2.4.1.2.3 Mietverlängerungsoption	27
2.4.2 Operating lease	28
2.4.3 Sonderregelung für Immobilienleasing	29
2.4.3.1 Leasing von unbebauten Grundstücken	30
2.4.3.2 Leasing von bebauten Grundstücken	31
2.4.3.3 Ausnahmeregelung für Renditeimmobilien	33
2.4.4 Sonderformen von Leasingverhältnissen	34
2.4.4.1 Händler- und Herstellerleasing	34
2.4.4.2 „Sale and lease back“ Transaktionen	35
2.5 Bilanzierung vom Finance lease	36
2.5.1 Leasingnehmer	36
2.5.1.1 Erstbewertung	36
2.5.1.2 Folgebewertung	38
2.5.2 Leasinggeber	40
2.5.2.1 Erstbewertung	40
2.5.2.2 Folgebewertung	40
2.6 Bilanzierung vom Operating Lease	42
2.6.1 Leasingnehmer	42
2.6.2 Leasinggeber	43
2.6.2.1 Erstbewertung	43
2.6.2.2 Folgebewertung	44
2.7 Bilanzierung von „sale and lease back“-Transaktionen	45
2.8 Angaben	46
2.8.1 Leasingnehmer	47
2.8.2 Leasinggeber	48
2.9 Zusammenfassung	49
2.10 Kritische Würdigung	50
3 Die ursprünglichen Reformbestrebungen des IASB	52
3.1 Darstellung des Discussion Paper DP/2009/1	54
3.1.1 Zielsetzung	54
3.1.2 Anwendungsbereich	55
3.1.3 Bilanzierungsmodelle	56
3.1.3.1 Right-of-use approach	56
3.1.3.2 Whole-asset approach	57
3.1.3.3 Executory-contract approach	58

3.1.3.4 Hybrid-Model	59
3.1.4 Bilanzielle Abbildung beim Leasingnehmer	59
3.1.4.1 Einfache Leasingverhältnisse	59
3.1.4.1.1 Erstbewertung	59
3.1.4.1.2 Folgebewertung	61
3.1.4.1.3 Ausweis	61
3.1.4.2 Komplexe Leasingverhältnisse	62
3.1.4.2.1 Laufzeitoptionen	62
3.1.4.2.2 Bedingte Leasingzahlungen	64
3.1.4.2.3 Restwertgarantien	65
3.1.5 Zusammenfassung	66
3.1.6 Kritische Würdigung	67
3.2 Darstellung des Exposure Draft ED/2010/9	69
3.2.1 Zielsetzung	69
3.2.2 Anwendungsbereich	69
3.2.3 Bilanzierungsmodelle	72
3.2.3.1 Performance-obligation approach	73
3.2.3.2 Partial-derecognition approach	75
3.2.4 Bilanzielle Abbildung beim Leasingnehmer	76
3.2.4.1 Erstbewertung	76
3.2.4.2 Folgebewertung	77
3.2.4.3 Ausweis und Anhang	79
3.2.5 Bilanzielle Abbildung beim Leasinggeber	80
3.2.5.1 Partial-derecognition approach	80
3.2.5.1.1 Erstbewertung	80
3.2.5.1.2 Folgebewertung	81
3.2.5.1.3 Ausweis und Anhang	82
3.2.6 Zusammenfassung	83
3.2.7 Kritische Würdigung	84
4 Derzeit geplante Bilanzierung nach dem ED/2013/6	86
4.1 Zielsetzung	86
4.2 Definitionen	86
4.2.1 Leasingverhältnis	86
4.2.2 Identifizierbarer Vermögenswert	87
4.2.3 Nutzungsrecht des identifizierbaren Vermögenswertes	87
4.2.4 Laufzeit des Leasingverhältnisses	88

4.3	Identifizierung und Anwendungsbereich	89
4.4	Klassifizierung von Leasingverhältnissen	92
4.5	Typ A Leasing	96
4.5.1	Leasingnehmer	96
4.5.1.1	Erstbewertung	96
4.5.1.2	Folgebewertung	97
4.5.2	Leasinggeber	98
4.5.2.1	Erstbewertung	98
4.5.2.2	Folgebewertung	99
4.6	Typ B Leasing	100
4.6.1	Leasingnehmer	100
4.6.1.1	Erstbewertung	100
4.6.1.2	Folgebewertung	101
4.6.2	Leasinggeber	102
4.7	Zusammenfassung und Ausblick	103
4.8	Kritische Würdigung	106
5	Literaturverzeichnis	VIII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kriterien für ein finance lease	28
Abbildung 2: Bilanzierung eines finance lease	41
Abbildung 3: Gewinne und Verluste bei „sale and lease back“ Transaktionen	46
Abbildung 4: Projektmeilensteine des IASB	53
Abbildung 5: Bilanzierungsmodelle nach dem DP/2009/1	59
Abbildung 6: Auswirkungen des "right-of-use approach" auf Kennzahlen	68
Abbildung 7: Anwendungsbereich gemäß ED/2010/9	72
Abbildung 8: Paradigmenwechsel in der Leasingbilanzierung	73
Abbildung 9: Formel für die anteilige Ausbuchung	81
Abbildung 10: Berechnung des Restwertes nach dem ED/2010/9	81
Abbildung 11: Prüfschema für ein Leasingverhältnis nach dem ED/2013/6	89
Abbildung 12: Klassifizierung von Typ A und Typ B Leasingverhältnissen	95
Abbildung 13: Berechnung des Restwertes nach dem ED/2013/6	98
Abbildung 14: Ermittlung des unverdienten Gewinns	99

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnung der Mindestleasingzahlung	9
Tabelle 2: Berechnung des Brutto- und Nettoinvestitionswertes	10
Tabelle 3: Anhangangaben beim Leasingnehmer nach IAS 17	47
Tabelle 4: Anhangangabe beim Leasingnehmer nach IFRS 7	47
Tabelle 5: Anhangangabe beim Leasinggeber nach IAS 17	48
Tabelle 6: Anhangangabe beim Leasinggeber nach IFRS 7	48
Tabelle 7: Erst- und Folgebewertung beim Leasingnehmer	79
Tabelle 8: Erst- und Folgebewertung nach dem derecognition approach	82
Tabelle 9: Zusammenfassung Typ A und Typ B Leasing beim Leasingnehmer	104
Tabelle 10: Zusammenfassung Typ A und Typ B Leasing beim Leasinggeber	105

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
DP	Discussion Paper
ED	Exposure Draft
f.	und folgende
ff.	und die folgenden
FAS	Financial Accounting Standard
FASB	Financial Accounting Standard Board
FW	Framework
EFRAC	European Financial Reporting Advisory Group
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
Rn.	Rechnungsnummer
Rz.	Rechnungsziffer
S.	Seite
Tz.	Teilziffer
vgl.	vergleiche

1 Einleitung

Der Begriff Leasing ist in der Theorie und Praxis mittlerweile ein geläufiger Fachbegriff. Sowohl in der Literatur als auch in den Geschäftsmodellen der Unternehmen ist das Thema Leasing allgegenwärtig. Fragt man die Betroffenen nach der Bedeutung des Leasings, so ergeben sich unterschiedliche Antworten. Der Grund dafür ist, dass der Begriff Leasing als einfache Definition nicht einheitlich geregelt ist. Der Begriff Leasing – wie wir ihn heute kennen – wird aus dem englischen Verb „to lease“ abgeleitet und bedeutet nichts anderes als „mieten oder pachten“. Das englische Verb hat jedoch seine Herkunft aus dem französischen und baut auf dem Begriff „laisser“ auf mit der Bedeutung „erlauben und gestatten“. Der Ursprung dieser Verkettung liegt aber im lateinischen Wort „laxare“ und bedeutet „loslösen“.¹

Alleine die Definition und die unterschiedliche Auffassung des Begriffes lassen ahnen, wie komplex und schwierig das Thema Leasing in der Literatur und Praxis sein kann. Dabei ist das Grundprinzip des Leasings, die zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung ohne rechtlicher Eigentümer zu sein, schon seit 5000 Jahren im Wirtschaftsleben verankert. Im späten Rom mieteten sich Schiffsbesitzer für ihre Reisen einen Anker, um die Investition eines eigenen Ankers nicht aufbringen zu müssen.² Bereits 350 v. Chr. erkannten die Griechen, dass der Reichtum im Gebrauch des Gegenstandes liegt und nicht im Eigentum selbst.³

Insofern stellt sich die Frage, warum ein über die Jahrhunderte vermeintlich bewährtes Prinzip in den Fokus der Rechnungslegung gerät. Im Folgenden wird die Problemstellung dieses Themas erläutert, um im Anschluss das Ziel und den Aufbau der Arbeit zu erklären.

¹ Vgl. Kuhnle / Kuhnle-Schadn (2005), S. 15.

² Vgl. Pferdehirt (2007), S. 1.

³ Vgl. Spittler (1999), S. 3.

1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit

„My personal view is that lease-accounting rules provide the ability to make sure no leases go on the balance sheet. [...]. If companies don't want to capitalize the assets on their balance sheets then something is wrong.”⁴

*Ehemaliger FASB Chairman
Robert H. Herz*

Auf die Frage, warum die aktuelle Rechnungslegung den Ansprüchen der Leasingbilanzierung nicht gerecht wird und demnach die wachsende Kritik beflügelt, lässt sich anhand des Zitates gut verdeutlichen.

Die unterschiedliche Klassifizierung der Leasingverhältnisse ermöglichen dem Anwender erhebliche Ermessungsspielräume. So besteht die Möglichkeit durch unterschiedliche Vertragsgestaltung, die Klassifizierung der Leasingverhältnisse nach Wünschen zu beeinflussen. Im Rahmen der Klassifizierung erfolgt dann eine unterschiedliche bilanzielle Abbildung, vor allem mit der Gelegenheit einer „off-balance-sheet“ Gestaltung. Das hat zur Folge, dass Leasingverhältnisse gänzlich nicht in der Bilanz erfasst werden müssen und somit schlussendlich die Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und vor allem der geforderte Informationsgehalt der Leasingbilanzierung gemäß IAS 17 in Frage gestellt werden.⁵

Um die Probleme anzugehen, hat der International Accounting Standard Board⁶ und der Financial Accounting Standard Board⁷ ein Arbeitsprojekt gestartet.⁸

Ziel der Arbeit ist die Untersuchung, inwieweit die vorgeschlagenen Neuregelungen die Eigenschaften eines neuen verbesserten Standards erfüllen und zu einer verbesserten Bilanzierung beitragen. Die Neuregelung muss nicht nur die Schwächen und Ermessungsspielräume nach IAS 17 beseitigen, vielmehr müssen gewisse Anforderungen erfüllt werden, wie

⁴ Reason (2005), S. 1.

⁵ Vgl. Leibfried / Rogowski (2005), S. 552.

⁶ Im Folgenden als IASB bezeichnet.

⁷ Im Folgenden als FASB bezeichnet.

⁸ Die einzelnen genannten Punkte werden im Verlauf der Arbeit konkretisiert.

- die Relevanz für die Abschlussadressaten zu erhöhen,
- ein korrespondierendes Modell für die Bilanzierung beim Leasingnehmer und Leasinggeber zu entwickeln,
- die Erschaffung einer internen und externen Konsistenz und
- dabei einen möglichst geringen Anstieg der Kosten und Komplexität in der Umsetzung zu verursachen.⁹

1.2 Aufbau der Arbeit

Das zweite Kapitel ist unter anderem die Basis für das Verständnis der nachfolgenden Kapitel. Anfänglich werden grundlegende Definitionen im Bereich Leasing erläutert. Damit soll gewährleistet werden, dass die inhaltliche Darstellung im späteren Verlauf nachvollzogen werden kann.

Um die Intentionen einer Reformierung der Leasingbilanzierung durch den IASB und FASB zu verstehen, wird im zweiten Kapitel zusätzlich die Klassifizierung von Leasingverhältnissen dargestellt, da in diesem Rahmen die ersten Ermessungsspielräume und Schwächen beinhaltet sind. Die grundsätzliche Problematik zeigt sich dann bei der bilanziellen Abbildung der unterschiedlichen Leasingverhältnisse. Um die Komplexität des Themas zu verringern und das Verständnis der Arbeit zu erhöhen, erfolgt nach jedem Hauptkapitel eine Zusammenfassung und eine kritische Würdigung des Themas.

In dem dritten Hauptkapitel erfolgt die Darstellung der bisherigen Reformierungsentwürfe. Angefangen mit dem ersten Discussion Paper bis hin zum ersten Entwurf werden die einzelnen vorgeschlagenen Modelle erläutert und deren Auswirkung auf die bilanzielle Abbildung dargestellt.

Schlussendlich erfolgt die Analyse des zweiten Entwurfes. Die Neuregelungen im aktuellen Entwurf werden dabei kritisch hinterfragt, was schlussendlich im letzten Unterkapitel zu der Antwort auf die Frage im einleitenden Kapitel führt.

⁹ Vgl. Schmidt / Hartmann-Wendels / Adolph (2010a), S. 122; KPMG (2013b), S. 4f.

2 Status Quo der Leasingbilanzierung nach IAS 17

2.1 Einführung und Zielsetzung

Unternehmen benötigen für die geschäftlichen Tätigkeiten häufig kapitalintensive Vermögenswerte im Anlagevermögen wie beispielsweise Maschinen zur Herstellung von Gütern. Die Verwendung der Vermögenswerte kann dabei auf unterschiedlichen Rechtspositionen erfolgen. Im Rahmen des Leasings existieren Möglichkeiten, wie das direkte wirtschaftliche Eigentumsverhältnis oder auch die Beleihung des Vermögenswertes gegen eine Gebühr.¹⁰

Die Praxis weist eine Vielzahl an unterschiedlichen Leasingverhältnissen auf und dies kann für bilanzpolitische, steuer- und aufsichtsrechtliche Vorteile genutzt werden.¹¹ Demnach muss die internationale Rechnungslegung ein Regelwerk zur Verfügung stellen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Abschlussadressaten gerecht zu werden. Insbesondere durch die Vielzahl an unterschiedlichen Leasingverhältnissen, ist die Vorgabe einer einheitlichen Regelung unverzichtbar.

Aufbauend auf den Anforderungen an die internationale Rechnungslegung definiert der IASB die Zielsetzung des Standards folgendermaßen *„Die Zielsetzung dieses Standards ist es, Leasingnehmer und Leasinggeber sachgerechte Rechnungslegungsmethoden und Angabepflichten vorzuschreiben, die in Verbindung mit Leasingverhältnissen anzuwenden sind.“*¹²

2.2 Identifizierung und Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich für Leasingverhältnisse wird in IAS 17.2 geregelt. Doch bevor eine Anwendung erfolgt, muss zunächst ein Leasingverhältnis als solches identifiziert werden. Dabei kann die Vertragsform nicht als Indikator für ein Leasingverhältnis herangezogen werden. Die Bezeichnung oder die äußerer Erscheinungsform eines Vertrages kann von Leasing zu Leasing unterschiedlich sein. So kann ein Lea-

¹⁰ Vgl. Kirsch / Ewelt-Knauer (2010), IAS 17, Anm. 1.

¹¹ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 2.

¹² IAS 17.1.

sing aus einem einzigen Vertrag oder einem Vertragsgeflechte, wie bei Miet- oder Pachtverträgen, bestehen. Ein Leasingverhältnis kann aber auch ohne einen expliziten Vertrag zustande kommen.¹³ Diese verdeckten Leasingverhältnisse werden später näher erläutert.

Der Untersuchungsgegenstand für die bilanzielle Zurechnung basiert nicht auf dem zivilrechtlichen Eigentum eines Leasinggegenstandes an sich, sondern vielmehr auf dem wirtschaftlichen Eigentum. Wirtschaftlicher Eigentümer nach IAS 17 ist derjenige, der die Herrschaft über das Leasingobjekt besitzt oder für dessen Amortisation zuständig ist.¹⁴ Demnach ist festzuhalten, dass für die Identifizierung eines Leasingverhältnisses die wirtschaftliche Substanz ausschlaggebend ist.¹⁵ Kann also bei einer Leasingtransaktion die wirtschaftliche Substanz nicht nachgewiesen werden, scheidet die Anwendung von IAS 17 aus.¹⁶

Unter Beachtung der Identifizierung von Leasingverhältnissen ist IAS 17 grundsätzlich auf alle Vertragsformen anzuwenden, die die Definition von Leasingverhältnissen¹⁷ erfüllen. Dabei bezieht sich IAS 17 sowohl auf die direkte als auch auf die indirekte Nutzungsüberlassung und greift demnach unmittelbar alle Vertragsgestaltungen auf, die das direkte Recht zur Nutzung eines Vermögenswertes übertragen.¹⁸ Bei der indirekten Nutzungsüberlassung ist eine mittelbare Anwendung von IAS 17 vorgeschrieben. Die Voraussetzung, dass eine indirekte Nutzungsüberlassung ein Leasingverhältnis darstellt, wird in IFRIC 4 geregelt.¹⁹ Nach IFRIC 4 fallen leasingähnliche – sogenannte verdeckte – Leasingverhältnisse nur dann in den Anwendungsbereich, wenn die Verträge²⁰ bestimmte kumulative Bedingungen erfüllen.²¹ Die Bedingungen sind in IFRIC 4.6 festgehalten. Ein Leasingverhältnis ist demzufolge gegeben, wenn die Erfüllung der Vereinbarung von dem Nutzen eines Vermögenswertes abhängt und die Vereinbarung das Recht zur Nutzung mit sich bringt.²²

¹³ Vgl. Kirsch / Ewelt-Knauer (2010), IAS 17, Anm. 4.

¹⁴ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 15.

¹⁵ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 1.

¹⁶ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 14.

¹⁷ Siehe Kapitel 2.3.1.

¹⁸ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 9 – 10.

¹⁹ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 9.

²⁰ Darunter fallen beispielhaft Verträge für die Nutzung von Festnetzkapazitäten, Mietverträge über Netzwerke oder auch Outsourcing-Verträge. Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 5.

²¹ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 12.

²² Vgl. IFRIC 4.6.

Kritik an IFRIC 4 gab es durch die beinhaltete Komplexität und den daraus resultierenden mangelndem Verständnis. Unter anderem wurde vorgeworfen, dass nun Verträge als Leasing identifiziert werden, die nach dem Zivilrecht keine Nutzungsüberlassung darstellen.²³ Dass die Zivilrechtslage aber unwesentlich ist, belegt ein Urteil vom BFH. Der BFH spricht in einem grundlegenden Urteil, welches für die zukünftigen Leasingfragen ausschlaggebend ist, dass Mietverträge bis hin zum verdeckten Raten-Kaufvertrag als Leasingverträge verstanden werden können und die zivilrechtlichen Aspekte nicht in die Frage der Nutzungsüberlassung und des wirtschaftlichen Eigentums einfließen.²⁴

Unbeachtet von den verschiedenen Regelungen der Leasingverhältnisse können Leasinggegenstände sowohl materielle, immaterielle als auch bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte annehmen.²⁵

Welche Leasinggegenstände nicht in den Anwendungsbereich von IAS 17.2 fallen, wird durch eine Negativabgrenzung bestimmt. Demnach fallen Lizenzvereinbarungen²⁶ und Vereinbarungen für die Entdeckung und Verarbeitung von natürlichen Ressourcen²⁷ nicht in den Anwendungsbereich von IAS 17.²⁸

Grundsätzlich ist die Anwendung des Standards auch als Bewertungsgrundlage für Leasingverhältnisse über biologische Vermögenswerte und Immobilien, die als Finanzinvestition gehaltenen werden, denkbar. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Vermögenswert, wenn der Leasingnehmer sie im Falle eines finance lease oder der Leasinggeber sie im Falle eines operating lease bilanziert, nicht mehr in den Anwendungsbereich von IAS 17 fällt. In diesem Fall sind IAS 40 „als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ und IAS 41 „Landwirtschaft“ anzuwenden.²⁹ Nachdem die Zielsetzung, Identifizierung und der Anwendungsbereich erläutert wurden, werden im folgenden Abschnitt verschiedene Definitionen erläutert.

²³ Vgl. Küting / Hellen / Koch (2006), S. 656f.

²⁴ Vgl. BFH, Urteil vom 26.01.1970 – IV R 144/66, BStBl. II 1970 S. 264.

²⁵ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 2.

²⁶ Die Lizenzvereinbarungen gelten für Filme, Videoaufnahmen, Theaterstücke, Manuskripte, Patente und Urheberrechte, wobei IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ anzuwenden ist.

²⁷ Unter natürlichen Ressourcen werden unter anderem Mineralien, Öl, Erdgas und ähnliche nicht regenerative Ressourcen verstanden. In diesen Fällen ist IFRS 6 „Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen“ zuständig.

²⁸ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1606.

²⁹ Vgl. Beine / Nardmann (2007), Abschnitt 14, Tz. 15.

2.3 Definitionen

Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, definiert IAS 17.4 die gängigen Begriffe im Bereich von Leasinggeschäften. Der folgende Abschnitt greift die Definitionen gemäß IAS 17.4 auf.

2.3.1 Leasingverhältnis

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung zwischen einem Leasinggeber und einem Leasingnehmer. Dabei überlässt der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Entgeltzahlung die Nutzung eines Vermögenswertes über einen festgelegten Zeitraum.³⁰

2.3.2 Unkündbares Leasingverhältnis

Ein unkündbares Leasingverhältnis kann nach IAS 17.4 nur gekündigt werden, wenn

- „ein unwahrscheinliches Ereignis eintritt,³¹
- „der Leasinggeber seine Einwilligung dazu gibt,³²
- „der Leasingnehmer mit demselben Leasinggeber ein neues Leasingverhältnis über denselben oder ein entsprechenden Vermögenswert eingeht“³³ oder
- „durch den Leasingnehmer ein derartiger zusätzlicher Betrag zu zahlen ist, dass schon bei Vertragsbeginn die Fortführung des Leasingverhältnisses hinreichend sicher ist.“³⁴

Letzteres stellt ein ökonomisch unkündbares Leasingverhältnis dar, da eine Aufhebung mit hohen Verlusten für den Leasingnehmer verbunden ist.³⁵

³⁰ Vgl. IAS 17.4.

³¹ IAS 17.4 (a).

³² IAS 17.4 (b).

³³ IAS 17.4 (c).

³⁴ IAS 17.4 (d).

³⁵ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 24.

2.3.3 Beginn des Leasingverhältnisses

Der Beginn eines Leasingverhältnisses ist der frühere Zeitpunkt zwischen dem Tag der Leasingvereinbarung und dem Tag, an dem sich beide Vertragsparteien über den Inhalt der Leasingvereinbarung geeinigt haben.³⁶

2.3.4 Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses

Sobald der Leasingnehmer Anspruch auf die Nutzung des Vermögenswertes hat, beginnt die Laufzeit des Leasingverhältnisses, der in den meisten Fällen auch Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes ist.³⁷

2.3.5 Laufzeit des Leasingverhältnisses

Zum einen wird die unkündbare Grundmietzeit, für die sich der Leasingnehmer verpflichtet hat, als Laufzeit des Leasingverhältnisses definiert. Zusätzlich werden dazu Zeiträume, für die der Leasingnehmer eine Option ausüben kann, zu der Laufzeit hinzuaddiert. Jedoch muss zu Beginn des Leasingverhältnisses die Ausübung als hinreichend sicher eingestuft werden.³⁸

Festzuhalten ist, dass die Laufzeit des Leasingverhältnisses nicht gleich dem der wirtschaftlichen Nutzungsdauer sein muss.³⁹ Die Definition für die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist analog in IAS 16.6 geregelt.⁴⁰

2.3.6 Mindestleasingzahlung

Die Mindestleasingzahlungen umfassen sämtliche Zahlungen, zu dem sich der Leasingnehmer während der Laufzeit des Leasingverhältnisses gegenüber dem Leasinggeber verpflichtet hat. Eine Ausnahme stellen Anwendungen von Dienstleistungen und Steuern im Zusammenhang mit dem Leasinggegenstand dar.⁴¹ Bedingte Leasingzahlungen sind bei den Mindestleasingzahlungen nicht zu beachten. Darunter fallen zukünftige Leasingzahlungen, die von zukünftigen und ungewissen Faktoren⁴² abhängig sind.⁴³ Ist dem Leasingnehmer eine unübliche günstige Kaufoption

³⁶ Vgl. IAS 17.4.

³⁷ Vgl. IAS 17.4.

³⁸ Vgl. IAS 17.4.

³⁹ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 28.

⁴⁰ Vgl. IAS 17.4.

⁴¹ Vgl. IAS 17.4.

⁴² Beispiele für ungewisse Faktoren sind Nutzungsintensität, Preisentwicklungen und Umsätze.

zugesprochen worden und die Ausübung als hinreichend sicher gestellt, dann umfasst die Mindestleasingzahlung jegliche, bis zum Ausübungszeitpunkt zu zahlende Mindestrate sowie der Betrag für die Ausübung der Option.⁴⁴

In der folgenden Abbildung wird die Berechnung der Mindestleasingzahlungen für den Leasingnehmer und den Leasinggeber zusammengefasst.

Leasingzahlungen (ohne variable Faktoren)

+	Kaufpreis bei Ausübung einer hinreichend sicheren Kaufoption
+	Leasingzahlungen bei Verlängerung der Laufzeit
+	Garantierter Restwert vom Leasingnehmer
=	Mindestleasingzahlung für den Leasingnehmer
+	Restwert, der vom Leasinggeber von fremde Dritte garantiert wird
–	Anfänglich direkte Kosten vom Leasinggeber
=	Mindestleasingzahlung für den Leasinggeber

Tabelle 1: Berechnung der Mindestleasingzahlung⁴⁵

2.3.7 Garantierter und nicht garantierter Restwert

Der garantierte Restwert entspricht beim Leasinggeber dem Wert, den der Leasingnehmer oder eine mit ihm verbundene Partei garantiert. Der Leasinggeber hat zusätzlich Anspruch auf den Teil des Restwertes, der von einer dritten Partei, unabhängig vom Leasinggeber, garantiert wird. Der Restwert, der durch den Leasinggeber nicht gedeckt ist, stellt den nicht garantierten Restwert dar.⁴⁶ Ein nicht garantierter Restwert kann daraus resultieren, dass der Leasingnehmer keine günstige Kaufoption zugesprochen bekommt oder eine Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums am Ende der Grundmietzeit als nicht hinreichend sicher ist.⁴⁷

⁴³ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 47.

⁴⁴ Vgl. IAS 17.4.

⁴⁵ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 28.

⁴⁶ Vgl. IAS 17.4.

⁴⁷ Vgl. Kirsch (2009), S. 64.

2.3.8 Brutto- und Nettoinvestitionswert eines Leasingverhältnisses

Der Bruttoinvestitionswert berechnet sich bei einem finance lease aus der Summe der Mindestleasingzahlungen zuzüglich dem nicht garantierten Restwert.⁴⁸

Der Nettoinvestitionswert entspricht dem Barwert des Bruttoinvestitionswertes. Anders dargestellt ist der Nettoinvestitionswert die Differenz aus der Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis abzüglich des noch nicht realisierten Finanzertrags.⁴⁹ Die folgende Tabelle veranschaulicht den erläuterten Rechenweg.

Mindestleasingzahlung (Summe der Mindestleasingrate und garantiertem Restwert)	
+ geschätzter nicht garantierter Restwert	
=	Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis
– Noch nicht realisierter Finanzertrag	
=	Nettoinvestition in das Leasingverhältnis

Tabelle 2: Berechnung des Brutto- und Nettoinvestitionswertes⁵⁰

2.3.9 Anfängliche direkte Kosten

Hierzu zählen Kosten des Leasinggebers, die mit der unmittelbaren Verhandlung oder dem Vertragsabschluss zusammenhängen und unter der Voraussetzung, dass der Leasinggeber weder Händler noch Hersteller des Leasingobjektes ist.⁵¹

2.3.10 Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers

Der Grenzfremdkapitalzinssatz entspricht dem Zinssatz, den der Leasingnehmer für ein vergleichbares Leasinggeschäft zahlen müsste. Ist der Zinssatz nicht zu ermitteln, dann muss auf einen Zinssatz zurückgegriffen werden, der bei einem ähnlichen Kreditkauf zustande gekommen wäre.⁵²

⁴⁸ Vgl. IAS 17.4.

⁴⁹ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 125.

⁵⁰ Entnommen aus Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 133.

⁵¹ Vgl. IAS 17. 4.

⁵² Vgl. IAS 17.4.

2.4 Klassifizierung von Leasingverhältnissen

IAS 17 sieht zwei Arten von Leasingverhältnissen vor. Die Klassifizierung erfolgt entweder als finance lease oder als operating lease.⁵³ Die Unterscheidung zwischen den beiden Arten basiert auf dem Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung (faithful representation) von wirtschaftlichen Gesichtspunkten.⁵⁴

Bei der Klassifizierung steht im Vordergrund die Substanz und der wirtschaftliche Gehalt des Leasinggeschäftes (substance over form)⁵⁵. Folglich spielt die rechtliche Form der Vereinbarung eine untergeordnete Rolle bei der Zuordnung eines Vermögenswertes.⁵⁶

Die Klassifizierung hat dabei stets zu Beginn der Leasingverhältnisse zu erfolgen.⁵⁷ Eine Änderung der vorgenommenen Klassifizierung ist grundsätzlich nicht möglich. Änderungen der einzelnen Parameter, wie die Nutzungsdauer und der Restwert, führen zu keiner Neuklassifizierung. Bei vertraglichen Änderungen der Leasingverhältnisse, die in einer anderen Klassifizierung endet, ist die Neuklassifizierung als eine neue Vereinbarung anzusehen.⁵⁸

Anzumerken ist, dass eine Übersetzung des Wortes finance lease in „Finanzierungsleasing“ unzutreffend ist. Im deutschen Sprachgebrauch hat die Bezeichnung „Finanzierungsleasing“ keine Konsequenz in der bilanziellen Zurechnung des Vermögenswertes. Die Zurechnung kann sowohl beim Leasingnehmer als auch beim –geber erfolgen.⁵⁹ Der Begriff finance lease hingegen hat zur Konsequenz, dass der Leasinggegenstand beim Leasingnehmer aktiviert wird.⁶⁰

⁵³ Vgl. Hayn / Graf Waldersee (2003), S. 111.

⁵⁴ Vgl. Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 645.

⁵⁵ Die „substance over form“ gehört zu den Prinzipien des IASB. Die Bilanzierung von Leasingverhältnissen basiert überwiegend auf diesem Prinzip. Vgl. Buchholz (2003), S. 48.

⁵⁶ Vgl. KPMG (2011), Anm. 5.1.10.10.

⁵⁷ Vgl. IAS 17.4.

⁵⁸ Vgl. Marterbauer (2007), S. 308.

⁵⁹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 17 und Rz. 107.

⁶⁰ Vgl. Wagenhofer (2005), S. 284.

2.4.1 Finance lease

Die Klassifizierung als finance lease erfolgt dann, wenn im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen des Leasingobjektes an den Leasingnehmer übertragen werden. Die Zurechnung des Leasingobjektes erfolgt bei dieser Klassifizierung folglich beim Leasingnehmer.⁶¹

Leasingverhältnisse werden in der Praxis meist im Rahmen von komplexen vertraglichen Strukturen vereinbart. Das hat zur Folge, dass die Beurteilung der Zurechnung der wesentlichen Risiken und Chancen – abweichend von der Theorie – nicht immer einwandfrei stattfinden kann. Eine Analyse der einzelnen vertraglichen Bausteine ist zwingend notwendig. Für die Beurteilung ist eine Gesamtwürdigung der Umstände der jeweiligen Einzelfälle angemessen.⁶²

Zu welchem Zeitpunkt eine Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen erfolgt, ist in IAS 17.10 geregelt.⁶³ Dabei werden fünf primäre Kriterien aufgeführt, die für sich genommen oder in Kombination zu einer Klassifizierung als finance lease führen. An diesem Punkt ist festzuhalten, dass diese Kriterien lediglich als Bewertungshilfe fungieren sollen. Die Kriterien nach IAS 17.10 lauten wie folgt:

- *„Am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses wird dem Leasingnehmer das Eigentum an dem Vermögenswert übertragen,“⁶⁴*
- *„der Leasingnehmer hat die Kaufoption, den Vermögenswert zu einem Preis zu erwerben, der erwartungsgemäß deutlich niedriger als der zum möglichen Optionsausübungszeitpunkt beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts ist, so dass zu Beginn des Leasingverhältnisses hinreichend sicher ist, dass die Option ausgeübt wird,“⁶⁵*
- *„die Laufzeit des Leasingverhältnisses umfasst den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts, auch wenn das Eigentumsrecht nicht übertragen wird,“⁶⁶*

⁶¹ Vgl. Maukner / Rohatschek (2008), S. 229.

⁶² Vgl. Beyhs / Hassler / Kerschbaumer (2010), S. 63.

⁶³ Vgl. Dejan (2009), § 5, Anm. 596.

⁶⁴ IAS 17.10 (a).

⁶⁵ IAS 17.10 (b).

⁶⁶ IAS 17.10 (c).

- „zu Beginn des Leasingverhältnisses entspricht der Barwert der Mindestleasingzahlungen im Wesentlichen mindestens dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstands,“⁶⁷
- „die Leasinggegenstände haben eine spezielle Beschaffenheit, so dass sie ohne wesentliche Veränderungen nur vom Leasingnehmer genutzt werden können.“⁶⁸

Des Weiteren sieht IAS 17.11 ergänzende sekundäre Indikatoren vor, die auch zu einer Klassifizierung des Leasinggeschäftes als finance lease führen können. Auch für die Indikatoren gilt, dass sie für sich alleine genommen oder in Kombination zur Klassifizierung ausreichen.⁶⁹ Die Indikatoren nach IAS 17.11 lauten wie folgt:

- Wenn der Leasingnehmer in der Lage ist das Leasingverhältnis aufzulösen, hat der Leasingnehmer die Verluste im Rahmen der Kündigung zu übernehmen,⁷⁰
- Gewinne und Verluste, die am Ende der Laufzeit durch Schwankungen des Restwertes des Leasinggegenstandes anfallen, sind vom Leasingnehmer zu tragen,⁷¹
- der Leasingnehmer besitzt die Möglichkeit die Miete des Leasingverhältnisses unter einer wesentlichen niedrigen marktüblichen Miete fortzuführen.⁷²

Im Vergleich zum US-GAAP wird ein finance lease im IFRS nicht weiter kategorisiert. Die US-GAAP unterscheidet beim Leasinggeber zwischen direct finance lease, sales-type lease und leverage lease. IASB sieht explizit von solchen Unterteilungen ab.⁷³ In FAS 13 wird die Klassifizierung durch quantitative Grenzwerte⁷⁴ unterstützt.

⁶⁷ IAS 17.10 (d).

⁶⁸ IAS 17.10 (e).

⁶⁹ Vgl. Zülch / Hendler (2009), S. 484 – 488.

⁷⁰ Vgl. IAS 17.11 (a).

⁷¹ Vgl. IAS 17.11 (b).

⁷² Vgl. IAS 17.11 (c).

⁷³ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 35.

Der IASB hat mit Absicht auf wertmäßige Kriterien bei der Abgrenzung zwischen finance und operating lease verzichtet. Dadurch sind die Bewertungshilfen und Indikatoren für den Anwender sehr breit und offen gestaltet und führen zu deutlichen Ermessungsspielräumen.⁷⁵ Diesem Vorgehen stehen sowohl Vorteile als auch Nachteile gegenüber. Durch den Verzicht der wertmäßigen Grenzen soll vermieden werden, dass die Gestaltung der Verträge sich ausschließlich daran orientiert.⁷⁶ Der IASB eröffnet dem Anwender die Möglichkeit eine Würdigung des gesamtwirtschaftlichen Gehaltes der Leasingverhältnisse durchzuführen.⁷⁷ In der Praxis führt dieser Verzicht zu gewissen Interpretationsspielräumen, wobei die Motivation zwischen dem Abschlussersteller und dem Abschlussprüfer nicht immer konform sein müssen.⁷⁸ Infolgedessen lassen sich die Kriterien und Indikatoren nicht abarbeiten, um zu einer eindeutigen Klassifizierung zu gelangen.⁷⁹

2.4.1.1 Primäre Klassifizierungskriterien

2.4.1.1.1 Eigentumsübertragung

Gemäß IAS 17.10 (a) liegt grundsätzlich ein finance lease vor, wenn am Ende der Grundmietzeit eine definitive Übertragung des rechtlichen Eigentums erfolgt. Dabei kann die Vereinbarung sowohl in einem Leasingvertrag selbst oder auch in einer Nebenvereinbarung, die gemeinsam mit dem Leasingvertrag zusammenhängt, abgeschlossen sein.⁸⁰

Bei einem vertraglich festgelegten Eigentumsübergang werden alle Risiken und Chancen übertragen. Bei einer sachgerechten Abwicklung des Vertrages kann eine Widerlegung der Vermutung ausgeschlossen werden,⁸¹ da eine solche Vereinbarung sämtliche ökonomische Nutzungs- und Risikopotenziale des Leasingobjektes auf den Leasingnehmer überträgt.⁸²

⁷⁴ Bezüglich der Grundmietzeit im Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer sieht der FAS 13 eine Grenze von 75 % vor. Ab diesem Zeitpunkt ist die Klassifizierung als finance lease vorzunehmen. Beim Barwerttest ist ein finance lease ab 90 % gegeben. Vgl. FAS 13.7.

⁷⁵ Vgl. Kümpel / Becker (2006a), S. 18f.

⁷⁶ Vgl. Maukner / Rohatschek (2008), S. 229.

⁷⁷ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 48.

⁷⁸ Vgl. Marterbauer (2007), S. 310.

⁷⁹ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1622.

⁸⁰ Vgl. ADS International (2011), Abschnitt 12, Rn. 33.

⁸¹ Vgl. ADS International (2011), Abschnitt 12, Rn. 34.

⁸² Vgl. Alvarez / Wotschofsky / Miethig (2001), S. 936.

Dementsprechend kommt es zu keinen weiteren Handlungen zwischen den einzelnen Vertragsparteien. Durch den automatischen Eigentumsübergang wird der Leasinggeber nach Vertragsschluss von jeglicher Einwirkung auf das Leasingobjekt ausgeschlossen.⁸³ Zu Beginn der Grundmietzeit muss der automatische Eigentumsübergang festgehalten sein. Den Eigentumsübergang mittels einer Gewährung einer Kaufoption zu vereinbaren, fällt nicht unter die Regelung von IAS 17.10 (a) sondern ist getrennt unter 17.10 (b) zu begutachten.⁸⁴ Eine Kaufoption allein reicht nicht aus, um ein wirtschaftliches Eigentumsverhältnis zu vermuten. Grund dafür ist, dass der Leasingnehmer nur optional an den Risiken und Chancen partizipiert werden kann.⁸⁵ Dennoch muss man bei einem automatischen Eigentumsübergang folgendes beachten. Übernimmt der Leasingnehmer das Leasingobjekt zum Ende der Grundmietzeit mit dem zu diesem Zeitpunkt am Markt existierenden Fair Value, so ist eine Klassifizierung als finance lease ausgeschlossen.⁸⁶ Grund dafür ist, dass der Leasinggeber, trotz des vertraglichen Eigentumsüberganges, die Risiken und Chancen einer Restwertschwankung weiterhin trägt. Der Leasinggeber berechnet die Leasingzahlungen unter Berücksichtigung des zu erwartenden Restwertes. Weicht dieser Restwert vom tatsächlichen Restwert am Ende der Grundmietzeit ab, erzielt der Leasinggeber einen Gewinn oder Verlust. Dieser Tatbestand ähnelt einem normalen Verkauf am Markt. Zwar wird der Leasingnehmer rechtlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes, doch für die Zurechnung ist alleine die Verteilung der Risiken und Chancen der Restwertschwankung ausschlaggebend.⁸⁷

Insofern muss der automatische Eigentumsübergang zu einem zu Beginn festgelegten Preis erfolgen, damit eine Übertragung der Risiken und Chancen des Restwertes und des Nutzens auf den Leasingnehmer gegeben ist.⁸⁸

Ein Vertrag, der den Eigentumsübergang am Anfang der Grundmietzeit festhält, wird im deutschen Sprachgebrauch weniger als Leasingverhältnis angesehen. Stattdessen handelt es mehr um einen verdeckten Mietkaufvertrag, bei dem die Leasingzah-

⁸³ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 50.

⁸⁴ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 54.

⁸⁵ Vgl. Kirsch / Ewelt-Knauer (2010), IAS 17, Anm. 26.

⁸⁶ Vgl. IAS 17.12.

⁸⁷ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 55.

⁸⁸ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 56.

lungen als Kaufpreiskraten angesehen werden müssen. Dennoch werden diese Verträge in IAS 17.4 als Definition eines finance lease erfasst.⁸⁹

2.4.1.1.2 Kaufoption

Wenn der Leasingnehmer eine vertragliche Kaufoption besitzt, um das Leasingobjekt zu einem Preis zu erwerben, der erwartungsgemäß deutlich niedriger ist als der zum Optionsausübungszeitpunkt erwartete Fair Value, dann kann von einem finance lease ausgegangen werden.⁹⁰ Die Grundlage für diese Feststellung resultiert aus der günstigen Kaufoption. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der Leasingnehmer mit hinreichender Sicherheit diese Kaufoption ausüben wird. Aus ökonomischer Sicht ist es für den Leasingnehmer immer sinnvoll diese Option auszuüben, da der Leasingnehmer das Leasingobjekt später zu einem höheren Preis am Markt veräußern kann.⁹¹

Falls die Ausübung der Option für den Leasingnehmer vorteilhafter ist als die Opportunitätskosten einer erforderlichen Ersatzbeschaffung, kann zusätzlich von einer günstigen Kaufoption ausgegangen werden. Dabei muss die Ausübung aber mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben sein.⁹²

Des Weiteren verlangt IAS 17.10 (b), dass die günstige Kaufoption deutlich unter dem Ausübungspreis liegt. Bei der Prüfung dieses Kriteriums ergeben sich im Einzelfall wesentliche Probleme und führen dadurch zu signifikanten Ermessungs- und Interpretationsspielräumen, da der Begriff „deutlich niedriger“ nicht weiter definiert ist.⁹³

Die Intention des IASB war es, eine Objektzurechnung anhand einer Gesamtwürdigung zu erreichen. Demnach wurden absichtlich auf quantitative Grenzen verzichtet.⁹⁴ In der Literatur wird vereinzelt eine 20 % Grenze angenommen. So soll ein Ausübungspreis, der 20 % unter dem des zu erwartenden Fair Values liegt, als günstig erscheinen.⁹⁵

⁸⁹ Vgl. Mellwig (2000), S. 75.

⁹⁰ Vgl. Bieg / Hossfeld / Kußmaul / Waschbusch (2009), S. 303.

⁹¹ Vgl. Findeisen (2005), S. 28.

⁹² Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1626.

⁹³ Vgl. Dejan (2009), § 5, Anm. 602.

⁹⁴ Vgl. Küting / Hellen / Brakensiek (1998), S. 1468.

⁹⁵ Vgl. Kümpel / Becker (2006a), S. 31.

Des Weiteren ergeben sich Unstimmigkeiten bei der Bewertung des zu erwartenden Fair Values. Die Bewertung ist, aufgrund der meist längeren Leasingzeiträume immer mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Insofern liegt es im Ermessen der Vertragsparteien, ob zu Beginn des Leasingverhältnisses ein deutlich niedriger Kaufpreis vorliegt.⁹⁶

Bei der Bewertung des zukünftigen Fair Values sind unterschiedliche Methoden denkbar. Zudem können nur Level-3 Inputfaktoren⁹⁷ verwendet werden. Insofern ist der Fair Value, unabhängig von seiner Bewertungsmethode, ein geschätzter Wert.⁹⁸ Für den künftigen Fair Value gilt, wegen der schwer absehbaren Marktschwankungen, ein Abschlag von bis zu 20 % als bedenkenlos; spricht eine Zurechnung als finance lease ist nicht vorgesehen.⁹⁹

Aus Vereinfachungsgründen kann auf den Mobilien-Leasing-Erlass der deutschen Finanzverwaltung¹⁰⁰ zurückgegriffen werden. Das Kaufpreiskriterium nach IAS 17.10 (b) ist in diesem Fall erfüllt, wenn der vereinbarte Kaufpreis niedriger als der Restbuchwert, bei Anwendung der linearen Abschreibung, zum Optionsausübungszeitpunkt ist. Die Vereinfachung findet nur Anwendung, wenn keine besseren Informationen zum zukünftigen Fair Value vorliegen.¹⁰¹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Kaufpreiskriterium zwei Aspekte des wirtschaftlichen Eigentums beinhaltet. Zum einen bewirkt die günstige Ausübungsoption, dass die wesentlichen Chancen aus dem Vertrag beim Leasingnehmer liegen und die Risiken beim Leasinggeber verbleiben. Zum anderen führt die hohe Ausübungswahrscheinlichkeit dazu, dass der Leasingnehmer die Dauer der Herrschaft über das Leasingobjekt ausüben kann. Für die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums ist die Erfüllung eines Kriteriums ausreichend. Dadurch, dass das Kaufpreiskriterium von den Vertragsparteien unterschiedlich ausgelegt werden kann, ist dem Kriterium der dauernden Herrschaft ein größeres Gewicht beizumessen.¹⁰²

⁹⁶ Vgl. Mellwig / Weinstock (1996), S. 2345.

⁹⁷ Vgl. IFRS 13.86 – .89.

⁹⁸ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 31.

⁹⁹ Vgl. Kümpel / Becker (2006c), S. 1471ff.

¹⁰⁰ Vgl. BMF, Schreiben vom 19.04.1971, IV 312 – S 2170 – 31/1, BStB1 S. 264.

¹⁰¹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 30.

¹⁰² Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2006), S. 259ff.

Bei all den zusätzlichen Erläuterungen ist schlussendlich die Gesamtwürdigung ausschlaggebend. Das wird umso deutlicher wenn man bedenkt, dass Anschlussleasingzahlungen, die unter den vereinbarten Leasingzahlungen während der Grundmietzeit liegen, nicht zwangsläufig auf eine günstige Kaufoption hindeuten. Die Intention kann darin liegen, eine asymmetrische Verteilung des Nutzungspotenzials zu berücksichtigen.¹⁰³

Nach dem jetzigen Abschnitt lässt sich festhalten, dass IAS 17.10 (a) den Erwerb auf einer juristischen Basis begründet und IAS 17.10 (b) dagegen auf einer faktischen Grundlage basiert.¹⁰⁴

2.4.1.1.3 Laufzeittest

Das Kriterium der Kaufoption hat gezeigt, wie unklar die Anwendung der Regelungen für die Klassifizierung in der Praxis ist. Das folgende Kriterium – der sogenannte Laufzeittest oder in der Praxis auch Mietzeittest genannt – ist nicht minder von Interpretationsspielräume geprägt.

Ein Vertrag nach IAS 17.10 (c) wird als finance lease klassifiziert, wenn die Laufzeit des Leasingvertrages den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer umfasst. Dem Leasingnehmer fallen folglich der überwiegende Teil der wirtschaftlichen Nutzungspotenziale und des Amortisationsrisikos zu. Der Leasinggeber trägt nach der Rückgabe des Leasingobjektes keine wesentlichen Risiken und Chancen.¹⁰⁵

Quantitative Grenzen sucht der Anwender in IAS 17.10 (c) vergebens, auch wenn im ersten Entwurf von IAS 17¹⁰⁶ eine Anlehnung an die US-GAAP¹⁰⁷ existierte. Im ersten Entwurf war eine Zurechnung mit Hilfe einer quantitativen Grenze vorgesehen. Demnach wurde das Leasingobjekt dem Leasingnehmer zugerechnet, wenn die Laufzeit des Leasingverhältnisses mindestens 75 % der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entspricht. Sowohl in der endgültigen Fassung, als auch im

¹⁰³ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 52.

¹⁰⁴ Vgl. Kümpel / Becker (2006c), S. 1473.

¹⁰⁵ Vgl. Kirsch / Ewelt-Knauer (2010), IAS 17, Anm. 32.

¹⁰⁶ 1980 veröffentlichte der IASC den ersten Exposure Draft E 19 für Leasing. „IAS 17 Accounting for leases“ trat am 1. Januar 1984 das erste Mal in Kraft. Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 61.

¹⁰⁷ Vgl. FAS 13.7 (c).

Zuge der Neuregelung von IAS 17 im Rahmen der Improvements Project¹⁰⁸ wurde auf die quantitativen Größen verzichtet, was in der Praxis zu bilanzpolitischen Spielräumen führt.¹⁰⁹ In der Literatur existieren noch andere unterschiedliche Grenzwerte, die aber kontrovers diskutiert werden. Die Formulierung „der überwiegende Teil (major part) der wirtschaftlichen Nutzungsdauer“ führt zu unterschiedlichen Auffassungen. Nach Auffassung von Helmschrott kann die Klassifizierung als finance lease schon ab 50 % erfolgen. Helmschrott begründet seine Aussage mit dem Begriff „majority“, der in SIC-12 „Konsolidierung – Zweckgesellschaften“ auftaucht. In § 10 wird der Begriff „majority“ regelmäßig als 50 % + 1 interpretiert. Insofern könnte der verwendete Begriff in IAS 17.10 (c) „major“ in die gleiche quantitative Grenze eingestuft werden.¹¹⁰ Diese Meinung wird in der Literatur nicht von jedem geteilt, da im Grundsatz alle Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer übergehen müssen, um eine Klassifizierung als finance lease zu bewirken. Die knappe Mehrheit von 50 % + 1 würde dem nicht gerecht werden.¹¹¹

Eine gegenläufige Meinung wird in der Literatur von Findeisen vertreten. Eine Übernahme der 75 % Regelung ist seines Erachtens nicht angemessen und wird abgelehnt. Stattdessen wird in Anlehnung an das deutsche Steuerrecht und dem deutschen Leasingerlass eine 90 % Schranke empfohlen. Erst ein Verhältnis zwischen Vertrags- und Nutzungsdauer von bis zu 90 % führt zu einer Klassifizierung als finance lease.¹¹²

Auch dieser Grenzwert wird in der Literatur diskutiert. Der deutsche Leasingerlass bezieht sich bei der Regelung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer¹¹³, die nach Meinungen von einigen Forschern grundsätzlich kürzer ist als die der voraussichtlichen Nutzungsdauer.¹¹⁴ Allerdings kann dagegenggehalten werden, dass die Abweichung nicht erheblich sein kann, da einer signifikanten Abweichung eine Erläu-

¹⁰⁸ Am 16. März 2009 wurde das Improvement Project vom IASB im Zuge der Neuerungen für das Immobilienleasing ins Leben gerufen. Vgl. Zülch / Hendler (2009), S. 505 – 506.

¹⁰⁹ Vgl. Küting / Hellen / Brakensiek (1998), S. 1468; Alvarez / Wotschofsky / Miethig (2001), S. 937.

¹¹⁰ Vgl. Helmschrott (2000), S. 426 – 429.

¹¹¹ Vgl. Vater (2002), S. 2096; Lüdenbach (2005), S. 31.

¹¹² Vgl. Findeisen (1997), S. 841.

¹¹³ Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu unterscheiden. Die für die Abschreibung relevante betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer wird aus unternehmensspezifischen Annahmen getroffen. Hingegen basiert die wirtschaftliche Nutzungsdauer auf einer durchschnittlichen Marktperspektive. Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 37.

¹¹⁴ Vgl. Alvarez / Wotschofsky / Miethig (2002), S. 66.

terung der Annahme bezüglich der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bedarf. Insofern ist diese Grenze kritisch zu hinterfragen.¹¹⁵ Der IASB verfolgt keiner dieser Grenzen, da der Interpretationsspielraum damit nur bedingt entgegenwirkt werden kann. Schon die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eröffnet dem Anwender einen Ermessungsspielraum.¹¹⁶

Festzuhalten ist, dass eine Wortauslegung wegen der unscharfen Formulierung in IAS 17.10 (c) nicht zielführend ist. Stattdessen muss das Ergebnis des Mietzeittests im Rahmen einer Gesamtwürdigung gewichtet werden. Eine Gewichtung unter 50 % ist zu vernachlässigen und führt schlussendlich zu einer Klassifizierung als operating lease.¹¹⁷

2.4.1.1.4 Barwerttest

Der Barwerttest legt offen, ob das Investitionsrisiko dem Leasingnehmer oder dem Leasinggeber zugerechnet wird.¹¹⁸ Grundsätzlich ermittelt der Leasinggeber welchen Anteil des Fair Values vom Leasingobjekt er durch den Leasingvertrag zurückbekommt. Je höher der prozentuale Anteil, desto eher ist der Leasingvertrag als Kaufvertrag zu deuten und demzufolge als finance lease zu klassifizieren.¹¹⁹

Dabei wird der Barwert der Mindestleasingzahlung zu Beginn des Leasingverhältnisses ins Verhältnis zum Fair Value des Leasingobjektes gesetzt. Eine Klassifizierung als finance lease ist dann zu vermuten, wenn der Barwert der Mindestleasingzahlungen im Wesentlichen dem Fair Value entspricht.¹²⁰ Um einen Rückschluss aus dem Vergleich von Barwert der Mindestleasingzahlungen und dem Fair Value ziehen zu können, sind weitere Informationen notwendig. Der Barwerttest erfolgt anhand

- der Mindestleasingzahlung des Leasingnehmers,
- dem verwendeten Diskontierungszinssatz und
- dem Fair Value des Leasingobjekts.¹²¹

¹¹⁵ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 37.

¹¹⁶ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 67.

¹¹⁷ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 68.

¹¹⁸ Vgl. Mellwig (1998), S. 6.

¹¹⁹ Vgl. Mellwig (2000), S. 77.

¹²⁰ Vgl. Dejan (2009), § 5, Anm. 608.

¹²¹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 44.

Die unklare Formulierung führt bei der Anwendung des Barwerttests in der Praxis zu häufigen Abgrenzungsproblemen. Die einzelnen benötigten Informationen sind noch schwieriger zu bestimmen als in IAS 17.10 (a) – (c) und dadurch werden die Ermessungsspielräume stark durch individuelle Entscheidungen beeinflusst.¹²² Im Folgenden werden die Bestandteile des Barwerttestes erläutert.

Mindestleasingzahlungen des Leasingnehmers

Die für die Beurteilung heranzuziehenden Mindestleasingzahlungen sind für den Leasingnehmer und den Leasinggeber nicht identisch. Für den Leasingnehmer werden, zusätzlich zu den Zahlungen die in Kapitel 2.3.6 beschrieben sind, Zahlungen des Leasingnehmers, die vor Leasingbeginn an den Leasinggeber bezahlt wurden, zu den Mindestleasingzahlungen hinzugerechnet. Im Rahmen des Barwerttests werden solche Zahlungen auf den Klassifizierungszeitpunkt aufgezinst.¹²³

Aus Sicht des Leasinggebers werden zu den Mindestleasingzahlungen noch Restwertgarantien von einer dritten, dem Leasingnehmer nicht nahestehenden Partei, hinzugerechnet.¹²⁴

Wird mit einem hohen aber nicht garantierten Restwert gerechnet, können durch niedrig kalkulierte Zahlungen die Klassifizierung beeinflusst werden. In solchen Fällen liegt der Barwert unter dem des Fair Values und hat eine Klassifizierung als operating lease zur Folge. In der Praxis erfolgt die Absicherung gegen vereinbarte Restwerte, die sich ex post als zu hoch herausstellen können, mit sogenannten Residualwertversicherungen, „First-Loss“ Garantien¹²⁵ oder auch Restwertfenstergarantien¹²⁶. Der Restwert bekommt dadurch eine wesentliche Rolle zugespielt, da sich der Umfang der Mindestleasingzahlungen zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber in der Restwertgarantie unterscheidet.¹²⁷

¹²² Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 72.

¹²³ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 45.

¹²⁴ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 74.

¹²⁵ Die Funktion einer solchen Garantie besteht darin, dass Risiko und den Verlust des Leasinggebers bei einer vorzeitigen Verwertung des Leasinggegenstandes durch den Leasingnehmer bis zu einem gewissen definierten Korridor abzusichern. Vgl. Sabel (2006), S. 220.

¹²⁶ Das Verwertungsrisiko des Leasinggebers wird zum Ende des Leasingverhältnisses durch eine vorher vereinbarte Bandbreite abgedeckt. Das kann zum Beispiel in Form eines Prozentsatzes vom ursprünglichen Kaufpreis erfolgen. Vgl. Nevitt / Fabozzi (2000), S. 190.

¹²⁷ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 77.

Maßgebender Zinssatz

Für den Barwert der Mindestleasingzahlungen werden alle Leasingzahlungen diskontiert, wobei nicht garantierte Restwerte nicht beachtet werden. Der zu verwendende Zinssatz ist aus Sicht des Leasingnehmers und des Leasinggebers unterschiedlich.¹²⁸

Für den Leasinggeber ergeben sich in der Praxis keine Probleme für die Bestimmung des Zinssatzes. Die interne Verzinsung der Investition in das Leasingobjekt beinhaltet den Zinssatz für die Diskontierung der zukünftigen Leasingzahlungen. Insofern ist die Höhe des Zinssatzes die Rendite einer Alternativanlage für den Leasinggeber. Stellt der Leasinggeber seinen internen Zinssatz dem Leasingnehmer nicht zur Verfügung, führt das bei der Bestimmung eines geeigneten Zinssatzes zu erheblichen Problemen.¹²⁹

Aus Sicht des Leasingnehmers ist aber primär der interne Zinssatz des Leasinggebers zu verwenden.¹³⁰ Wird der Zins nicht zur Verfügung gestellt, existieren unterschiedliche Meinungen für das weitere Vorgehen. Nach Pawelzik muss als Alternative sofort auf den Grenzfremdkapitalzinssatz zurückgegriffen werden.¹³¹

Beine und Nardmann widersprechen dem und plädieren indessen darauf weitere Anstrengungen zu unternehmen, um an eine Einschätzung des internen Zinssatzes zu gelangen.¹³²

In den meisten Fällen übernimmt der Leasingnehmer seinen ermittelten Zinssatz.¹³³ Ein solch offengelegter Zinssatz sollte nicht ohne Plausibilitätsprüfung und kritische Würdigung der Annahme im Rahmen des gesicherten Restwerts übernommen werden.¹³⁴

¹²⁸ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 75.

¹²⁹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 57.

¹³⁰ Vgl. Dejan (2009), § 5, Anm. 611.

¹³¹ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1630.

¹³² Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 27.

¹³³ Vgl. Dejan (2009), § 5, Anm. 611.

¹³⁴ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 58.

Fair Value des Leasingobjekts

Der Fair Value des Leasingobjektes ergibt sich aus dem Wert, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen und vertragswilligen Parteien bei einer Transaktion erworben werden können. In dem Fall, dass der Leasinggeber kein Händler oder Hersteller ist, entspricht der Fair Value den Investitionskosten den der Leasinggeber zu Beginn des Leasingverhältnisses für das Objekt ausgegeben hat. Ist der Leasinggeber Hersteller oder Händler, so muss ein angemessener Gewinnaufschlag auf dem Fair Value zugerechnet werden.¹³⁵ Nach herrschender Meinung ist der Fair Value um erhaltende staatliche Zuschüsse oder steuerliche Investitionszulagen, wegen der bedingten Kürzung des Investitionswertes, zu kürzen. Voraussetzung dafür ist, dass keine Weiterleitung an den Leasingnehmer erfolgt. Bis 1997 war diese Regelung auch in IAS 17 festgehalten, wurde dann aber wieder verworfen.¹³⁶

Lässt sich der Fair Value nicht verlässlich ermittelt, so darf eine Klassifizierung nach IAS 17.10 (d) nicht erfolgen. In der Praxis ist die Bestimmung des Fair Values problematisch, sobald mehrere Nutzer auf das Leasingobjekt zurückgreifen.¹³⁷

Eine alleinige Anwendung von IAS 17.10 (d) ist fraglich, da der Barwerttest nicht auf eine Übertragung der Chancen abzielt. Der Grundsatz eines finances lease verlangt jedoch die Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen.¹³⁸

Dadurch, dass durch die Nutzung des Leasingobjektes die Chancen ohnehin auf den Leasingnehmer übertragen werden, ist den Risiken eine höhere Gewichtung beizumessen.¹³⁹

Bei dem abschließenden Vergleich zwischen dem Barwert der Mindestleasingzahlung mit dem Fair Value des Leasingobjektes sind keine quantitative Grenzen vorgesehen. Auch im Zuge des Improvement Project wurden keine nachträgliche Quantifizierung hinzugefügt. Insofern sind die unterschiedlichen Grenzen – abgeleitet aus dem US-GAAP und der Literatur – willkürlich gewählt.¹⁴⁰

¹³⁵ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 55.

¹³⁶ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 55.

¹³⁷ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 56.

¹³⁸ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 80.

¹³⁹ Vgl. Findeisen (1997), S. 1997.

¹⁴⁰ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 44.

Betrachtet man also die Kriterien von IAS 17.10 (b) – (d) werden Spielräume für bilanzpolitische Maßnahmen geweckt. Dementgegen ist aber festzuhalten, dass Ermessensspielräume immer dem Sachverhalt zutreffend auszuüben und signifikante Schätzungen und Sensitivitätsanalysen im Anhang anzugeben sind. Insofern ist eine „negative“ Intention der Ermessungsspielräume alleine auf den Anwender zurückzuführen und nicht auf die Regelungen des IASB.¹⁴¹

2.4.1.1.5 Spezialleasing

Von einem wirtschaftlichen Eigentumsverhältnis kann ausgegangen werden, wenn das Leasingobjekt von einer speziellen Beschaffenheit ist, sodass dieser nur vom vertraglichen Leasingnehmer ohne wesentliche Veränderungen genutzt werden kann.¹⁴² Fraglich ist die Formulierung „ohne wesentliche Veränderung“. Ab welchem Zeitpunkt eine Änderung des Leasingobjekts, die notwendig ist, um eine weitere Verwendung durch Dritte zu ermöglichen, als wesentlich angesehen wird, ist in IAS 17.10 (e) nicht geregelt. Unter Würdigung des Gesamtverhältnisses wird in der Literatur eine Grenze von bis zu 10% als sinnvoller Indikator angesehen. Dabei werden die Umbaukosten in ein Verhältnis zu den Anschaffungskosten gesetzt. Als wesentliche Veränderung gilt dann, wenn die Umbaukosten mehr als 10% der ursprünglichen Anschaffungskosten betragen.¹⁴³

Das Spezialleasing ist so stark auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten, dass nach Ablauf der Grundmietzeit eine sinnvolle Nutzung nur von dem Leasingnehmer erfolgen kann. Existiert eine Alternative, aber wirtschaftlich nicht sinnvolle Nutzung oder auch zu Beginn des Leasingverhältnisses eine sehr unwahrscheinliche sinnvolle Weiterverwendung durch Dritte, reicht das nicht aus um ein Spezialleasing zu widerlegen.¹⁴⁴

Dadurch soll vermieden werden, dass jede noch so unwahrscheinliche Drittanwendung ausreicht, um ein Spezialleasing zu widerlegen. Wäre das gegeben, würde IAS 17.10 (e) zu einer Vorschrift ohne Anwendungsbereich verfallen. Demnach liegt ein

¹⁴¹ Vgl. Esser (2005), S. 432.

¹⁴² Vgl. IAS 17.10 (e).

¹⁴³ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 81.

¹⁴⁴ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2006), S. 259.

Spezialleasing auch vor, wenn zu Beginn des Leasingverhältnisses eine sehr unwahrscheinliche wirtschaftliche sinnvolle Drittanwendung vorliegt.¹⁴⁵

Für kommunale Objekte, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Ämter und Schulen, gilt eine mögliche und nicht unwahrscheinliche Weiterverwendung durch private Träger als widerlegbarer Grund gegen ein Spezialleasing.¹⁴⁶

IAS 17.10 (e) unterscheidet sich im Inhalt der Untersuchung von den anderen Kriterien. Geht es grundsätzlich in den Kriterien (a) – (d) um die Verteilung der Risiken und Chancen, bezieht sich IAS 17.10 (e) als Hauptkriterium auf das Fehlen der wirtschaftlich sinnvollen Drittanwendung.¹⁴⁷

Eine angemessene Bedeutung für das Kriterium wird derweil in der Literatur strittig angesehen. So sieht Findeisen und Esser in IAS 17.10 (e) nur ein Unterform vom Barwerttest.¹⁴⁸

Nach Freiberg und Lüdenbach ist dem Kriterium in IAS 17.10 (e) eine eigenständige Bedeutung zuzurechnen. IAS 17.10 (e) soll folglich Ausformungen aufzeigen, mit denen eine Umgehung der anderen Kriterien möglich wäre.¹⁴⁹

Auch Pawelzik sieht in dem Kriterium einen engen Anwendungsbereich. So wird sich in der Praxis kein Leasinggeber auf eine kürzere Vertragslaufzeit oder Teilamortisation einlassen, ohne einen Verlustausgleich zu bewirken für den Fall das kein Drittanwender existiert. Sollte der Leasinggeber sich auf solche Verträge einlassen, dann nur wenn eine Drittanwendung möglich ist und somit das Hauptkriterium von IAS 17.10 (e) widerlegt wäre.¹⁵⁰

Die Bedeutung des Kriteriums folgt dahingehend, dass auch andere internationale Rechnungslegungssysteme, wie die International Public Sector Accounting Standards, eine ähnliche Vorschrift zu Spezialleasing beinhalten.¹⁵¹

¹⁴⁵ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 71.

¹⁴⁶ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2006), S. 259.

¹⁴⁷ Vgl. Goertzen (1996), S. 549.

¹⁴⁸ Vgl. Findeisen (1997), S. 843; Esser (2005), S. 433.

¹⁴⁹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2006), S. 259.

¹⁵⁰ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1631.

¹⁵¹ Die IPSAS ist das Pendant zum IFRS und für den Bereich der öffentlichen Verwaltung zuständig. Vgl. IPSAS 13.15 (e).

2.4.1.2 Sekundäre Klassifizierungskriterien

2.4.1.2.1 Verlustübernahme im Kündigungsfall

Ein finance lease ist dann gegeben, wenn dem Leasingnehmer die Möglichkeit zur Kündigung eingeräumt wird und die entstehenden Verluste des Leasinggebers durch die Kündigung selbst zu tragen sind. Insofern trägt der Leasingnehmer faktisch das Investitionsrisiko. Dabei gelten nur Fälle in denen der Leasingnehmer den gesamten Verlust beziehungsweise den gesamten entgangenen Gewinn des Leasinggebers zu tragen hat.¹⁵² Da in den meisten Fällen eine Kündigung des Leasingverhältnisses im Zusammenhang mit einer Garantie für die Übernahme der Verluste steht, kann IAS 17.11 (a) auch dem Barwerttest zugeordnet werden.¹⁵³

2.4.1.2.2 Gewinne und Verluste aus Restwertschwankungen

Ein weiterer Indikator für ein finance lease sind Vereinbarungen, bei denen der Leasingnehmer an Gewinnen und Verlusten aus Restwertschwankungen beteiligt wird.¹⁵⁴ Dieser Indikator bezieht sich auf Verteilung der Risiken und Chancen, wobei vor allem hervorzuheben ist, dass der Leasingnehmer vornehmlich am Investitionsrisiko beteiligt ist.¹⁵⁵ Die Literatur ist sich dabei uneinig, ob dabei die Gewinne und Verluste zusammen betrachtet werden oder ob es ausreichend ist, dass entweder nur die Gewinne oder die Verluste dem Leasingnehmer zufallen müssen. Geht man von der Formulierung des Indikators aus, ist es ausreichend wenn die Gewinne oder Verluste dem Leasingnehmer zufallen.¹⁵⁶

Dabei geht es nicht nur ausschließlich um die Risiken und die Garantien für die Übernahme von Verlusten aus Restwertschwankungen¹⁵⁷, sondern auch um die Möglichkeit Gewinne aus der Verwendung des Leasingobjekts zu erzielen.¹⁵⁸ Sind die Verwertungsrisiken und -chancen hingegen für den Leasingnehmer nur von abnehmender Bedeutung, so hat der Indikator für die Klassifizierung nur eine geringe Aussagekraft.¹⁵⁹

¹⁵² Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 87.

¹⁵³ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1632.

¹⁵⁴ Vgl. Kirsch / Ewelt-Knauer (2010), IAS 17, Anm. 47.

¹⁵⁵ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 52.

¹⁵⁶ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 90.

¹⁵⁷ Vgl. Heyd (2008), S. 47.

¹⁵⁸ Vgl. Alvarez / Wotschofsky / Miethig (2001), S. 940.

¹⁵⁹ Vgl. Sabel (2006), S. 75.

Dennoch muss dem Indikator eine starke Nähe zu IAS 17.10 (b) und (d) beigemessen werden. Erfolgt im Rahmen des Restwerts eine Übernahme der Chancen durch eine günstige Kaufoption, so ist der Vorgang mit IAS 17.10 (b) gleichzusetzen. Auch die Restwertgarantien für die Übernahme von Verlusten stützen sich auf den Barwerttest nach IAS 17.10 (d), da bei der Bestimmung der Mindestleasingzahlungen eine Berücksichtigung der Restwertgarantien stattfindet.¹⁶⁰

Entgegen den vielen Anlehnungen zu den deutschen Leasingerlassen ist bei den primären Kriterien zu beachten, dass die beiden bisher aufgeführten Indikatoren im Vergleich zueinander zu unterschiedlichen Klassifizierungen führen können.¹⁶¹

2.4.1.2.3 Mietverlängerungsoption

Ein letzter Indikator für ein wirtschaftliches Eigentumsverhältnis wird in IAS 17.11 (c) genannt. Demnach erfolgt eine Klassifizierung als finance lease, wenn der Leasingnehmer den Leasingvertrag zum Ende der Grundmietzeit zu einem deutlich unter dem Markt liegenden Preis verlängern kann. Hierbei ist die Ausübung der Option zu Beginn des Leasingverhältnisses wahrscheinlich.¹⁶²

Bei diesem Indikator zeigen sich ähnliche Ermessungsspielräume wie in IAS 17.10 (b). Eine genauere Definition zu welchem Zeitpunkt der Preis als günstig anzusehen oder die Wahrscheinlichkeit erfüllt ist, wird vom IASB nicht verfolgt.¹⁶³

Die Anschlussraten sind in die Mietleasingzahlungen einzubeziehen und haben insofern Auswirkungen auf das Ergebnis des Mietzeittests und des Barwerttests. Folglich muss in dem Zusammenhang stets eine Prüfung mit dem Mietzeittest und dem Barwerttest erfolgen. Eine günstige Mietverlängerungsoption führt aber nicht automatisch zu einer Klassifizierung eines finance leases.¹⁶⁴ In der folgenden Abbildung werden die primären und sekundären Kriterien zusammengefasst.

¹⁶⁰ Vgl. Kirsch / Ewelt-Knauer (2010), IAS 17, Anm. 48.

¹⁶¹ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1632.

¹⁶² Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 93.

¹⁶³ Vgl. Kirsch / Ewelt-Knauer (2010), IAS 17, Anm. 49.

¹⁶⁴ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 94.

Kriterien für ein finance lease		
primäre Indikatoren		
1	Eigentumsübertragung	→ Das Eigentum am Ende der Laufzeit wird bereits im Voraus auf den Leasingnehmer übertragen.
2	Kaufoption	→ Der Leasingnehmer hat das Recht, am Ende der Laufzeit den Vermögenswert zu einem Preis zu erwerben, der deutlich unter dem des zu erwartenden Fair Values liegt.
3	Laufzeittest	→ Die Laufzeit macht den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer aus.
4	Barwerttest	→ Der Barwert der Mindestleasingzahlung entspricht im Wesentlichen dem Fair Value des Vermögenswertes.
5	Spezialleasing	→ Der Vermögenswert hat eine spezielle Beschaffenheit, die grundsätzlich nur vom LN genutzt werden kann.
Sekundäre Indikatoren		
6	Verlustübernahme im Kündigungsfall	→ Verluste einer vorzeitigen Kündigung durch den Leasingnehmer sind von ihm zu tragen.
7	Gewinne/Verluste aus Wertschwankungen	→ Gewinne/Verluste aus Schwankungen des Restwertes sind dem Leasingnehmer zuzurechnen.
8	Mietverlängerungsoption	→ Der Leasingnehmer hat das Recht zu einer deutlich günstigeren Miete zu verlängern.

Abbildung 1: Kriterien für ein finance lease¹⁶⁵

2.4.2 Operating lease

Betrachtet man die vorangegangenen Regelungen, Kriterien und Ermessensspielräume, so stellt sich für den Anwender die Frage, ob dem operating lease eine gleiche ausführliche Prüfung entgegen gebracht werden muss.

Die Klassifizierung für ein operating lease ist indirekt am finance lease gebunden. Der IASB klassifiziert im Sinne einer Negativabgrenzung alle Leasingverhältnisse, die nicht als finance lease eingestuft werden als operating lease.¹⁶⁶

Insofern erläutert der IASB keine einzelnen Kriterien für die Einstufung als operating lease. Dennoch muss im Sinne der Negativabgrenzung die Kriterien des finance lease untersucht und ausgeschlossen werden.

¹⁶⁵ Eigene Darstellung in Anlehnung an KPMG (2008), S. 50.

¹⁶⁶ Vgl. IAS 17.8.

2.4.3 Sonderregelung für Immobilienleasing

Im Bereich Immobilienleasing hat IAS 17 die erste Reform im Jahre 2009 vollzogen. Demnach gelten besondere Klassifizierungsregeln für Leasingverträge, die Immobilien als Gegenstand beinhalten. Bis zum April 2009 existierte in der Fassung eine strikte Regelung für die Bilanzierung von Grundstücken, die im Allgemeinen eine unbestimmte Nutzungsdauer besitzen. Nach IAS 17.14 (in der Fassung bis zum April 2009) führte das zur Schlussfolgerung, dass durch den fehlenden Eigentumsübergang am Ende des Leasingverhältnisses im Wesentlichen nicht alle mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenen Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer übergehen. Folglich war das Kriterium für ein finance lease widerlegt und hat durch die Negativabgrenzung eine Klassifizierung als operating lease zur Folge.¹⁶⁷

Im Zuge des Annual Improvement Project im April 2009 verabschiedete sich der IASB von dieser Regelung und erlaubt nunmehr eine Kategorisierung von Leasingverträgen mit sehr langen Laufzeiten als finance lease, auch wenn kein rechtlicher Eigentumsübergang vorliegt.¹⁶⁸

Die Regelung ist für Geschäftsberichte die am oder nach dem 01.01.2010 verpflichtend anzuwenden und wurde am 23.02.2010 endorsed.¹⁶⁹ Die Klassifizierungsregeln in IAS 17.14 und .15 wurden komplett aus der Fassung nach April 2009 gestrichen.¹⁷⁰

Im Rahmen von IAS 17 werden drei unterschiedliche Bereiche von Immobilienleasing behandelt. Zum einen unterscheidet IAS 17 zwischen Leasingverhältnissen von unbebauten Grundstücken, bebauten Grundstücken und Renditeimmobilien, die im Folgenden näher erläutert werden.

¹⁶⁷ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 96.

¹⁶⁸ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1635.

¹⁶⁹ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 97.

¹⁷⁰ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 74.

2.4.3.1 Leasing von unbebauten Grundstücken

Leasingverhältnisse, die unbebaute Grundstücke beinhalten, sind im Rahmen der Beurteilung – ob finance oder operating lease – der Besonderheit der unbestimmten Nutzungsdauer zu unterwerfen. Grundsätzlich gelten für Leasingverhältnisse über unbebaute Grundstücke die gleichen allgemeinen Kriterien wie für ein finance oder operating lease. Für die Beurteilung ist zu unterscheiden, ob am Ende der Grundmietzeit das rechtliche Eigentum auf den Leasingnehmer übergeht oder nicht. Erfolgt ein Übergang, so ist der Tatbestand des wirtschaftlichen Eigentums unstrittig und primär das Eigentumsübergangs- und Kaufoptionskriterium anzuwenden.¹⁷¹

Erfolgt stattdessen kein Übergang des rechtlichen Eigentums, so muss für die Beurteilung des Übergangs vom wirtschaftlichen Eigentum das Barwertkriterium herangezogen werden. Ein Spezialleasing ist bei unbebauten Grundstücken nicht denkbar und der Laufzeittest kann durch die unbegrenzte Nutzungsdauer nicht greifen.¹⁷²

Zwischen einem langfristig Leasingverhältnis und einem Erwerb besteht im Rahmen des Nutzungsrechts aus wirtschaftlichen Aspekten kein Unterschied. Fraglich ist nur zu welchem Zeitpunkt ein Leasingverhältnis als langfristig anzusehen ist und damit einem Erwerb gleichgestellt wird.¹⁷³

Der IASB sieht dabei nur eine vage Formulierung von mehreren Jahrzehnten vor. Zu welchem Zeitpunkt aber der Restwert durch das lange Leasingverhältnis unbedeutend wird, ist nicht weiter definiert.¹⁷⁴ In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass mit einem Leasingvertrag bei einer Laufzeit von mehr als 50 Jahren der Barwert des Restwerts keine Bedeutung beigemessen wird.¹⁷⁵

Ergänzend zu diesem Richtwert muss eine differenzierte Betrachtung über die Schätzung der zukünftigen Wertentwicklung und die Höhe des verwendeten Diskontierungsfaktors erfolgen. Eine Zurechnung ist nur unter Berücksichtigung aller dieser Kriterien angemessen.¹⁷⁶

¹⁷¹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 74.

¹⁷² Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 74.

¹⁷³ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 76.

¹⁷⁴ Vgl. IAS 17.BC8C.

¹⁷⁵ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 78.

¹⁷⁶ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1636.

2.4.3.2 Leasing von bebauten Grundstücken

Leasingverhältnisse die bebaute Grundstücke beinhalten, sind im Rahmen der Beurteilung grundsätzlich zwischen Grund und Boden sowie Gebäude aufzuteilen.¹⁷⁷ IAS 17.17 gewährt diesem Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme. Eine Aufteilung ist dann entbehrlich, wenn der Wert des Grund und Bodens im Verhältnis zum Gebäude unwesentlich ist.¹⁷⁸

Zu welchem Zeitpunkt das Verhältnis als unwesentlich angesehen werden kann, wird in IAS 17.17 nicht genauer definiert. Entgegen dem US-GAAP, wo eine Grenze von 25 %, vorgesehen ist, verzichtet der IASB auch in diesem Bereich auf eine eindeutige und klare Abgrenzung.¹⁷⁹ Insbesondere bei „sale and lease back“ Verträgen¹⁸⁰ resultiert ein unwesentlicher Anteil von Grund und Boden. In diesem Fall beabsichtigt das Unternehmen ein Gebäude auf einem von ihm gehörenden Grundstück zu bauen, mit der Absicht es schlussendlich zu leasen. Der Leasingnehmer überträgt die Erbpacht an eine Leasinggesellschaft und least das Gebäude zusammen mit dem Erbpachtgrundstück zurück. Für den Vertragsanteil von Grund und Boden ist demnach ein „sale and lease back“ Vertrag entstanden. Zumeist wird ein sehr geringer Erbpachtzins eingeräumt, welcher nicht im Verhältnis mit dem Gebäudewert steht. Das hat zur Folge, dass eine Aufteilung unterbleibt.¹⁸¹

Wenn keines der genannten Ausnahmefälle vorliegt, sind Grund und Boden sowie Grundstücke aufzuteilen. Korrespondierend dazu erfolgt eine Aufteilung der dazugehörigen Leasingzahlungen. Das kann zur Folge haben, dass abhängig von den Verhältnissen des Leasingvertrags eine unterschiedliche Klassifizierung der einzelnen Komponente resultiert.¹⁸²

Wenn das Immobilienleasing eine einheitliche Leasingzahlung zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer umfasst, dann ist eine Aufteilung im Verhältnis zum Fair Value zu Leasingbeginn nach IAS 17.BC9ff. nicht zulässig. Grund dafür ist die unterschiedliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, die dem Gebäude sowie dem Grund und Boden zugrunde liegt. Die Aufteilung der einheitlichen Leasingzahlungen

¹⁷⁷ Vgl. IAS 17.15A.

¹⁷⁸ Vgl. IAS 17.17.

¹⁷⁹ Vgl. FAS 13.26.

¹⁸⁰ Eine Darstellung der Sonderform erfolgt im Kapitel 2.4.4.2.

¹⁸¹ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1639.

¹⁸² Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 80.

ist dann im Verhältnis des Mietzeitwertes vorzunehmen.¹⁸³ Die Aufteilung der einheitlichen Leasingzahlungen ist sowohl für den Barwerttest als auch für den bilanziellen Ansatz von Bedeutung.¹⁸⁴ Der Fair Value hingegen wird nur eine mittelbare Rolle beigemessen, die abhängig von zwei unterschiedlichen Sachverhalten ist.

1. Das wirtschaftliche Eigentum von Grund und Boden wird dem Leasingnehmer am Ende der Grundmietzeit nicht übertragen. Die Investition, die der Leasinggeber getätigt hat, muss demnach unterschiedlich berücksichtigt werden. Das einbehalten des wirtschaftlichen Eigentums hat zu Folge, dass dem Grund und Boden sowie dem Gebäude unterschiedliche Renditeansprüche beigemessen werden. Dadurch, dass der Leasinggeber am Ende der Grundmietzeit die Verfügung über den Restwert des Grundstücks besitzt, ist lediglich eine Verzinsung des Fair Values angemessen. Hingegen wird der Leasinggeber bei dem Gebäude, durch die physische Wertminderung, eine Rendite von dem Leasingnehmer verlangen.¹⁸⁵
2. Das wirtschaftliche Eigentum von Grund und Boden sowie Gebäude wird dem Leasingnehmer am Ende der Grundmietzeit übertragen. Der Leasinggeber hat damit keine Verwendung für den Restwert des Leasingobjektes. Insofern ist zu schlussfolgern, dass der Leasinggeber die Amortisation seiner gesamten Investition von Grund und Boden sowie dem Gebäude einfordert. Für den Barwerttest ist die Aufteilung bedeutungslos. Lediglich für den bilanziellen Ansatz der einzelnen Komponenten ist die einheitliche Aufteilung von belangen. Die Höhe des Fair Values bestimmt dabei den bilanziellen Ansatz. Entspricht der Barwert der Mindestleasingzahlungen dem Fair Value der Gesamtimmobilie, so ist der eine Aktivierung in der Bilanz mit dem Fair Value vorgesehen. Liegt der Barwert der Mindestleasingzahlung unter dem Fair Value der Gesamtimmobilie, so erfolgt eine Aufteilung des Barwerts auf die einzelnen Komponenten¹⁸⁶

¹⁸³ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 81.

¹⁸⁴ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 82.

¹⁸⁵ Vgl. Kümpel / Becker (2006b), S. 84.

¹⁸⁶ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 82.

2.4.3.3 Ausnahmeregelung für Renditeimmobilien

Mit dem Improvement Project wurde eine wichtige Neuregelung für Renditeimmobilien – auch Investment Property genannt – eingeführt. Erfüllt die Immobilie die Kriterien einer Renditeliegenschaft¹⁸⁷, dann wird dem Leasingnehmer ein Wahlrecht zugesprochen. Der Leasingnehmer besitzt die Möglichkeit ein operating lease, welcher normalerweise beim Leasinggeber zu bilanzieren wird, in der Bilanz des Leasingnehmers anzusetzen. Optiert der Leasingnehmer zu diesem Wahlrecht, sind die Zuordnungskriterien entbehrlich. In diesem Fall handelt es sich um ein gewillkürtes finance lease.¹⁸⁸

Dieser Ausnahmefall gewährt dem Leasingnehmer eine Kategorisierung des Leasingvertrages als finance lease, auch wenn der Leasingnehmer das wirtschaftliche Eigentum nicht besitzt.¹⁸⁹

Die Ausübung des Wahlrechts ist abhängig von der Bewertung der Renditeimmobilie. IAS 40 beinhaltet die Bewertung nach dem Anschaffungskosten- oder dem Fair Value-Prinzip. Das Wahlrecht ist für den Leasinggeber nur möglich, wenn die Bewertung nach dem Fair Value Prinzip erfolgt.¹⁹⁰

Mit dieser Ausnahmeregelung stellt sich der IASB gegen das postulierte maßgebliche wirtschaftliche Eigentum zu Gunsten des Fair Values und verstößt wesentlich gegen das eigene Framework.¹⁹¹

Hat der Leasingnehmer zu diesem Wahlrecht optiert, ist eine Änderung der Klassifizierung nicht mehr möglich. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt in seiner Bilanz weiter auszuweisen, auch wenn aufgrund von Nutzungsänderungen eine Renditeimmobilie nicht mehr gegeben ist.¹⁹²

¹⁸⁷ Grundsätzlich sind Investment Properties Grundstücke oder Gebäude, die zur Erzielung von Mieteinnahmen oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten werden. Die Eigennutzung oder der Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist von der Definition ausgeschlossen. Vgl. IAS 40.7. Für eine detaillierte Abgrenzung siehe IAS 40 „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilie“.

¹⁸⁸ Vgl. Pawelzik (2012), IAS 17, Rz. 1641.

¹⁸⁹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 18.

¹⁹⁰ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 144.

¹⁹¹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 18.

¹⁹² Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 104.

2.4.4 Sonderformen von Leasingverhältnissen

Die bisher genannten Leasingverhältnissen sind grundsätzlich als reines finance oder operating lease anzusehen. Nichtsdestotrotz können unterschiedliche Vertragsgestaltungen einer Vielzahl von unterschiedlichen Sonderformen herbeiführen. Im folgenden Abschnitt werden einige dieser Sonderformen erläutert.

2.4.4.1 Händler- und Herstellerleasing

In der Praxis wird ein Händler- oder Herstellerleasing auch indirektes und unmittelbares Leasing genannt. In diesem Fall ist der Leasinggeber Hersteller oder Lieferant von dem Leasingobjekt. Das hat zur Folge, dass ein typisches Dreiecksverhältnis zwischen Hersteller, Leasinggeber und Leasingnehmer nicht existiert. Demnach ist auch kein vorzeitiger Gewinnaufschlag durch den Verkauf zwischen dem Hersteller und Leasinggeber gegeben. Meist wird dieser Form des Leasings von finanzstarken Herstellern praktiziert.¹⁹³

Dadurch, dass der Leasinggeber das Verkaufs- und Finanzierungsgeschäft vereint, ergeben sich zwei Arten von Erträgen und Aufwendungen. Zum einen resultieren durch die Abweichung vom Fair Value des Leasingobjektes zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten Gewinne oder Verluste aus dem Verkaufsgeschäft. Zum anderen generiert der Leasinggeber Finanzerträge über die Laufzeit des Leasingverhältnisses.¹⁹⁴

Ein rudimentärer Unterschied zum reinen finance lease ist der verwendete Zinssatz. Hierbei wird nicht der dem Leasingverhältnis zugrunde gelegte Zinssatz verwendet. In der Praxis werden von Händlern und Herstellern niedrigere Zinssätze verwendet, um das Interesse des Kunden zu wecken. Ein niedriger Zinssatz kann zum Verkaufszeitpunkt zu einem höheren Veräußerungsgewinn führen. Insofern wird der Veräußerungsgewinn auf den Betrag beschränkt, der sich durch die Berechnung mit einem marktüblichen Zinssatz ergeben hätte.¹⁹⁵

¹⁹³ Vgl. Grundmann (2013), S. 5.

¹⁹⁴ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 151.

¹⁹⁵ Vgl. IAS 17.45; Morfeld (2013), § 22, Rz. 154; Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 157.

2.4.4.2 „Sale and lease back“ Transaktionen

Grundsätzlich wird im ersten Schritt das rechtliche Eigentum an einem Vermögenswert in einem Veräußerungsgeschäft an einen Verkäufer übertragen. Der zweite Schritt sieht vor, dass zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber eine Leasingvereinbarung für das Nutzungsrecht zustande kommt. Demnach werden der ursprüngliche Erwerber zum Leasinggeber und der Verkäufer zum Leasingnehmer.¹⁹⁶ Hintergründe für eine derartige Vertragsgestaltung können unter anderem sein:

- Aufdeckung stiller Reserven,
- Verbesserung der Liquidität des Leasingnehmers,
- Gestaltung der Bilanzkennzahlen,
- Steuervorteile oder auch
- Sicherung der dauerhaften Nutzung des veräußerten und zurückgeleasten Betriebsvermögens¹⁹⁷

Ein „sale and lease back“ Transaktion ist grundsätzlich auf die Kriterien von IAS 17.10 und .11 zu testen. Erfolgt die Zurechnung des Leasingobjektes beim Leasinggeber, so kann das Leasingverhältnis aus wirtschaftlicher Sicht mit einem Kreditgeschäft gleichgesetzt werden.¹⁹⁸

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die Klassifizierung von Leasingverhältnissen dargestellt wurde, erfolgt im nächsten Abschnitt die Erläuterung der bilanziellen Abbildung im Jahresabschluss. Dabei wird zunächst die Bilanzierung vom finance lease – vorab beim Leasingnehmer und dann beim Leasinggeber – erläutert. Äquivalent erfolgt dies dann beim operating lease.

¹⁹⁶ Vgl. Lehr / Schäfer-Elmayer (2012), S. 153.

¹⁹⁷ Vgl. Lehr / Schäfer-Elmayer (2012), S. 153.

¹⁹⁸ Vgl. Küting / Koch (2007), S. 535f.

2.5 Bilanzierung vom Finance lease

2.5.1 Leasingnehmer

2.5.1.1 Erstbewertung

Wird ein Leasingverhältnis nach den Kriterien von IAS 17.10 und .11 als finance lease eingestuft, dann wird das wirtschaftliche Eigentum – und somit auch das Leasingobjekt – an den Leasingnehmer übertragen und zugeordnet.¹⁹⁹ Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt im langfristigen Vermögen auszuweisen. Damit die Anschaffungsneutralität gewahrt bleibt, ist eine korrespondierende Verbindlichkeit zu bilanzieren.²⁰⁰

Aus der wirtschaftlichen Betrachtung kann eine solche Vorgehensweise auch mit einem fremdfinanzierten Kauf eines Vermögenswertes gleichgesetzt werden.²⁰¹ Ein Saldierungsverbot ist dringend zu beachten. Demnach darf die angesetzte Verpflichtung nicht aktivisch mit dem aktivierten Vermögenswert saldiert werden.²⁰²

Der Niederstwerttest bestimmt dabei die Höhe des Ansatzes. Bei dem Niederstwerttest wird der niedrige Betrag zwischen dem Fair Value des Leasingobjektes und dem Barwert der Mindestleasingzahlungen angesetzt.²⁰³ Dadurch soll vermieden werden, dass eine Bilanzierung des Leasingobjektes über dem Fair Value erfolgt und demzufolge Wertkorrekturen erforderlich sind.²⁰⁴

Der Fair Value ist nach einigen Meinungen aus der Fachliteratur um steuerliche Zuwendungen und Steuergutschriften, die der Leasingnehmer bekommt, zu vermindern. Dadurch soll eine bessere Vergleichbarkeit mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen gewährleistet werden. Die Berechtigung dieser Vorgehensweise kann kontrovers diskutiert werden, da der IASB im Zuge seiner Neuerungen zu IAS 17 dieses Vorgehen gestrichen hat. Für die Verminderung des Fair Values spricht aber,

¹⁹⁹ Vgl. Baetge/ Kirsch / Thiele (2011), S. 646.

²⁰⁰ Vgl. PWC (2013a), Note 19.66.

²⁰¹ Vgl. Beyhs / Hassler / Kerschbaumer (2010), S. 64.

²⁰² Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 661.

²⁰³ Vgl. Pferdehirt (2007), S. 92.

²⁰⁴ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 153.

dass nur der reduzierte Betrag eine angemessene Basis für die Übertragung des Investitionsrisikos darstellt.²⁰⁵

Die Berechnung des Barwertes der Mindestleasingzahlungen liegt in der Verantwortung des Leasingnehmers. Ein garantierter Restwert ist mit seinem Barwert in die Anschaffungskosten des Leasingobjekts und in den Ansatz der Leasingverbindlichkeit zu berücksichtigen.²⁰⁶

Als Diskontierungsfaktor ist der dem Leasingverhältnisses zugrunde liegende Zinssatz anzuwenden. In der Regel entspricht dieser dem internen Zinsfuß des Leasinggebers, wobei die Ermittlung in der Praxis kaum möglich ist. Ausweichend kann der Leasingnehmer den Grenzfremdkapitalzinssatz verwenden.²⁰⁷

Die Höhe des aktivierten Vermögenswerts und der passivierten Verbindlichkeit müssen nicht immer äquivalent sein. Eine Diskrepanz zwischen den Buchwerten kann durch anfängliche direkte Kosten entstehen. Die Kosten, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Abschluss des Leasingverhältnisses stehen, sind als zusätzliche Anschaffungsnebenkosten für das Leasingobjekt zu aktivieren.²⁰⁸

Der Fair Value bestimmt zusammen mit den Anschaffungsnebenkosten die Obergrenze für die Zugangsbewertung beim Leasingnehmer.²⁰⁹

Die Zugangsbewertung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Leasingnehmer die Verfügungsmacht über das Leasingobjekt besitzt. Bis dahin befindet sich das Leasingverhältnis in der Schwebe und führt zu keinem Ausweis in der Bilanz.²¹⁰ Durch die zahlungsunwirksamen Transaktionen wird der Ansatz des Leasingobjektes und der Verbindlichkeit nicht in der Kapitalflussrechnung dargestellt.²¹¹

²⁰⁵ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 54.

²⁰⁶ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 155.

²⁰⁷ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 55.

²⁰⁸ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 130.

²⁰⁹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 118.

²¹⁰ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 152.

²¹¹ Vgl. Beyhs / Hassler / Kerschbaumer (2010), S. 65.

2.5.1.2 Folgebewertung

Im Rahmen der Folgebewertung unterliegen die aktivierten Leasingobjekte den gleichen Abschreibungsgrundsätzen wie die im Unternehmen zugerechneten Vermögenswerte.²¹² Insofern ist die Abschreibungsmethode nach IAS 16 „Sachanlagen“ und IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ anzuwenden.²¹³ IAS 16 gewährt dem Anwender ein Wahlrecht für die Bewertung von betrieblich genutzten Sachanlagen. Eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten oder zum höheren Fair Value der Neubewertung sind dabei denkbar.²¹⁴ Der Abschreibungszeitraum für die planmäßige Abschreibung ist von der Ausgestaltung des Leasingvertrages abhängig.²¹⁵

Ist bereits zu Beginn des Leasingverhältnisses der Eigentumsübergang des Leasingobjektes hinreichend sicher, so muss die Abschreibung über die längere wirtschaftliche Nutzungsdauer erfolgen.²¹⁶ Erfolgt die Klassifizierung als finance lease durch den Eigentumsübergang oder dem Kaufpreiskriterium, kann regelmäßig von der längeren wirtschaftlichen Nutzungsdauer ausgegangen werden. Durch die längere Nutzungsdauer, die in den meisten Fällen nicht äquivalent mit der Dauer des Leasingvertrags ist, kann es dazu kommen, dass weiterhin eine Verbindlichkeit besteht, obwohl das Leasingobjekt komplett abgeschrieben ist.²¹⁷

Erfolgt stattdessen kein Eigentumsübergang am Ende des Leasingverhältnisses, so muss für den Abschreibungszeitraum der kürzere Zeitraum aus Laufzeit des Leasingverhältnisses und wirtschaftlicher Nutzungsdauer gewählt werden.²¹⁸ Ist in diesem Zeitraum eine nachträgliche Verlängerung des Leasingverhältnisses hinreichend sicher, resultiert daraus keine Veränderung der festgelegten Abschreibungsdauer. Die Ausübung der Verlängerungsoption führt zu einem neuen Leasingverhältnis, das nach den Regelungen von IAS 17 zu behandeln ist.²¹⁹ Die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt nach den Vorschriften von IAS 36.²²⁰

²¹² Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 55.

²¹³ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 132.

²¹⁴ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 121.

²¹⁵ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 59.

²¹⁶ Vgl. IAS 17.28.

²¹⁷ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 122.

²¹⁸ Vgl. IAS 17.27.

²¹⁹ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 59.

²²⁰ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 125.

Die Leasingverbindlichkeit wird im Rahmen der Folgebewertung in Finanzierungskosten²²¹ und Tilgungskomponente aufgeteilt.²²² Am Ende des Leasingvertrages entsprechen die jährlichen Tilgungszahlungen der in der Erstbewertung angesetzten Verbindlichkeit. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verbindlichkeit vollständig getilgt ist. Die darüber hinausgehenden Zahlungen stellen die Zinskomponente dar. Die Finanzierungskosten und Tilgungen müssen periodisiert werden.²²³ Eine Möglichkeit dafür bietet die Effektivzinismethode. Nach dieser Methode wird auf die Restverbindlichkeit ein konstanter Zinssatz angewendet, welcher bei der Berechnung des Barwertes der Mindestleasingzahlungen herangezogen wurde.²²⁴ Da IAS 17 keine konkrete Methode vorsieht, ist auch eine Verwendung der Näherungslösung zulässig.²²⁵ Auch eine lineare Verteilung der Finanzierungskosten ist denkbar. Dabei wird jegliche Verzinsung vernachlässigt und sollte demnach nur bei sehr kurzen Laufzeiten verwendet werden.²²⁶

Wie Anfangs schon erwähnt, führen direkte Kosten bei der Erstbewertung zu einer Differenz zwischen Vermögenswert und Verbindlichkeit. Existieren keine direkten Kosten kommt es spätestens in der Folgebewertung zu einer Diskrepanz der Beträge, da unterschiedlichen Bilanzierungsmethoden bei der Abschreibung und den Finanzierungskosten verwendet werden können.²²⁷ Die Folgebewertung hat erstmalig Einfluss auf die Kapitalflussrechnung. Die Tilgungen werden als Rückzahlungen für die Fremdfinanzierung im Cash Flow für Finanzierungstätigkeit erfasst. Die Finanzierungskosten, die nichts anderes als Zinsaufwendungen darstellen, werden wie die übrigen Zinszahlungen im Cash Flow für betriebliche Tätigkeit oder aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.²²⁸ Da es sich im eigentlichen Sinne um einen kreditfinanzierten Kauf handelt, wird auch die Gesamtergebnisrechnung tangiert. In diesem Falle werden die Abschreibungen und Finanzierungskosten als Aufwand erfasst, wobei die Tilgung einen ergebnisneutralen Vorgang darstellt.²²⁹

²²¹ In der Literatur wird oftmals auch nur der Begriff Zinsaufwand verwendet.

²²² Vgl. IAS 17.25; Lüdenbach / Christian (2012), S. 150.

²²³ Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 669.

²²⁴ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 130.

²²⁵ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 165.

²²⁶ Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 670.

²²⁷ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 59.

²²⁸ Vgl. Beyhs / Hassler / Kerschbaumer (2010), S. 65.

²²⁹ Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 670.

2.5.2 Leasinggeber

2.5.2.1 Erstbewertung

Für die Bilanzierung ist die Rolle des Leasinggebers ausschlaggebend. Dabei wird zwischen einem Händler oder Hersteller und einem normalen „Finanzierer“ unterschieden.²³⁰ Ein Leasinggeber, als gleichzeitiger Händler oder Hersteller, hat in der seiner Bilanz Umsatzerlöse und Forderungen zu berücksichtigen. Es gilt für die Höhe der Forderung der niedrigere Betrag aus dem Barwert der Mindestleasingzahlungen und dem Fair Value des Leasingobjektes. Demgegenüber hat der Leasinggeber Umsatzkosten in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berücksichtigen. Direkte Kosten sind als Aufwand zu erfassen. Nach dem wirtschaftlichen Gehalt eines finance lease ähnelt die Bilanzierung einem Verkauf auf Ziel.²³¹

Abgesehen von dieser Sonderform hat ein „Finanzierer“ lediglich eine Forderung zu bilanzieren, da das wirtschaftliche Eigentum an den Leasingnehmer übergeht.²³² Die Höhe der Forderung ist dabei mit dem Nettoinvestitionswert²³³ anzusetzen.²³⁴ Anfänglich direkte Kosten sind in den Leasingforderungen zu berücksichtigen und vermindern die über die Laufzeit des Leasingverhältnisses anfallenden Zinserträge.²³⁵

2.5.2.2 Folgebewertung

Für die Folgebewertung muss der Leasinggeber einen Tilgungsplan aufstellen, dabei werden die Zahlungen in Zins- und Tilgungskomponenten aufgeteilt.²³⁶ Korrespondierend zu der Folgebewertung beim Leasingnehmer können die Zinserträge mit der Effektivzinsmethode verteilt werden, sodass eine periodisch gleichbleibende Rendite auf den Nettoinvestitionswert resultiert.²³⁷ Der Betrag, der sich aus den Leasingzahlungen abzüglich des Zinsteils ergibt, dient als Tilgungskomponente und vermindert die aktivierte Forderung ratierlich.²³⁸

²³⁰ Siehe Kapitel 2.4.4.1.

²³¹ Vgl. Beyhs / Hassler / Kerschbaumer (2010), S. 65.

²³² Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 132.

²³³ Für die Berechnung siehe Kapitel 2.3.8.

²³⁴ Vgl. IAS 17.36; Wengel (2007), S. 65.

²³⁵ Vgl. Born (2007), S. 208.

²³⁶ Vgl. Beyhs / Hassler / Kerschbaumer (2010), S. 65.

²³⁷ Vgl. IAS 17.39; Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 134.

²³⁸ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 126.

Die korrespondierende Verwendung des Näherungsverfahrens ist kontrovers zu betrachten. Die Finanzerträge sind auf einer planmäßigen und vernünftigen Basis zu verteilen.²³⁹ Da aber die Grundlage eine konstante periodische Verzinsung verlangt, ist die Verwendung der Näherungsverfahren fraglich. Ein Ausschluss dieses Verfahrens wäre inkonsistent, da das Verfahren beim Leasingnehmer gestattet ist.²⁴⁰

Die Zinserträge, als Vergütung für die Kapitalüberlassung, werden erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung erfasst und erhöhen insofern den Finanzerfolg.²⁴¹ Ein geschätzter Restwert ist regelmäßig zu überprüfen und eine Verminderung führt zur Anpassung des Nettoinvestitionswerts. Die Anpassung erfolgt unter der Annahme, dass die Änderung bereits zu Beginn des Leasingverhältnisses bekannt gewesen ist.²⁴² Der berichtigte Wertbetrag ist unmittelbar ergebniswirksam zu erfassen.²⁴³

Die folgende Abbildung veranschaulicht die wichtigsten Schritte für die Bilanzierung eines finance leases für den Leasingnehmer und den Leasinggeber.

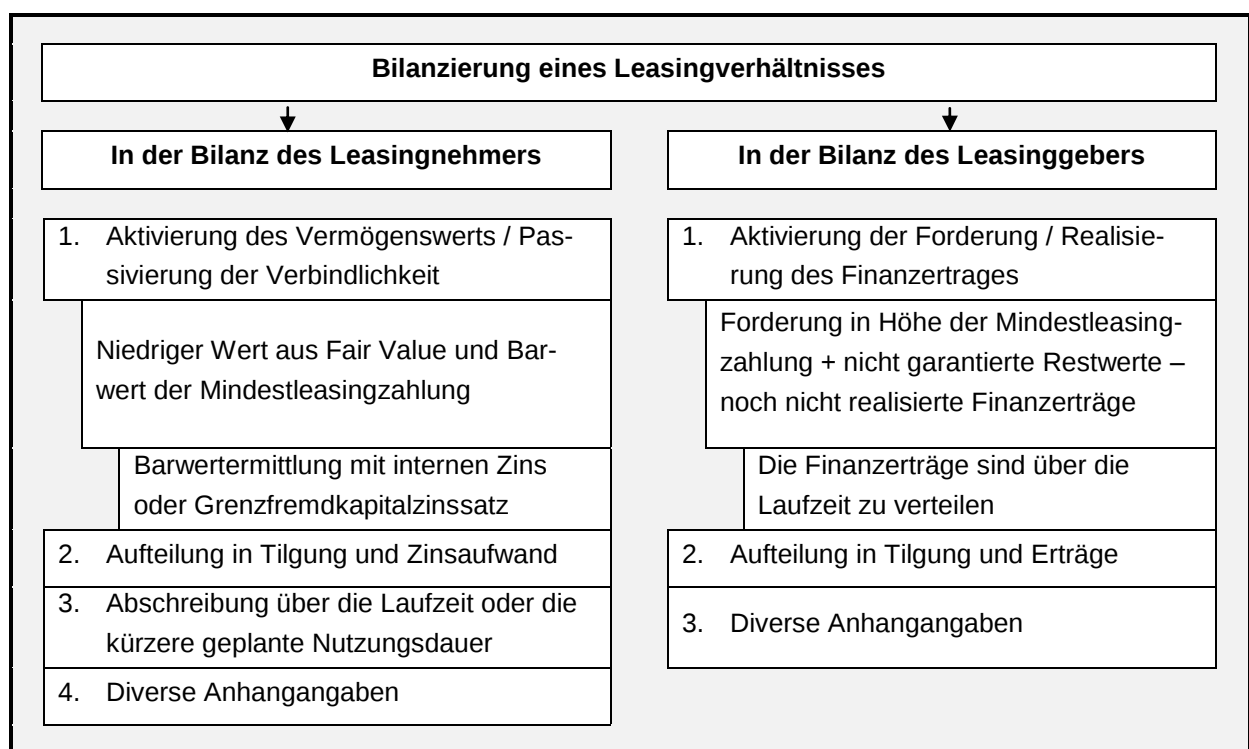


Abbildung 2: Bilanzierung eines finance lease²⁴⁴

²³⁹ Vgl. IAS 17.40.

²⁴⁰ Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 672.

²⁴¹ Vgl. Kirsch (2002), IAS 17, Rn. 38.

²⁴² Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 79.

²⁴³ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 136.

²⁴⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an KPMG (2008), S. 51.

2.6 Bilanzierung vom Operating Lease

2.6.1 Leasingnehmer

Wird das Leasingverhältnis als operating lease klassifiziert, so verbleibt das wirtschaftliche Eigentum am Leasingobjekt beim Leasinggeber.²⁴⁵ Demnach ist die Bilanzierung beim Leasingnehmer verhältnismäßig unkompliziert. Dadurch, dass der Leasingnehmer nur das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt erwirbt, wird die Leasingvereinbarung analog zu einem Mietverhältnis dargestellt.²⁴⁶ Betrachtet man die Leasingvereinbarung als Dauerschuldverhältnis, dann greift der Grundsatz der Nichtbilanzierung von schwebenden Geschäften²⁴⁷. Nach dem Grundsatz entfällt die Aktivierung des Leasingobjekts und die damit verbundenen Verbindlichkeit für den Leasingnehmer.²⁴⁸ Im Zuge dessen existiert keine Erst- und Folgebewertung.

Der Leasingnehmer hat die Leasingzahlungen lediglich als Aufwand zu erfassen.²⁴⁹ Damit sind die Leasingzahlungen nur in der Gesamtergebnisrechnung zu erkennen und erlauben dem Leasingnehmer einen „off balance sheet“ Gestaltung.²⁵⁰ Die Verteilung der Leasingzahlungen hat grundsätzlich linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu erfolgen, auch wenn die Leasingzahlungen nicht gleichmäßig getätigt werden.²⁵¹ Dadurch soll die Inanspruchnahme des Nutzungspotenzials am Leasingobjekt zeitlich besser dargestellt werden.²⁵² Von der linearen Verteilung kann abgesehen werden, wenn die Nutzung einen anderen Verlauf aufweist oder abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden.²⁵³ Gewährt der Leasinggeber dem Leasingnehmer zum Beispiel finanzielle Anreize²⁵⁴, so ist eine systematische Verteilung eventuell vorzuziehen.²⁵⁵ Durch die Anreize werden die Nettoleasingerträge des Leasinggebers vermindert und der verminderte Leasingerlös ist systematisch über

²⁴⁵ Vgl. Wagenhofer (2005), S. 289.

²⁴⁶ Vgl. Beine / Nardmann (2011), Abschnitt 16, Rn. 47.

²⁴⁷ Der Grundsatz gleicht dem deutschen Bilanzrecht. Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 176.

²⁴⁸ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 176.

²⁴⁹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 138.

²⁵⁰ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 176.

²⁵¹ Vgl. Wagenhofer (2005), S. 289.

²⁵² Vgl. IAS 17.33.

²⁵³ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 115.

²⁵⁴ Unter Anreizvereinbarungen fallen zum Beispiel Zuschüsse für Mietereinbauten oder Schulungsmaßnahmen, Umzugszuschüsse oder generell die Übernahme von bestimmten Kostenelementen. Vgl. Doupnik / Perera (2012), S. 146.

²⁵⁵ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 140.

die gesamte Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilen. Korrespondierend dazu muss der Leasingnehmer seinen Aufwand vermindern und den verminderten Betrag über die Laufzeit erfassen.²⁵⁶ Differenzen aus der linearen Aufwandserfassung und den tatsächlichen Leasingzahlungen, zum Beispiel durch mietfreie Perioden, sind passivisch abzugrenzen und über den gesamten Leasingzeitraum aufzulösen. Auch Voraus- oder Sonderzahlungen des Leasingnehmers sind aktiv abzugrenzen und über die Laufzeit des Leasingverhältnisses planmäßig zu verteilen.²⁵⁷

Insofern muss eine Verteilungsmethode gefunden werden, die eine periodengerechte Aufwandsbelastung der Zahlungsflüsse aus dem Leasingvertrag darstellt. Auf welchen Bilanzposten sich der Aufwand dabei bezieht, spielt nur eine sekundäre Rolle.²⁵⁸

Entfällt die planmäßige Nutzbarkeit des Leasingobjektes, kann der Leasingnehmer eine Drohverlustrückstellung nach den allgemeinen Grundsätzen²⁵⁹ bilden. Voraussetzung dafür ist, dass der Vertrag zu einem belastenden Umstand für den Leasingnehmer wird und der Ressourcenabfluss den Nutzenzufluss übersteigt.²⁶⁰

2.6.2 Leasinggeber

2.6.2.1 Erstbewertung

Die Bewertung des Leasingobjektes hat nach ihrer Eigenschaft gemäß den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen. Dafür gelten insbesondere für immaterielle Vermögenswerte IAS 38, für Sachanlagen IAS 16 und für als Finanzinvestition gehaltene Immobilie²⁶¹ IAS 40.²⁶²

Erfolgt durch die Negativabgrenzung eine Klassifizierung als operating lease, so verbleibt das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber.²⁶³ Demzufolge hat der Leasinggeber das Leasingobjekt in seiner Bilanz auszuweisen.²⁶⁴ Die Erstbewertung er-

²⁵⁶ Vgl. Grünberger (2012), S. 103.

²⁵⁷ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 116.

²⁵⁸ Vgl. Hoffmann (2005), S. 97 – 98.

²⁵⁹ Drohverlustrückstellungen fallen unter den Standard IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“. Der Abschnitt IAS 37.66ff. ist dabei insbesondere für Drohverlustrückstellungen anzuwenden.

²⁶⁰ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 117.

²⁶¹ Für diesen Sonderfall siehe Kapitel 2.4.3.3.

²⁶² Vgl. Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 647.

²⁶³ Vgl. Doupnik / Perera (2012), S. 146.

²⁶⁴ Vgl. Wagenhofer (2005), S. 289.

folgt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.²⁶⁵ Im Zuge der Neuregelungen durch das Improvement Project hat der IASB das Wahlrecht zur sofortigen aufwandswirksamen Erfassung von Vertragsabschlusskosten aufgehoben, um die internationale Vergleichbarkeit zu erhöhen. Insofern werden die Kosten aktiviert und über die Vertragslaufzeit verteilt.²⁶⁶

Entstehen während der Laufzeit im Zusammenhang mit Leasingerträgen sonstige Kosten, wie zum Beispiel Aufwendungen für Instandhaltungen, Versicherung und sonstige Dienstleistungen, ist eine unmittelbare Aufwandsverrechnung zulässig.²⁶⁷

2.6.2.2 Folgebewertung

Das aktivierte Leasingobjekt ist grundsätzlich über die geplante Nutzungsdauer abzuschreiben. Dabei erfolgt die Abschreibung nach den ursprünglichen Grundsätzen aus IAS 16, IAS 36 und IAS 38.²⁶⁸

Die gewählte Abschreibungsmethode sollte dem Verlauf der Abnutzung des Leasingobjektes entsprechen. Eine Pflichtanwendung einer bestimmten Abschreibungsmethode ist nicht vorgesehen. Demnach kann die lineare, die degressive oder auch eine andere verbrauchsabhängige Methode nach IAS 16.62 gewählt werden.²⁶⁹

Erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten, so muss die Anwendung des Komponentenansatzes²⁷⁰ nach IAS 16.44 in Betracht gezogen werden. Der Leasinggeber hat dabei die Möglichkeit günstige und ungünstige Mietkonditionen als eigene Komponente zu erfassen und abzuschreiben.²⁷¹

Unklar ist, in welchem Ausmaß die Aufteilung der Anschaffungskosten zu erfolgen hat und ob eine prospektive Anwendung oder eine retrospektive Anwendung vorzuziehen ist.²⁷² Außerplanmäßige Abschreibungen sind beim starken Auseinanderfallen zwischen dem wirtschaftlichen Nutzen und dem Buchwerte nach den Regelungen

²⁶⁵ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 150.

²⁶⁶ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 151.

²⁶⁷ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 113.

²⁶⁸ Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 675.

²⁶⁹ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 104.

²⁷⁰ Für eine Erläuterung des Komponentenansatzes siehe Freiberg / Lüdenbach (2013), § 8, Rz. 34.

²⁷¹ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 152.

²⁷² Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 104.

von IAS 36 vorzunehmen.²⁷³ Die Leasingzahlungen sind grundsätzlich linear zu vereinnahmen.²⁷⁴ Durch den Umstand des schwebenden Geschäftes existiert ein Aktivierungsverbot für noch nicht fällige Leasingzahlungen.²⁷⁵

Von der linearen Methode kann abgewichen werden, wenn eine andere systematische Verteilungsmethode den zeitlichen Verlauf des wirtschaftlichen Nutzens besser widerspiegelt.²⁷⁶ Ein Indikator für den Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzens kann anhand der gewählten Abschreibungsmethode gemessen werden und eine Verknüpfung erscheint demnach plausibel.²⁷⁷

Unter dem Grundsatz der Periodenabgrenzung führt ein Auseinanderfallen der Methodenauswahl zu einer aktiven oder passiven Abgrenzung.²⁷⁸

Im folgenden Abschnitt wird kurz auf die Besonderheiten der Sonderform „sale and lease back“ eingegangen.

2.7 Bilanzierung von „sale and lease back“-Transaktionen

Eine in der Praxis gängige Sonderform von Leasingverhältnissen sind „sale-and-leasback“ Transaktionen.²⁷⁹

Die bilanzielle Erfassung erfolgt grundsätzlich wie bei den vorangegangenen Leasingverhältnissen. Im Rahmen der Angabepflichten sind keine besonderen Ausnahmen zu beachten. Einzig der eventuell anfallende Verkaufsgewinn unterliegt einer besonderen Vorschrift.²⁸⁰ Die folgende Abbildung veranschaulicht kurz die Erfassung der unterschiedlichen Verkaufsgewinne.²⁸¹

²⁷³ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 153.

²⁷⁴ Vgl. Beyhs / Hassler / Kerschbaumer (2010), S. 66.

²⁷⁵ Vgl. Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 154.

²⁷⁶ Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 675.

²⁷⁷ Vgl. Mellwig / Sabel (2013), IAS 17, Rn. 222.

²⁷⁸ Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 675.

²⁷⁹ Für die genaue Konstruktion dieser Sonderform siehe Kapitel 2.4.4.2.

²⁸⁰ Vgl. Wohlgemuth (2007), S. 182 – 183.

²⁸¹ Für eine ausführliche Erläuterung siehe Freiberg / Lüdenbach (2013), § 15, Rz. 167 – 169.

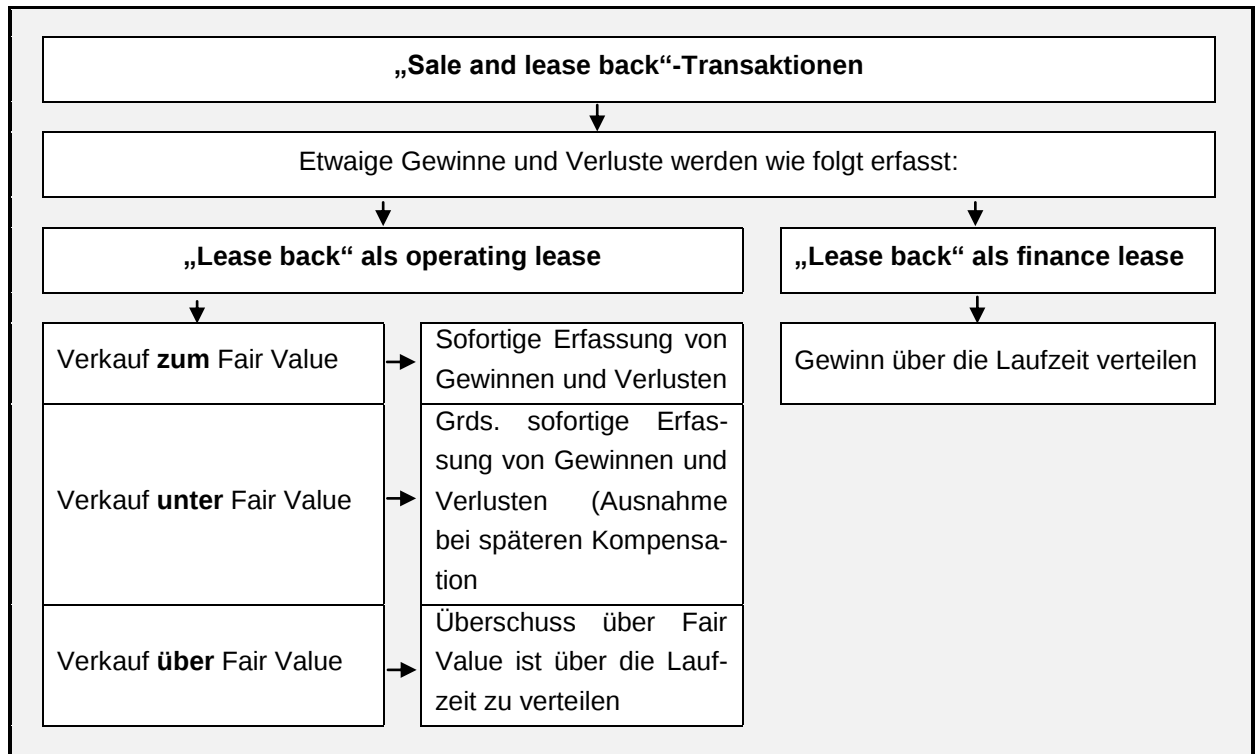


Abbildung 3: Gewinne und Verluste bei „sale and lease back“ Transaktionen²⁸²

2.8 Angaben

Um den Adressaten des Jahresabschlusses alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, müssen zusätzliche Informationen bereitgestellt werden. Der wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjektes hat zusätzliche Angaben nach den Regelungen von IAS 18, IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 zu tätigen.²⁸³

Bei einem finance lease – unabhängig ob Leasingnehmer oder Leasinggeber – sind zusätzliche Angaben nach IFRS 7 „Finanzinstrumente“ zu tätigen, da bei einem finance lease Ansprüche und Verpflichtungen auf Zahlungsströme vorliegen.²⁸⁴ In den folgenden Abschnitten werden die erforderlichen Angaben nach IAS 17 und IFRS 7 in Tabellenform dargestellt.

²⁸² Eigene Darstellung in Anlehnung an KPMG (2008), S. 52.

²⁸³ Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 684.

²⁸⁴ Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen / Sellhorn (2011), S. 684.

2.8.1 Leasingnehmer

Angabepflichten des Leasingnehmers nach IAS 17	
Finance lease	Operating lease
Nettobuchwert zum Bilanzstichtag für jede Klasse von Vermögenswerten.	
Barwert der Mindestleasingzahlungen für die unten genannten Perioden und Überleitung von der Summe zum Barwert der Mindestleasingzahlung.	
Summe der Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Leasingverhältnissen für folgende Perioden: bis zu einem Jahr, länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren, länger als fünf Jahre.	
Erfolgswirksam erfasste bedingte Mietzahlungen.	
Summe der künftigen erwarteten Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Untermietverhältnissen am Bilanzstichtag.	
Allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers.	

Tabelle 3: Anhangangaben beim Leasingnehmer nach IAS 17²⁸⁵

Angabepflichten des Leasingnehmers nach IFRS 7	
Finance lease	Operating lease
Bildung einer gesonderten Klasse für Forderungen.	
Einbeziehung der Buchwerte in die Angaben der in IAS 39.9 definierten Kategorien von Finanzinstrumenten (IFRS 7.8).	
Einbeziehung in die für jede nach IFRS 7.6 gebildete Klasse von finanziellen Vermögenswerten verpflichtende Angabe des Fair Values (IFRS 7.25).	
Ausweis der Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten des Leasingnehmers in der Kategorie zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verbindlichkeiten (IFRS 7.20(a)).	
Angaben der Gesamtzinsaufwendungen durch die Anwendung der Effektivzinsmethode von finanziellen Verbindlichkeiten der Kategorie zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verbindlichkeiten.	
Angaben der Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte im Fall von begebenen Sicherheiten.	
Angaben zu Zahlungsverzug und Vertragsverletzung (IFRS 7.18).	
Angaben zum Liquiditätsrisiko.	

Tabelle 4: Anhangangabe beim Leasingnehmer nach IFRS 7²⁸⁶

²⁸⁵ Entnommen aus Kirsch H. (2009), S. 356.

²⁸⁶ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 145.

2.8.2 Leasinggeber

Angabepflichten des Leasinggebers nach IAS 17	
Finance lease	Operating lease
Noch nicht realisierter Finanzertrag.	
Nicht garantierte Restwerte zugunsten des Leasinggebers.	
Kumulierte Wertberichtigung für uneinbringliche ausstehende Mindestleasingzahlungen.	
Barwert der Mindestleasingzahlungen für die unten genannten Perioden und Überleitung von der Summe zum Barwert der Mindestleasingzahlung.	
Summe der Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Leasingverhältnissen für folgende Perioden: bis zu einem Jahr, länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren, länger als fünf Jahre.	
Erfolgswirksam erfasste bedingte Mietzahlungen.	
Allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.	

Tabelle 5: Anhangangabe beim Leasinggeber nach IAS 17²⁸⁷

Angabepflichten des Leasinggebers nach IFRS 7	
Finance lease	Operating lease
Bildung einer gesonderten Klasse für Forderungen.	
Einbeziehung der Buchwerte in die Angaben der in IAS 39.9 definierten Kategorien von Finanzinstrumenten (IFRS 7.8).	
Einbeziehung in die für jede nach IFRS 7.6 gebildete Klasse von finanziellen Vermögenswerten verpflichtende Angabe des Fair Values.	
Analyse des Alters der Forderungen, die zum Abschlussstichtag überfällig, aber noch nicht wertgemindert sind (IFRS 7.37(a)).	
Analyse der wertgeminderten Forderungen inkl. Festgelegter Faktoren, die der Wertminderung zugrunde liegen (IFRS 7.37 (b)).	
Ausweis der Zinserträge aus Leasingforderungen des Leasinggebers in der Kategorie Kredite und Forderungen (IFRS 7.20(a)).	
Angaben der Gesamtzinserträge durch die Anwendung der Effektivzinsmethode von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie Kredite und Forderungen.	

Tabelle 6: Anhangangabe beim Leasinggeber nach IFRS 7²⁸⁸

²⁸⁷ Entnommen aus Kirsch H. (2009), S. 356.

²⁸⁸ Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 142.

2.9 Zusammenfassung

Zuständig für die Leasingbilanzierung nach IFRS ist der Standard IAS 17. Dabei definiert IAS 17 eine klare Abgrenzung für Transaktionen, die in den Anwendungsbereich einzubeziehen sind. Der Fokus liegt dabei auf die Übertragung der Nutzungsrechte. IAS 17 beruft sich für den Anwendungsbereich auf die tatsächliche wirtschaftliche Zuordnung. Die zivilrechtliche Einordnung der Transaktion ist nur von sekundärer Bedeutung. Insofern ist die juristische Eigentumsübertragung nicht relevant.

Leasingverhältnisse nach dem aktuellen Standard IAS 17 können in finance lease und operating lease eingeordnet werden. Für die Klassifizierung eines finance lease ist eines von unterschiedlichen – primären und sekundären – Kriterien zu erfüllen. Die Klassifizierung als operating lease erfolge stattdessen durch eine Negativabgrenzung zum finance lease.

Grundsätzlich erfolgt die bilanzielle Zuordnung beim Leasingnehmer oder Leasinggeber nach dem „all-or-nothing approach“ oder auch „risk and reward approach“. Beides zielt bei der bilanziellen Zuordnung auf das wirtschaftliche Eigentum und die damit verbundenen Chancen und Risiken ab. Mit der Übertragung der wesentlichen Chancen und Risiken erfolgt auch die bilanzielle Zuordnung.

Ein als finance lease klassifiziertes Leasingverhältnis wird als Ratenkauf bilanziert. Der Leasingnehmer bilanziert in diesem Fall den Vermögenswert und korrespondierend dazu eine Verbindlichkeit in seiner Bilanz. Ähnlich wie bei einem Kreditgeschäft bilanziert der Leasinggeber eine Forderung in Höhe der noch ausstehenden Leasingzahlungen. Ein als operating lease klassifiziertes Leasingverhältnis wird als schwebendes Geschäft erfasst. Dadurch kommt es zu keinem veränderten Bilanzansatz der Aktiv- oder Passivseite des Leasingnehmers. Der Leasinggeber hat das Leasingobjekt nach ihrer Eigenschaft gemäß den einschlägigen Vorschriften zu bilanzieren. Grundsätzlich werden dabei Leasingzahlungen als Aufwand oder Ertrag erfasst.

2.10 Kritische Würdigung

Der IASB vertritt nach außen hin gerne die Meinung über so gut wie keine Wahlrechte und Ermessungsspielräume zu verfügen.²⁸⁹ Betrachtet man die breite Fachliteratur zum IAS 17, so sind Ermessungsspielräume aber nicht von der Hand zu weisen. Fraglich ist dabei, ob eine strengere Regulierung oder eine Reformierung in der Lage ist, die Schwächen zu beseitigen.

Bereits die Klassifizierung von Leasingverhältnissen, insbesondere die primären und sekundären Kriterien beim finance lease, eröffnen erhebliche Ermessungsspielräume für den Anwender.²⁹⁰ IAS 17 hat – anders als bei US-GAPP – keine feste Grenze vorgesehen. Zu hinterfragen ist, ob solche bright line Tests die Ermessungsspielräume reduzieren und dabei keine neue Kritik hervorrufen. Die Schwächen dieser bright line Tests liegen in ihrer Funktion selbst. So lassen sich die Grenzen durch Änderungen der Vertragsparameter umgehen.²⁹¹

Insofern werden durch festgelegte Grenzen die Ermessungsspielräume bei der Klassifizierung von Leasingverhältnissen nicht reduziert. Das lässt sich darauf stützen, dass der IASB beim Improvement Project zu IAS 17 die geforderten Grenzen nicht nachträglich eingebaut hat. Unklar bleibt die Unterscheidung zwischen primären und sekundären Klassifizierungskriterien. Dabei ist die Gewichtung der beiden Klassen nicht ersichtlich.

Die Schwäche liegt grundsätzlich in der Ausrichtung der beiden Klassifizierungen. Eine grundlegende Auflösung der Typisierung von Leasingverhältnissen wäre angebracht, um die Ermessungsspielräume von Anfang an zu vermeiden.

Betrachtet man den nachfolgenden Sachverhalt, so verstärkt sich der Ruf nach einer Reformierung. Grund dafür ist die bilanzielle Auslegung für den Leasingnehmer bei einem operating lease. Aus konzeptioneller Sicht ist es fraglich, warum von Seiten des IASB ein Leasingnehmer beim operating lease kein Vermögenswert zu bilanzieren hat. Mit dieser Regelung widerspricht sich der IASB in seinem eigenen Rahmenkonzept, denn selbst wenn die Voraussetzung für einen Vermögenswert erfüllt ist, hat der Leasingnehmer diesen nicht in seiner Bilanz auszuweisen. Im Grunde entstehen

²⁸⁹ Vgl. Born, (2007), S. 13.

²⁹⁰ Vgl. Vater (2002), S. 2100.

²⁹¹ Siehe Kapitel 2.4.

dadurch sogenannte „off-balance-sheet“ Finanzierungen“. Somit haben Unternehmen ein Eigeninteresse Leasingverträge als operating lease zu gestalten, da dadurch die Leasingzahlungen nicht in der Bilanzsumme erfasst werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten durch einen operating lease werden durch die Möglichkeit der „sale and lease back“ Transaktionen verstärkt. Durch diese Form der Transaktion lassen sich Fremd- und Eigenkapitalstruktur gezielt verändern. Tätigt ein Unternehmen eine „sale and lease back“ Transaktionen als operating lease, so hat er als Verkäufer und späterer Leasingnehmer keinen Vermögenswert und auch keine korrespondierende Verbindlichkeit zu bilanzieren. Zudem führt ein solcher Vorgang zu einer Bilanzverkürzung.

Die elementaren Schwächen von IAS 17 liegen in der Ausgestaltung vom finance und operating lease. Eine Reformierung der Leasingarten ist gleichbedeutend mit einer Änderung des dahinterstehenden Modells. Insofern muss die Reformierung nicht den Typus der Leasingarten ändern, sondern im ersten Schritt ein geeignetes Modell und Grundsatz entwickeln, nachdem sich die Leasingbilanzierung zu richten hat.

Angesichts der aufgeführten Aspekte wird deutlich, dass für die Leasingbilanzierung in mehreren Bereichen Handlungsbedarf existiert. Das hat auch der IASB erkannt und sich der Problematik angenommen und daraufhin ein Arbeitsprogramm – das bis zum jetzigen Stand der Arbeit noch nicht abgeschlossen ist – gestartet. Das folgende dritte Kapitel veranschaulicht die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen der bisherigen Reformbestrebungen zu IAS 17.

3 Die ursprünglichen Reformbestrebungen des IASB

Der IASC²⁹² gründete im Jahr 1995 mit den nationalen Standardsettern aus Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland und den USA die sogenannte G4+1 Working Group²⁹³. Im Rahmen der Neustrukturierung des IASB wurde die G4+1 Working Group 2001 wieder aufgelöst. Zu dieser Zeit entstanden zwei Positionspapiere mit dem Namen „Accounting for Leases: A New Approach“²⁹⁴ und „Lease: Implementation of a New Approach“^{295, 296}.

Im Juli 2006 wurde die Bilanzierung von Leasingverhältnissen in das Arbeitsprogramm des IASB aufgenommen. Dabei ist das Projekt ein Teil des Memorandum of Understanding²⁹⁷ zwischen dem IASB und dem FASB^{298, 299}.

Die in Kapitel 2.10 aufgeführten Punkte – verstärkt durch die Bilanzskandale³⁰⁰ – führte dazu, dass die Bilanzierung von Leasingverhältnissen immer stärker in den negativen Fokus gerückt ist. Insofern verstärkten die Boards die Reformbestrebungen und veröffentlichten am 19. März 2009 das Discussion Paper „Lease: Preliminary Views“³⁰¹. Aufbauend auf dem DP/2009/1 wurde am 17. August 2010 der erste Entwurf ED/2010/9 „Leasingverhältnisse“ herausgegeben.³⁰²

²⁹² Der IASC wurde am 29. Juni 1973 gegründet und war die Vorgängerorganisation des IASB. Im Zuge der Neustrukturierung im April 2001 löste der IASB den IASC in ihren Aufgaben ab. Vgl. Achleitner / Behr / Schäfer (2009), S. 42.

²⁹³ Grundsätzlich hätte der Name auf G5+1 Working Group geändert werden müssen, da Neuseeland nachträglich eingetreten ist. Vgl. Wagenhofer (2005), S. 54.

²⁹⁴ In der Literatur wird dieses Papier auch nach seinem Autor als „McGregor-Papier“ benannt. Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 231.

²⁹⁵ In der Literatur wird dieses Papier auch nach dem damaligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe als „Tweedie-Papier“ benannt. Vgl. Morfeld (2013), § 22, Rz. 231.

²⁹⁶ Vgl. Peters (2009), S. 159.

Für einen inhaltlichen Überblick über die einzelnen Papiere und Vorschläge der G4+1 Working Group siehe Küting / Hellen / Brakensiek (2000) i.V.m. Morfeld (2013), § 22, Rz. 230 – 245.

²⁹⁷ Mit dem Projekt verfolgten beide Standardsetter die Beseitigung von Unterschieden zwischen den IFRS und den US-GAAP. Das Projekt wurde im Jahr 2002 ins Leben gerufen. Vgl. Kobisch / Hundt / Neitz (2007), S. 345.

²⁹⁸ Im Folgenden als Boards bezeichnet.

²⁹⁹ Vgl. Fischer / Siggelkow (2009), S. 174.

³⁰⁰ Vgl. Schröder (2003), S. 8.

³⁰¹ Im Folgenden als DP/2009/1 bezeichnet.

³⁰² Vgl. Deloitte (2013c).

Die folgende Abbildung veranschaulicht den Zeitablauf der Reformbestrebungen.

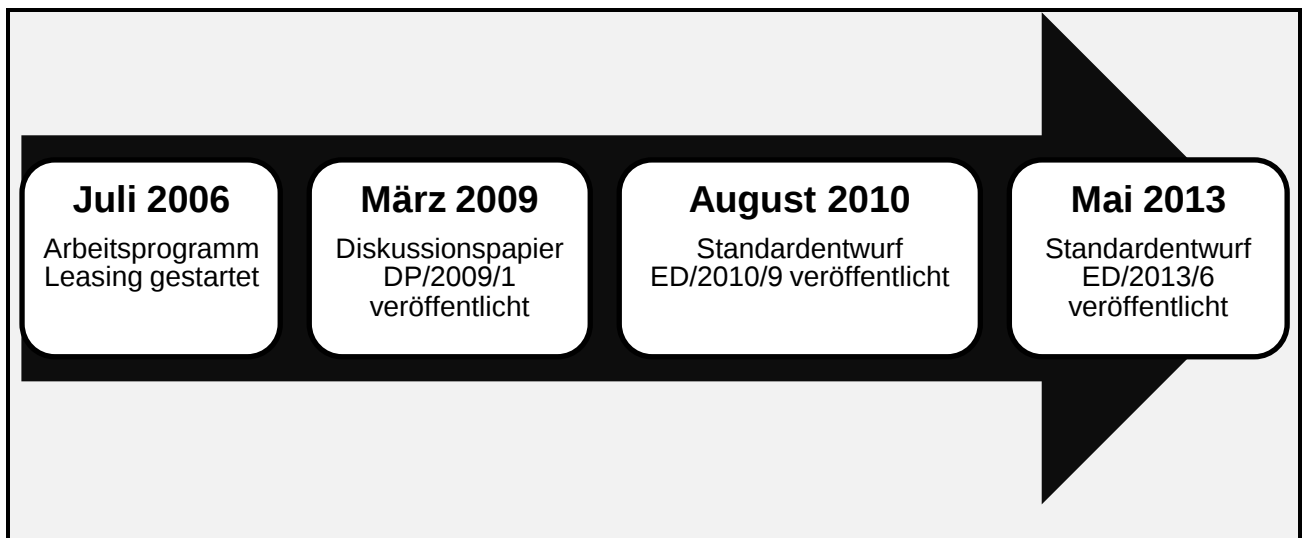


Abbildung 4: Projektmeilensteine des IASB³⁰³

Im folgenden Abschnitt erfolgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte vom DP/2009/1 und ED/2010/9. Nach dem Rückblick wird ausführlich auf den aktuellen Entwurf ED/2013/6 eingegangen.

³⁰³ Eigene Darstellung.

3.1 Darstellung des Discussion Paper DP/2009/1

3.1.1 Zielsetzung

Grundgedanke der Leasingbilanzierung ist eine verständliche und vollständige Darstellung der jeweiligen Leasingaktivitäten eines Unternehmens. Die Anwendung von IAS 17 wird diesem Grundgedanken nicht mehr gerecht und soll insofern durch eine Reformierung verbessert werden.³⁰⁴ Der IASB kritisiert hauptsächlich die mangelnde Erfüllung der Erwartungen der Abschlussadressaten.³⁰⁵ Im Kern fokussiert sich die Kritik auf die Vorschläge für die Klassifizierung der Leasingverhältnisse in finance- und operating lease und die damit verbundene „off-balance-sheet“ Möglichkeit. Die beinhalteten Ermessungsspielräume sind demnach nicht mehr tragbar,³⁰⁶ da Geschäftsvorfälle mit dem gleichen wirtschaftlichen Gehalt unterschiedlich bilanziert werden.³⁰⁷ Die Boards erkennen an, dass die derzeitige Anwendung von IAS 17 Möglichkeiten aufwirft Leasingverhältnisse nach der benötigten Typisierung zu gestalten und somit dem Bilanzleser Informationen vorzuenthalten.³⁰⁸

Diese „off-balance-sheet“ Möglichkeit verhilft dem Unternehmen wichtige Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote zu verbessern. Um aber ein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu erreichen, nehmen viele Adressaten Anpassungen in den veröffentlichten Abschlüssen vor.³⁰⁹ Welches Ausmaß diese Anpassungen angenommen haben, erkennt man in der Praxis der Bilanzanalysten. Dort wird auf Basis der weniger detaillierten Anhangangaben Korrekturen vorgenommen, um diesen Effekt zu kompensieren.³¹⁰ Grund dafür ist die erhebliche finanzielle Schuld für Unternehmen durch einen operating lease, die aber nicht in der Bilanz ausgewiesen wird.³¹¹ Entgegen den Vorteilen der „off-balance-sheet“ Effekten zeigen Untersuchungen, dass die Bedeutung dieser Vorteile im Zeitverlauf abgenommen hat und in der Praxis keine

³⁰⁴ Vgl. DP/2009/1, Anm. 1.2.

³⁰⁵ Vgl. DP/2009/1, Anm. 1.12.

³⁰⁶ Vgl. Hartman-Wendels (2009), S. 1068.

³⁰⁷ Vgl. DP/2009/1, Anm. 1.12 (b).

³⁰⁸ Vgl. DP/2009/1, Anm. 1.12 (c).

³⁰⁹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 1.12 (a).

³¹⁰ Vgl. Findeisen / Sabel (2009), S. 1885.

³¹¹ Vgl. Hartmann-Wendels / Schmidt (2010), S. 279.

große Relevanz mehr besitzen.³¹² Insofern ist zu hinterfragen, ob nicht mehr als reine bilanzpolitische Motivationen hinter solchen Vertragsgestaltungen – wie die Boards sie befürchten – stecken.³¹³

Der Umstand, dass die Regelung der bilanziellen Zuordnung gegen das eigene Framework widerspricht³¹⁴ und der Tatbestand von signifikanten und wachsenden Unterschieden zwischen IAS 17 und anderen Standards,³¹⁵ bestärkt den Ruf nach einer Reformierung.

Das Grundkonzept „all-or-nothing approach“, unter Berücksichtigung der vorgetragenen Kriterien, ist somit weiterhin nicht tragbar. Die Zielsetzung zur Beseitigung der einzelnen Mängel muss also anfänglich mit einer Reformierung des „all-or-nothing approach“ erfolgen.³¹⁶

3.1.2 Anwendungsbereich

Der DP/2009/1 sieht für den Anwendungsbereich keine wesentlichen Änderungen vor. Insofern sind die existierenden Regelungen die Basis für den Anwendungsbereich des zukünftigen Standards.³¹⁷ Die Intention dabei ist, dass die bisherigen Regelungen bezüglich des Anwendungsbereiches den Anwendern geläufig sind. Zudem ist ein Fokus auf das zu ändernde Bilanzierungsmodell gerichtet.³¹⁸

Zwar ist eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der bisherigen Regelungen angedacht, aber über Ausnahmefälle vom Anwendungsbereich³¹⁹ wurde noch nicht final entschieden. Die Ausnahmefälle sind aber in der Anwendung zu komplex und führen zu neuen Ermessungsspielräumen. Insofern ist eine kritische Haltung zu den Vorschlägen angebracht.³²⁰ Der bisherige Anwendungsbereich, als Basis des zukünftigen Standards, umgeht dabei einige zentrale Fragen, wie

³¹² Vgl. Nemet / Hülsen / Adolph (2009), S. 204.

³¹³ Vgl. Baetge / Graupe (2010), S. 478; Hartmann-Wendels / Schmidt (2010), S. 284.

³¹⁴ Vgl. DP/2009/1, Anm. 1.14 (a).

³¹⁵ Vgl. DP/2009/1, Anm. 1.14 (b).

³¹⁶ Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 456.

³¹⁷ Vgl. DP/2009/1, Anm. 2.9.

³¹⁸ Vgl. DP/2009/1, Anm. 2.10.

³¹⁹ Angedacht sind einige Ausnahmefälle, die nicht in den Anwendungsbereich fallen sollen. Vorschläge für einige Ausnahmen werden in DP/2009/1, Anm. 2.13 – .19 gemacht.

³²⁰ Vgl. Bömelburg / Landgraf / Singh-Verma (2009), S. 218.

- die Abgrenzung von Verträgen mit Nutzungsrechten und Verträgen ohne Nutzungsrechte,
- die Übertragung von Nutzungsrechten an einer Komponente eines größeren Vermögenswertes erfolgen soll oder
- die Frage nach Lizenzen an immateriellen Vermögenswerten als Leasingverhältnisse.³²¹

Der Unterschied zwischen Leasingverhältnissen und anderen Dienstleistungen wird in dem vorgeschlagenen Konzept lediglich verschoben, obwohl wirtschaftlich gesehen ein nahezu identischer Sachverhalt vorliegt.³²²

3.1.3 Bilanzierungsmodelle

Im Folgenden werden die im DP/2009/1 vorgeschlagenen Bilanzierungsmodelle vorgestellt. Ein neues Konzept hat dabei anfänglich die Definition von Vermögenswert³²³ und Schulden³²⁴ gemäß dem Framework zu erfüllen.³²⁵

3.1.3.1 Right-of-use approach

Das Modell wendet sich gegen das bisherige „all-or-nothing approach“ und basiert nicht mehr auf die Übertragung der Chancen und Risiken. Vielmehr verfolgt der Paradigmenwechsel die Erfassung der Nutzungsrechte und Verpflichtungen des Leasingnehmers aus den Leasingverhältnissen.³²⁶

Im Grundsatz besteht ein einfaches Leasingverhältnis³²⁷ aus dem Recht zur Nutzung des Vermögenswertes, eine damit verbundenen Leasingzahlungen und die Verpflichtung zur Rückgabe des Leasingobjektes am Ende der Grundmietzeit. Das Nutzungsrecht und die Leasingzahlungen, als Vermögenswert und Schulden, sind konsistent mit der Definition vom Framework lediglich die Rückgabepflicht ist, in Ermangelung

³²¹ Vgl. Schmidt (2009), S. 254.

³²² Vgl. Schmidt (2009), S. 255.

³²³ Für die Definition eines Vermögenswertes siehe FW.49 (a).

³²⁴ Für die Definition einer Schuld siehe FW.49 (b).

³²⁵ Vgl. Schmidt (2009), S. 254.

³²⁶ Vgl. Leibfried / Kleibold (2009), S. 410.

³²⁷ Ein einfaches Leasingverhältnis umfasst eine unkündbare Grundmietzeit, die über fünf Jahre läuft, bei dem die Nutzungsdauer des Leasingobjektes zehn Jahre beträgt, Optionsformen in jeglicher Art nicht vorhanden sind und keine Restwertgarantien vereinbart werden. Vgl. DP/2009/1, Anm. 3.6.

mit dem Abfluss wirtschaftlicher Ressourcen, nicht als Schuld anzuerkennen.³²⁸ Insofern ist die Bilanzierung eines Nutzungsrechts als Vermögenswert angemessen (right of use-asset) und korrespondierend dazu nur die Leasingzahlung als Verpflichtung (obligation to pay rentals) auszuweisen.³²⁹

Aufbauend auf den einfachen Leasingverhältnissen sollen komplexere Leasingverträge mit Optionen und bedingten Leasingzahlungen untersucht werden. Komplexere Leasingverträge sind mit weiteren Rechten und Verpflichtungen verbunden. Wie die zusätzlichen Rechte zu behandeln sind, wird im DP/2009/1 nicht erläutert. Vielmehr geht man von einer „single right of use asset“ und einer „single obligation to pay rentals“ aus. Dabei soll unabhängig von der Anzahl der Nutzungsrechte und Schulden nur ein Vermögenswert und eine Verpflichtung in der Bilanz ausgewiesen werden.³³⁰

Das Modell soll auf alle Leasingverhältnisse gleichermaßen anzuwenden sein, wodurch eine binäre Trennung zwischen finance und operating lease entfällt.³³¹

Nachteil dieses Modells ist der Verlust an Informationen über die Chancen und Risiken – insbesondere für den Restwert.³³² Auch der Tatbestand, dass das Modell im eigentlichen Sinne schwebende Geschäfte bilanziert, ist zu hinterfragen.³³³ Die Unklarheiten erfordern eine Überarbeitung und Weiterentwicklung des Modells.³³⁴

Im Folgenden werden die im DP/2009/1 genannten Alternativen kurz erläutert.

3.1.3.2 Whole-asset approach

Bei diesem Modell wird das Leasingobjekt inklusive dem Restwert für den Zeitraum nach der Grundmietzeit als Vermögenswert angesetzt.³³⁵ Das Modell zielt auf die Bilanzierung des gesamten wirtschaftlichen Nutzens des Leasingobjektes ab, da der Leasingnehmer während des Leasingverhältnisses das Leasingobjekt in seiner Gesamtheit kontrolliert.³³⁶ Das Modell distanziert sich von der reinen Bilanzierung des Nutzungsrechts.³³⁷ Es zwingt den Leasingnehmer, im Zusammenhang mit dem akti-

³²⁸ Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 457.

³²⁹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 3.26.

³³⁰ Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 457.

³³¹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 3.26.

³³² Vgl. Schmidt (2009), S. 254.

³³³ Vgl. Hartman-Wendels (2009), S. 1069.

³³⁴ Vgl. Jung / Ruthard / Hermens (2011), S. 201.

³³⁵ Vgl. DP/2009/1, Anm. C2.

³³⁶ Vgl. Oversberg (2007), S. 382.

³³⁷ Vgl. Leibfried / Rogowski (2005), S. 553.

vierten Vermögenswert, eine zweiteilige Verpflichtung zu passivieren. Die Passivierung erfolgt für die verpflichtenden Leasingzahlungen und für die Rückgabepflicht des Leasingobjekts.³³⁸

Die Boards distanzieren sich von dieser Methode, da das Gesamtnutzen bilanziert wird, obwohl dem Leasingnehmer nur ein Teil des ökonomischen Werts zugerechnet werden kann.³³⁹ Weiteres wird das Modell abgelehnt, weil durch den „on-balance-sheet“ Effekt der Leasingnehmer immer als wirtschaftlicher Eigentümer dargestellt wird. Das führt zu einer Informationsverzerrung, weil der Bilanzleser nicht mehr zwischen Leasing und Eigentum unterscheiden kann.³⁴⁰

3.1.3.3 Executory-contract approach

Bei diesem Modell werden alle Leasingverhältnisse als operating lease behandelt. Alle Leasingverhältnisse werden vereinheitlicht und als schwebende Geschäfte angesehen.³⁴¹

Das Nutzungsrecht über das Leasingobjekt ergibt sich aus den regelmäßigen Leasingzahlungen. Jeglicher bilanzieller Ansatz ist in diesem Modell nicht vorgesehen. Der Abschlussadressat muss die benötigten Informationen aus dem Anhang entnehmen.³⁴²

Die Boards distanzieren sich von diesem Vorschlag gänzlich, da das Modell für alle Leasingverhältnisse eine „off-balance-sheet“ Bilanzierung vorsieht. Das Modell widerspricht dem Sinn der Leasingreform, da unter anderem versucht wird diesen Effekt gänzlich zu beseitigen.³⁴³ Schlussendlich wird dieses Modell nicht weiter verfolgt, da zusätzlich eine Inkonsistenz mit dem Framework und der Definition von Vermögenswert und Schuld besteht.³⁴⁴

³³⁸ Vgl. Fülbier / Fehr (2008), S. 182.

³³⁹ Vgl. DP/2009/1, Anm. C5.

³⁴⁰ Vgl. Fülbier / Pferdehirt (2005), S. 280.

³⁴¹ Vgl. DP/2009/1, Anm. C6.

³⁴² Vgl. Oversberg (2007), S. 382.

³⁴³ Vgl. DP/2009/1, Anm. C8.

³⁴⁴ Vgl. Leibfried / Kleibold (2009), S. 412.

3.1.3.4 Hybrid-Model

Das Hybrid-Model beschreibt nichts anderes, als die gegenwärtige Bilanzierung nach IAS 17. Demnach ist dieser Ansatz keine Alternative für die Boards, da dadurch der Sinn einer Reformierung gänzlich entfällt.³⁴⁵

Die folgende Abbildung veranschaulicht die verschiedenen Modelle.

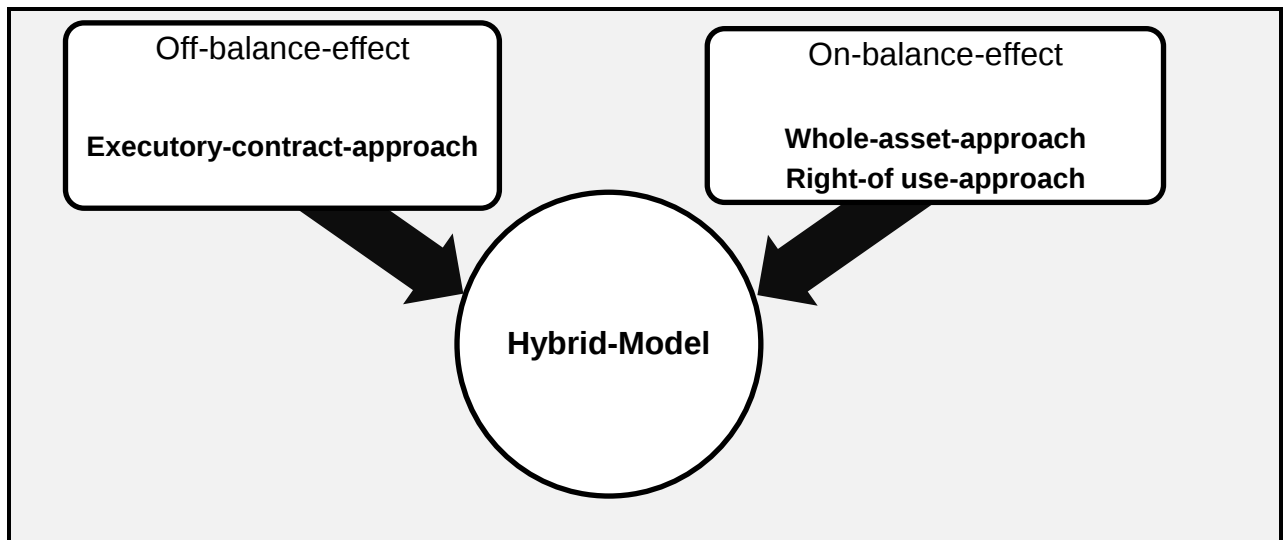


Abbildung 5: Bilanzierungsmodelle nach dem DP/2009/1³⁴⁶

3.1.4 Bilanzielle Abbildung beim Leasingnehmer

Die Boards haben sich dazu entschieden die Reformierung der Leasingbilanzierung primär auf den Leasingnehmer zu richten. Eine detaillierte Darstellung für die Abbildung von Leasingverhältnissen aufseiten des Leasinggebers soll in späteren Arbeitsschritten erfolgen.³⁴⁷

3.1.4.1 Einfache Leasingverhältnisse

3.1.4.1.1 Erstbewertung

Der Leasingnehmer hat bei einfachen Leasingverhältnissen das Nutzungsrecht als Vermögenswert und die verpflichtende Leasingzahlungen als Verbindlichkeit zu bilanzieren.³⁴⁸ Die Bewertung des Vermögenswertes – das sogenannte „right-of-use-asset“ – erfolgt zu Anschaffungskosten, da die Definition eines finanziellen Vermö-

³⁴⁵ Vgl. Leibfried / Kleibold (2009), S. 412.

³⁴⁶ Eigene Darstellung.

³⁴⁷ Vgl. DP/2009/1, Anm. IN1.

³⁴⁸ Vgl. Schmidt (2009), S. 254.

genswertes nicht erfüllt ist und nicht finanzielle Vermögenswerte meistens zu Anschaffungskosten bewertet werden.³⁴⁹ Die Analogie der Erstbewertung für nicht finanzielle Vermögenswerte soll damit gewährleistet werden.³⁵⁰ Die Anschaffungskosten resultieren aus dem Barwert der Leasingzahlungen, wobei bei der Berechnung der Grenzfremdkapitalzinssatz anzuwenden ist.³⁵¹ Diese Regelung hat den Vorteil, dass der aktivierte Vermögenswert und die passivierte Verbindlichkeit äquivalent abgebildet werden und einen erfolgsneutralen Vorgang darstellen.³⁵²

Die Bewertung zum Fair Value wird nicht in Betracht gezogen, da die Wahrung einer Konsistenz nicht gewährleistet ist. Die Ermittlung eines Fair Values ist zudem mit hohen Kosten und Aufwendungen verbunden, sodass eine Anwendung ausgeschlossen wird.³⁵³

Die zu passivierende Leasingverbindlichkeit erfüllt die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit³⁵⁴ und soll insofern wie andere finanzielle Verbindlichkeiten gemäß IAS 39 zum Fair Value bewertet werden. Dadurch wird die konsistente Bewertung für finanzielle Vermögenswerte beibehalten. Die Bewertung zum Fair Value beinhalten aktuelle Marktfaktoren und liefert – unter Ausschluss unternehmensspezifischer Faktoren – relevante und vergleichbare Informationen für den Abschlussadressaten. Insofern befürworten die Boards die Bewertung zum Fair Value.³⁵⁵

Die Boards sind sich aber der Tatsache bewusst, dass die Beobachtung des Fair Values für Leasingzahlungen an einem unmittelbaren Markt schwierig erscheint. Demnach erfolgt die Erstbewertung der Leasingverbindlichkeit mit Hilfe der Discounted Cashflow Methode als Barwert der Leasingzahlungen.³⁵⁶ Diese Methode soll eine angemessene Annäherung an den Fair Value gewährleisten und zudem den Aufwand minimieren.³⁵⁷

³⁴⁹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 4.18.

³⁵⁰ Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 458.

³⁵¹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 4.23.

³⁵² Vgl. Fischer / Siggelkow (2009), S. 175.

³⁵³ Vgl. DP/2009/1, Anm. 4.20.

³⁵⁴ Vgl. IAS 32.11.

³⁵⁵ Vgl. DP/2009/1, Anm. 4.6.

³⁵⁶ Vgl. DP/2009/1, Anm. 4.7.

³⁵⁷ Vgl. Findeisen / Sabel (2009), S. 1887.

Die Barwertermittlung soll auf Basis des Grenzfremdkapitalzinssatzes erfolgen.³⁵⁸ Die Bestimmung eines einzigen Zinssatzes stellt eine erhebliche Erleichterung dar, da ein Teil der Komplexität für den Anwender genommen wird.³⁵⁹

3.1.4.1.2 Folgebewertung

Die Folgebewertung des aktivierten Nutzungsrechts erfolgt im Grundsatz äquivalent zu IAS 17, da die Bewertung auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen ist.³⁶⁰ Die Methodik für eine außerplanmäßige Abschreibung ist im DP/2009/1 noch nicht konkretisiert worden.³⁶¹

Für die Folgebewertung der passivierten Leasingverbindlichkeit haben sich die Boards für die fortgeführten Anschaffungskosten entschieden und somit gegen eine Folgebewertung zum Fair Value.³⁶² Die Anwendung der fortgeführten Anschaffungskosten ist dem Fair Value aus Gründen der geringeren Kosten und der weniger komplexen Ermittlung vorzuziehen. Zusätzlich wird die Konsistenz bei der Folgebewertung von anderen finanziellen Verbindlichkeiten gewahrt.³⁶³

Mit der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten halten die Boards auch an der Effektivzinsmethode fest. Es erfolgt eine Aufteilung der Leasingzahlungen in Zins- und Tilgungskomponenten.³⁶⁴

3.1.4.1.3 Ausweis

Für den Ausweis des Nutzungsrechts in der Bilanz stehen drei Möglichkeiten zur Diskussion:

- Der Ausweis nach Art des zugrundeliegenden Leasingverhältnisses,³⁶⁵
- der Ausweis als immaterielles Vermögenswert³⁶⁶ oder
- der Ausweis nach Klassifikationen.³⁶⁷

³⁵⁸ Vgl. DP/2009/1, Anm. 4.15.

³⁵⁹ Vgl. Bömelburg / Landgraf / Singh-Verma (2009), S. 219.

³⁶⁰ Vgl. DP/2009/1, Anm. 5.42.

³⁶¹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 5.40.

³⁶² Vgl. DP/2009/1, Anm. 5.19.

³⁶³ Vgl. DP/2009/1, Anm. 4.18.

³⁶⁴ Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 461.

³⁶⁵ Vgl. DP/2009/1, Anm. 8.9 (a).

³⁶⁶ Vgl. DP/2009/1, Anm. 8.9 (b).

³⁶⁷ Vgl. DP/2009/1, Anm. 8.9 (c).

In der Literatur wird ein Ausweis nach Art des zugrundeliegenden Leasingverhältnisses bevorzugt. Nur in diesem Fall kann der Abschlussadressat erkennen, wie der Leasingnehmer den Vermögenswert im Zuge seiner Geschäftstätigkeit eingesetzt hat und indirekt einen Vergleich mit den nicht geleasten Vermögenswerten erstellen.³⁶⁸

Für den Ausweis der passivierten Verbindlichkeit existiert keine Einigung zwischen den Boards. Der IASB tendiert zu einem gemeinsamen Ausweis mit den anderen finanziellen Verbindlichkeiten.³⁶⁹ Hingegen verlangt der FASB eine separate Trennung von den anderen finanziellen Vermögenswerten.³⁷⁰

Der Vorschlag des FASB ist dahingehend entbehrlich, da in der gängigen Praxis die finanziellen Vermögenswerte im Anhang erläutert und aufgegliedert werden.³⁷¹

3.1.4.2 Komplexe Leasingverhältnisse

Der „right-of-use approach“ wurde auf Grundlage von einfachen Leasingverhältnissen entwickelt. In der Praxis sind Leasingverhältnisse durch die enthaltenen Optionen wie Kündigungs- oder Verlängerungsoptionen oder Kaufoptionen deutlich komplexer.³⁷² Inwieweit das neue Modell in der Lage ist solche komplexen Strukturen zu behandeln, wird im Folgenden dargestellt.³⁷³

3.1.4.2.1 Laufzeitoptionen

Durch die favorisierte Methode des „single right of use asset“ und „single obligation to pay“ distanzieren sich die Boards von dem „component approach“, bei der die Komponente getrennt von dem Nutzungsrecht bilanziert und bewertet wird.³⁷⁴

Dabei hat dieser Ansatz den Vorteil, dass zwischen Nutzungsrecht und Optionsrecht ordnungsgemäß getrennt wird und dadurch der unterschiedliche Charakter beider Vertragskomponente sinnvoll dargestellt wird. Für den Abschlussadressaten bewirkt das einen höheren Informationsgehalt. Dennoch muss man kritisieren, dass Laufzeit-

³⁶⁸ Vgl. Bömelburg / Landgraf / Singh-Verma (2009), S. 223.

³⁶⁹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 8.7.

³⁷⁰ Vgl. DP/2009/1, Anm. 8.8.

³⁷¹ Vgl. Bömelburg / Landgraf / Singh-Verma (2009), S. 223.

³⁷² Vgl. Bömelburg / Landgraf / Singh-Verma (2009), S. 223.

³⁷³ Vgl. Schmidt / Thiele (2010), S. 261.

³⁷⁴ Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 459.

optionen³⁷⁵ nicht selbständig handelbar sind, sondern nur in Verbindung mit dem Leasingverhältnis Sinn ergeben. Insofern lässt sich der Wert einer Option auch nur schwer bestimmen.³⁷⁶

Das DP/2009/1 eröffnet dem Leasingnehmer zwei Möglichkeiten für die Berücksichtigung der Unsicherheit über die Ausübung der ihm zugestandenen Option.

- Die Unsicherheit über die Optionsausübung soll berücksichtigt werden, indem sämtliche Leasingzahlungen mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit über die Optionsausübung gewichtet werden. Die gewichtete Leasingzahlung ist dann Basis für die anschließende Barwertberechnung der Leasingverbindlichkeit. Die Unsicherheit über die Optionsausübung wird dadurch über die Barwertberechnung einbezogen.³⁷⁷

Die Boards kritisieren diese Methode, da eine verlässliche Ermittlung der Optionseintrittswahrscheinlichkeit als ausgeschlossen gilt.³⁷⁸

- Die Unsicherheit hinsichtlich der Optionsausübung soll im Ansatz des Nutzungsrechtes und der Leasingverbindlichkeit berücksichtigt werden.³⁷⁹ Bei der Bewertung des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit hat der Leasingnehmer die Laufzeit mit der größten Wahrscheinlichkeit auszuweisen.³⁸⁰

Dieser Vorschlag wird von vielen Seiten kritisch hinterfragt, da die Methode vom Leasingnehmer eine angemessene Einschätzung über die Laufzeit des Leasingverhältnisses verlangt. Zwar hat der Leasingnehmer alle relevanten Aspekte³⁸¹ zu be-

³⁷⁵ Unter Laufzeitoptionen wird nicht nur die Verlängerungs- sondern auch die Kaufoption verstanden. Eine Kaufoption stellt im Grundsatz eine ultimative Verlängerungsoption dar. Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 460.

³⁷⁶ Vgl. Hartman-Wendels (2009), S. 1069.

³⁷⁷ Vgl. DP/2009/1, Anm. 6.11f.

³⁷⁸ Vgl. DP/2009/1, Anm. 6.15.

³⁷⁹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 6.22

³⁸⁰ Vgl. DP/2009/1, Anm. 6.34.

³⁸¹ Relevante Aspekte umfassen dabei vertragliche-, nicht vertragliche- und betriebswirtschaftliche Faktoren, die im DP/2009/1 näher erläutert werden. Vgl. DP/2009/1, Anm. 6.38ff.

rücksichtigen, dennoch lassen sich erhebliche Informationsdefizite³⁸² nicht von der Hand weisen.³⁸³ Die Boards steuern mit dem Vorschlag der ergänzenden Anhangangaben dagegen an.³⁸⁴

Die Schätzung über die Laufzeit mit der größten Wahrscheinlichkeit hat zur Folge, dass die Faktoren der Chancen und Risiken – zum Beispiel bei der Abwägung zwischen Restwert und Kaufoptionspreis – zum Tragen kommen. Demnach wäre das Modell ein „mixe-model“ und damit theoretisch inkonsistent.³⁸⁵ Zusätzlich verstößt diese Form der Einbeziehung von Optionen gegen die Definition von Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten. Zum einen erfüllt das Optionsrecht die Definition eines Vermögenswertes und müsste ergo eigenständig in der Bilanz aufgenommen werden. Hingegen führt nur die Möglichkeit zur Ausübung der Option noch unlängst nicht zu einer Schuld und darf demnach nicht als Verbindlichkeit angesehen werden.³⁸⁶

Durch die Distanzierung zum „component approach“ ist eigentlich von einer Berücksichtigung der Optionen abzusehen, da im engeren Sinne der Wert der Option schon in den erhöhten Leasingzahlungen und somit auch im Barwert des Nutzungsrechts enthalten ist.³⁸⁷

3.1.4.2.2 Bedingte Leasingzahlungen

Wird ein Leasingverhältnis mit einer bedingten Leasingzahlung konzipiert, so stehen zu Beginn des Leasingverhältnisses die Leasingzahlungen in voller Höhe noch nicht fest. Die Leasingzahlungen sind dabei abhängig von der Entwicklung bestimmter Faktoren, wie die Index- und Performancegrößen oder die Nutzungsintensität.³⁸⁸

Entgegen der bisherigen Regelung nach IAS 17, streben die Boards eine Berücksichtigung der bedingten Leasingzahlungen bei der Erstbewertung von Nutzungsrecht und Leasingverbindlichkeit an.³⁸⁹ Da die Verpflichtung zu Leasingzahlung die

³⁸² Ein Leasingverhältnis mit einer festen Laufzeit von zehn Jahren und einer Laufzeitoption von fünf Jahren wird bilanziell dargestellt wie ein Leasingverhältnis mit einer unkündbaren Laufzeit von 15 Jahren. Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 460.

³⁸³ Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 460.

³⁸⁴ Vgl. DP/2009/1, Anm. 6.23.

³⁸⁵ Vgl. Findeisen / Sabel (2009), S. 1891.

³⁸⁶ Vgl. Findeisen / Sabel (2009), S. 1891.

³⁸⁷ Vgl. Findeisen / Sabel (2009), S. 1892.

³⁸⁸ Vgl. Bömelburg / Landgraf / Singh-Verma (2009), S. 221.

³⁸⁹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 7.11.

Definition einer Verbindlichkeit erfüllt, muss auch die Unsicherheit über die Höhe der Zahlung in die Bewertung einfließen.³⁹⁰ Zwei Möglichkeiten stehen dabei zur Verfügung, wobei der IASB und der FASB unterschiedliche Ansichten verfolgen.³⁹¹

- Der IASB favorisiert die Unsicherheit zu berücksichtigen, indem alle Leasingzahlungen mit einer Wahrscheinlichkeit über den Eintritt der Bedingung gewichtet werden und dann als gewichtete Leasingzahlungen in die Barwertberechnung einfließen.³⁹²
- Hingegen favorisiert der FASB die Unsicherheit bei der Barwertberechnung der Leasingverbindlichkeit zu berücksichtigen. Diese soll auf Basis der wahrscheinlichsten Leasingzahlung durchgeführt werden.³⁹³

Auch bei diesen Methoden erscheinen die üblichen Probleme der subjektiven Ermessungsspielräume. Demzufolge ist eine Überarbeitung der Vorschläge sinnvoll.³⁹⁴

3.1.4.2.3 Restwertgarantien

Bei Restwertgarantien verpflichtet sich der Leasingnehmer zur Erstattung der Differenz zwischen dem Wert des Leasingobjektes am Ende der Laufzeit und dem vertraglich festgelegtem Restwert.³⁹⁵ Restwertgarantien können in unterschiedlicher Form und Komplexität ausgestalten werden. Im Rahmen des DP/2009/1 wird nur der Grundfall einer Restwertgarantie behandelt.³⁹⁶

Entgegen der Regelung nach IAS 17 sollen die Restwertgarantien bei der Bewertung des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit einbezogen werden.³⁹⁷ Der „component approach“ wird auch in diesem Rahmen der Bilanzierung nicht weiter verfolgt.³⁹⁸ Hinsichtlich der Bewertung stehen drei Alternativen zur Verfügung.

³⁹⁰ Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 460.

³⁹¹ Vgl. Kümpel / Becker (2010), S. 460.

³⁹² Vgl. DP/2009/1, Anm. 7.20.

³⁹³ Vgl. DP/2009/1, Anm. 7.21.

³⁹⁴ Vgl. Findeisen / Sabel (2009), S. 1893.

³⁹⁵ Vgl. Bömelburg / Landgraf / Singh-Verma (2009), S. 222.

³⁹⁶ Vgl. Findeisen / Sabel (2009), S. 1893.

³⁹⁷ Vgl. Bömelburg / Landgraf / Singh-Verma (2009), S. 222.

³⁹⁸ Vgl. DP/2009/1, Anm. 7.38.

- Der IASB favorisiert den Restwert auf Basis einer wahrscheinlichkeitsgewichteten Schätzung zu berücksichtigen.³⁹⁹
- Hingegen der FASB die Berücksichtigung der Restwertgarantie in Höhe des wahrscheinlichsten Wertes favorisiert.⁴⁰⁰
- Die im eigentlichen Sinne nicht weiterverfolgte aktuelle Regelung von IAS 17 wird beibehalten.⁴⁰¹

Betrachtet man die favorisierten Methoden der beiden Boards, so sind sie äquivalent mit der Methode der bedingten Leasingzahlungen. Dennoch unterscheiden sich beide Sachverhalte grundlegend voneinander. Die Schwankungen der bedingten Leasingzahlung erfolgen während der Grundmietzeit, indessen ergibt sich die tatsächliche Zahlungsverpflichtung einer Restwertgarantie erst am Ende der Grundmietzeit. Der Vorschlag des IASB ist mit hohen aufwendigen Analysen verbunden. Aus Gründen der Praktikabilität ist der Vorschlag des FASB deshalb vorzuziehen.⁴⁰²

3.1.5 Zusammenfassung

Der DP/2009/1 verfolgt eine Abkehr vom „all-or-nothing approach“. Insofern verabschieden sich die Boards von der Klassifizierung zwischen finance und operating lease. Die Leasingnehmer unterliegen nunmehr dem „right-of-use approach“, wodurch eine generelle bilanzwirksame Abbildung erfolgt.

Das neue Konzept verlangt eine Aktivierung des Nutzungsrechts am Leasingobjekt als Vermögenswert und eine korrespondierende Verbindlichkeit aus dem Leasingverhältnis.

Für die Erstbewertung werden die Leasingzahlungen mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz diskontiert. Die Folgebewertung erfolgt mit den angeführten Anschaffungskosten und distanziert sich damit von der Folgebewertung zum Fair Value.

³⁹⁹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 7.42 (a).

⁴⁰⁰ Vgl. DP/2009/1, Anm. 7.42 (b).

⁴⁰¹ Vgl. DP/2009/1, Anm. 7.42 (c).

⁴⁰² Vgl. Bömelburg / Landgraf / Singh-Verma (2009), S. 222.

3.1.6 Kritische Würdigung

Die konzeptionelle Neuausrichtung bewirkt einen Paradigmenwechsel in der Bilanzierung von Leasingverhältnissen. Die Abkehr von dem „all-or-nothing approach“ und die damit verbundenen Schwächen scheint auf dem ersten Blick gelungen zu sein. Grundlegend ist die Einhaltung der Definitionen des Frameworks zu begrüßen. Auch die Vermeidung der „off-balance-sheet“ Effekten stellt sich als positives Ergebnis heraus.⁴⁰³

Betrachtet man aber im Detail die vorgeschlagenen Änderungen, so relativiert sich das Ergebnis. In vorherrschender Meinung verbleiben viele offene Punkte, wie die Behandlung der Wertminderung, „sale and lease back“ Transaktionen, direkte Kosten oder Leasingverhältnisse mit Servicezahlungen.⁴⁰⁴

Eine Würdigung für das Aufwand-Nutzen Verhältnis in der Praxis ist nicht gegeben. Grund dafür sind die zugrundeliegenden Schätzungen, die mit der Bewertung einhergehen. Um eine Genauigkeit im Ergebnis zu gelangen, sind theoretische, aufwendige und exakte Verfahren notwendig. Die hohe Komplexität ist mit hohen Kosten verbunden, wobei eine Steigerung der Transparenz der Jahresabschlüsse nicht bewiesen ist. Nicht zu vergessen sind die vielen Schätzungen, die ein Maß an subjektiven Einflüssen in objektive Bilanzansätze einfließen lassen.⁴⁰⁵

Die proklamierte Problematik von bilanziellen Ungleichheiten bei wirtschaftlich identischen Sachverhalten wird auf den ersten Blick durch die Abschaffung von finance und operating lease nachgegangen. Nach Meinungen der Literatur verlagert sich das Problem aber nur auf die Frage der bilanziellen Behandlung zwischen Dienstleistungen und Leasing.⁴⁰⁶

Wendet man das neue Konzept auf komplexe Leasingverhältnisse an, zeigen sich erhebliche Schwächen die eine Verbesserung erfordern.⁴⁰⁷ So erweist sich zum Beispiel das „mix-model“ als inkonsistent und die erheblichen Ermessungsspielräume bei der Optionsbewertung bedürfen einer Ausbesserung. Auch die Verletzung der Definition von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist bei komplexen Leasing-

⁴⁰³ Vgl. Kumpel / Becker (2010), S. 463.

⁴⁰⁴ Vgl. Schmidt (2009), S. 258.

⁴⁰⁵ Ähnliche Meinung siehe Fülbier / Fehr (2009), S. 675f.

⁴⁰⁶ Vgl. Schmidt (2009), S. 258.

⁴⁰⁷ Vgl. Gruber (2008), S. 162.

verhältnissen gegeben.⁴⁰⁸ Eine weitreichendere Analyse des vorgeschlagenen Konzeptes ist zu begrüßen. Dabei sind nicht nur die Anwendungs- und Abgrenzungsfragen zu begutachten, sondern auch bilanzanalytische Auswirkungen zu hinterfragen. Die folgende Abbildung zeigt, dass die Zunahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten negative Auswirkungen auf bestimmte Kennzahlen hat und die Unternehmen somit, vor allem in Hinblick auf Basel III, vor erheblichen Problemen stehen werden. Ein neues Konzept zu entwerfen, nur um eine theoretische Verbesserung zu erlangen, ist also kritisch zu hinterfragen.

Verschlechterung der Eigenkapitalquote	$\downarrow \text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital} \uparrow} \times 100\%$
Erhöhung des Debt-Equity-Ratios	$\uparrow \text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital} \downarrow} \times 100\%$
Verringerung der Liquiditätszahlen	$\downarrow \text{Liquidität 2.Grades} = \frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{kurzf.Forderungen}}{\text{kurzf.Verbindlichkeiten} \uparrow} \times 100\%$

Abbildung 6: Auswirkungen des "right-of-use approach" auf Kennzahlen⁴⁰⁹

In vorherrschender Meinung ist das neue Konzept für einfache Leasingverhältnisse durchaus überzeugend und eine Rückkehr oder Weiterentwicklung des „all-or-nothing approach“, wie von wenigen verlangt⁴¹⁰, gilt als ausgeschlossen.⁴¹¹ Es ist somit abzuwarten, wie der vorgestellte Exposure Draft ED/2010/9 die Diskussion und Kritiken angenommen hat.

⁴⁰⁸ Vgl. Hartman-Wendels (2009), S. 1070.

⁴⁰⁹ Eigene Darstellung in Anlehnung an Nemet / Hülsen (2010), S. 975.

⁴¹⁰ Hartman-Wendels vertritt die Meinung, dass eine Weiterentwicklung der Regelung nach IAS 17 der angemessenere Weg für die zukünftige Bilanzierung sei. Vgl. Hartman-Wendels (2009), S. 1070.

⁴¹¹ Vgl. Findeisen / Sabel (2009), S. 1894.

3.2 Darstellung des Exposure Draft ED/2010/9

Nachdem mit dem DP/2009/1 der erste Schritt zur Reformierung der Leasingbilanzierung erfolgt ist, haben die Boards auf die eingehenden Comment Letters reagiert und den Exposure Draft „Lease“⁴¹² veröffentlicht.⁴¹³

3.2.1 Zielsetzung

Mit dem ED/2010/9 soll ein weiterer Schritt für die Beseitigung der bestehenden Mängel in der bilanziellen Abbildung gemäß IAS 17 vollzogen werden.⁴¹⁴ Dabei richtet sich der Fokus insbesondere auf die Abbildung von operating lease Geschäften.⁴¹⁵ Nach Auffassung der Standardsetter werden im IFRS-Abschluss zu wenige Informationen für den Abschlussadressaten über die künftige Auswirkung der Erfolgslage des Unternehmens abgebildet.⁴¹⁶ Vergleicht man die Zielsetzung zwischen dem DP/2009/1 und dem ED/2010/9, so verfolgen die Boards weiterhin die gleichen Zielsetzungen wie die konzeptionellen Widersprüche zum Framework zu beseitigen, die subjektiven Ermessungsspielräume abzuschaffen oder die Komplexität der Anwendung von IAS 17 zu reduzieren.⁴¹⁷

3.2.2 Anwendungsbereich

In dem neuen ED/2010/9 haben die Boards die Leasingdefinition angepasst. Ein Leasingverhältnis liegt vor, wenn das Recht zur Nutzung eines speziellen Vermögenswertes für eine bestimmte Zeit gegen ein Entgelt übertragen wird.⁴¹⁸ Durch den neu eingeführten Wortlaut eines speziellen Vermögenswertes sind Leasingverhältnisse auf Basis von austauschbaren Leasingobjekten vom ED/2010/9 ausgeschlossen.⁴¹⁹ Die Neuerung der Definition wird in der Literatur nicht von allen geteilt. Einige sind der Meinung, dass die neue Definition inhaltlich der alten entspricht.⁴²⁰

⁴¹² Im Folgenden als ED/2010/9 bezeichnet.

⁴¹³ Vgl. Küting / von Fölkersamb / Hellen / Eichenlaub / Tesche (2011), S. 1.

⁴¹⁴ Vgl. Fischer (2010), S. 296.

⁴¹⁵ Vgl. ED/2010/9 – Introduction.

⁴¹⁶ Vgl. ED/2010/9, Anm. BC6 (a).

⁴¹⁷ Vgl. Pollok / Herrlinger (2010), S. 246; siehe Kapitel 3.1.1.

⁴¹⁸ Vgl. ED/2010/9 – Appendix A.

⁴¹⁹ Vgl. ED/2010/9, Anm. B2f.

⁴²⁰ Vgl. Muggenthaler / Mujkanovic (2010), S. 305; Küting / von Fölkersamb / Hellen / Eichenlaub / Tesche (2011), S. 2.

Insofern hat ein Leasingverhältnis folgende Anforderungen zu erfüllen, um zukünftig in den Anwendungsbereich von ED/2010/9 zu fallen:⁴²¹

- Der Vertrag muss einen spezifizierten Vermögenswert vorzuweisen und
- durch den Vertrag wird das Recht zur Bestimmung der Verwendung des spezifizierten Vermögenswertes übertragen.

Für die Praxis hat das zur Folge, dass Vermögenswerte, die nur noch einen unterstützenden Charakter aufweisen, nicht mehr in den Anwendungsbereich fallen. Insofern wird für die Beurteilung, wer das Verwendungsrecht innehat und ob ein Vermögenswert im Verhältnis zur Serviceleistung nur nebensächlich und unterstützend ist, subjektive Entscheidungen von Nöten sein.⁴²²

Wird ein Vertrag als Leasing qualifiziert, so ist der ED/2010/9 auf alle Nutzungsüberlassungen anzuwenden.⁴²³ Die Laufzeit und die Funktion eines Leasingobjektes sind nicht von Bedeutung. Insofern fallen Leasingverhältnisse über nicht betriebsnotwendiges Vermögen, sehr langfristige Verträge über Grund und Boden sowie „sale and lease back“ Transaktionen in den Anwendungsbereich von ED/2010/9.⁴²⁴

Die mangelnden Regelungen zu den Ausschlüssen im DP/2009/1 wurden im Rahmen der Bearbeitung des ED/2010/9 nachgegangen und ausgebessert. Nunmehr werden Leasingverhältnisse vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, wenn sie⁴²⁵

- im Zusammenhang mit immateriellen Vermögenswerten und biologischen Vermögenswerten stehen,⁴²⁶
- zur Gewinnung von Mineralien und fossilen Ressourcen dienen,⁴²⁷
- im schwebenden Verhältnis sind und daraus ein Verlust erwartet wird,⁴²⁸

⁴²¹ Vgl. ED/2010/9, Anm. B1.

⁴²² Vgl. Adolph / Findeisen / Gabor (2012), S. 217.

⁴²³ Vgl. ED/2010/9, Anm. 5.

⁴²⁴ Vgl. Schmidt / Hartmann-Wendels / Adolph (2011), S. 19.

⁴²⁵ Vgl. ED/2010/9, Anm. 5 – 8.

⁴²⁶ Siehe dafür IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ und IAS 41 „Landwirtschaft“.

⁴²⁷ Siehe dafür IFRS 6 „Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen“.

⁴²⁸ Siehe dafür IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“.

- im Zusammenhang mit als Finanzinvestition gehaltene Immobilie stehen, die zum Fair Value zu bewerten sind,⁴²⁹
- eine Übertragung der vollständigen Chancen und Risiken vorsieht und
- die Ausübung einer Kaufoption durch den Leasingnehmer beinhaltet.

Die Übertragung der vollständigen Chancen und Risiken führt zu einem Verlust der Kontrolle über das Leasingobjekt und kann durch einen automatischen rechtlichen Eigentumsübergang erfolgen.⁴³⁰ Eine günstige Kaufoption für den Leasingnehmer wird dem gleichgestellt.⁴³¹ Insofern verabschieden sich die Boards von der Gleichstellung der günstigen Kaufoption mit einer Verlängerungsoption, wie sie im DP/2009/1 vertreten war.⁴³² Die Boards begründen den Ausschluss damit, dass solche Verträge aus wirtschaftlicher Sicht einen Verkauf oder Kauf des zugrundeliegenden Vermögenswertes darstellen und dementsprechend dem zugrundeliegenden Standard entsprechen.⁴³³

Die Regelung ist konsistent mit der im Framework verankerten wirtschaftlichen Betrachtungsweise.⁴³⁴ Eine kritische Hinterfragung ist dennoch angemessen, da Abgrenzung von unterschiedlichen Leasingarten wieder zu Ermessungsspielräumen führen können und damit auch zu einer Verringerung der Vergleichbarkeit von Abschlüssen.⁴³⁵

Für Leasingverhältnisse, die eine Dienstleistungskomponente enthalten, ist eine genauere Betrachtung erforderlich. Sind die Komponente nicht eindeutig von den vereinbarten Nutzungsrechten zu unterscheiden, so ist eine Anwendung nach ED/2010/9 zulässig. Ist die Unterscheidung möglich, so ist der ED/2010/6 „Revenue from Contracts with Customers“ anzuwenden.⁴³⁶ Die folgende Abbildung veranschaulicht die unterschiedlichen zu erfüllenden Kriterien, um in den Anwendungsbereich von ED/2010/9 zu fallen.

⁴²⁹ Siehe IAS 40 „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilie“.

⁴³⁰ Vgl. ED/2010/9, Anm. B10 (a).

⁴³¹ Vgl. ED/2010/9, Anm. B10 (b).

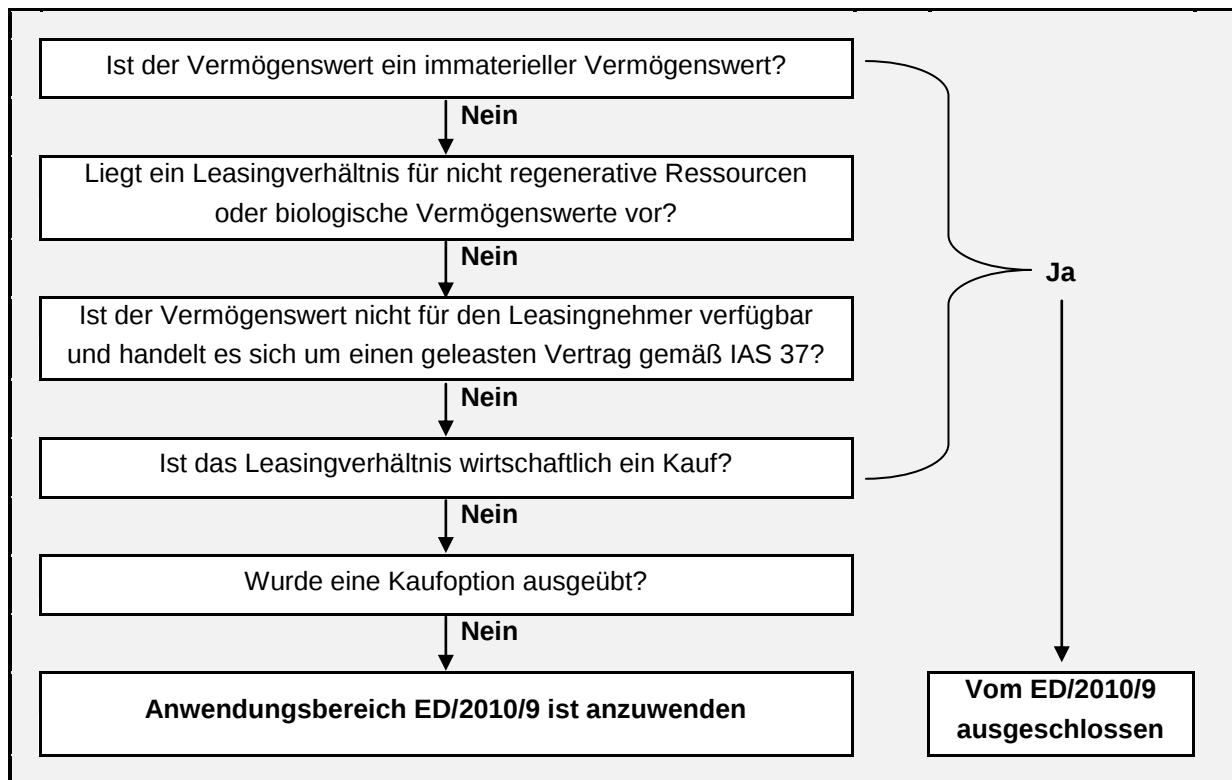
⁴³² Siehe Kapitel 3.1.4.2.1.

⁴³³ Vgl. ED/2010/9, Anm. 8.

⁴³⁴ Vgl. FW 35.

⁴³⁵ Vgl. Laubach / Findeisen / Murer (2010), S. 2403f.

⁴³⁶ Vgl. ED/2010/9, Anm. 6 (a) – (c).

Abbildung 7: Anwendungsbereich gemäß ED/2010/9⁴³⁷

3.2.3 Bilanzierungsmodelle

Nachdem im DP/2009/1 der Fokus beim Leasingnehmer war,⁴³⁸ bezieht sich der ED/2010/9 nunmehr auch auf den Leasinggeber. Für den Leasinggeber – abhängig von dem Verbleib der Chancen und Risiken – sind zwei unterschiedliche Modelle vorgesehen.⁴³⁹ Hintergrund ist der Versuch einer gerechten Abbildung der Leasingverhältnisse beim Leasinggeber. Je nach Präferenzen und Ausgestaltung des Leasingverhältnisses erfolgt eine unterschiedliche Risiken- und Chancenverteilung. Die Festlegung einer teilweisen oder vollständigen Ausbuchung würde eine objektive Abbildung nicht gerecht werden.⁴⁴⁰ Ein Wechsel zwischen den Anwendungen ist nicht vorgesehen⁴⁴¹ und demnach handelt es sich nicht um ein eingeführtes Wahlrecht.⁴⁴²

⁴³⁷ Eigene Darstellung in Anlehnung an Küting / von Fölkersamb / Hellen / Eichenlaub / Tesche (2011), S. 3.

⁴³⁸ Siehe Kapitel 3.1.3.1.

⁴³⁹ Vgl. Fischer (2012), S. 366.

⁴⁴⁰ Vgl. ED/2010/9, Anm. BC26.

⁴⁴¹ Vgl. ED/2010/9, Anm. 29.

⁴⁴² Vgl. Leuchtenstern / Ranker / Henneberger (2011), S. 26.

Die folgende Abbildung veranschaulicht den Paradigmenwechsel in der Leasingbilanzierung zwischen IAS 17 durch den ED/2010/9.

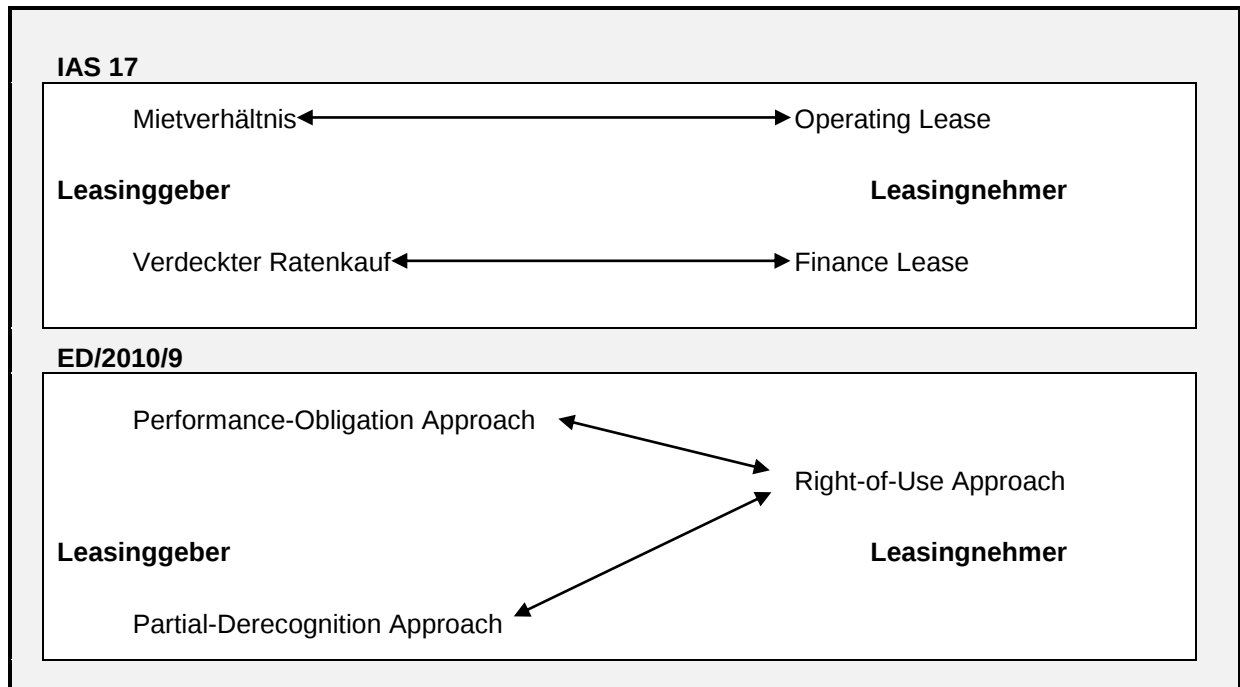


Abbildung 8: Paradigmenwechsel in der Leasingbilanzierung⁴⁴³

3.2.3.1 Performance-obligation approach

In dem Modell verbleiben die wesentlichen Chancen und Risiken und auch die Kontrolle über das Leasingobjekt beim Leasinggeber. Demzufolge hat der Leasinggeber das Leasingobjekt in der Bilanz auszuweisen.⁴⁴⁴ Der Leasinggeber geht gegenüber dem Leasingnehmer durch die Gewährung zur zeitlich befristeten Nutzung am Leasingobjekt eine Verpflichtung ein, die nach dem ED/2010/9 als Verbindlichkeit zu passivieren ist. Der Verbindlichkeit steht der Anspruch des Leasinggebers zum Erhalt eines Nutzungsentgelts gegenüber, welche als Forderung in der Bilanz zu aktivieren ist.⁴⁴⁵ Während der Vertragslaufzeit sind nach dem Modell in der Gesamterfolgsrechnung

- Zinserträge aus den Leasingzahlungen,
- Leasingerträge in Höhe der erfüllten Leasingverpflichtungen,

⁴⁴³ Eigene Darstellung in Anlehnung an Thi / Fink / Schultze (2011), S. 460.

⁴⁴⁴ Vgl. Kroner / Leuchtenstern / Ranker (2010), S. 537.

⁴⁴⁵ Vgl. ED/2010/9, Anm. 33.

- Veränderungen, die aus einer Neubewertung der Leasingforderung resultieren⁴⁴⁶
- sowie außerplanmäßige Abschreibungen auf die Leasingforderungen

auszuweisen.⁴⁴⁷ Dabei sollen die Erträge und Aufwendungen separat von den anderen Positionen dargestellt werden. Die Erfolgsrealisierung erfolgt erst mit der Erfüllung der Verpflichtung des Leasinggebers. Das ist grundsätzlich mit Auslieferung des Leasingobjektes fortlaufend gegeben.⁴⁴⁸

Diese sukzessive Leistungserfüllung ist nach vorherrschender Meinung einer der Schwachpunkte dieses Modells, da sie zu einer Inkonsistenz mit der Leasingnehmerbilanzierung führt.⁴⁴⁹ Unklar dabei ist, aus welchen Gründen die Leistungserfüllung für den Leasingnehmer zu Beginn erfolgt und in der Bilanz des Leasinggebers von einer kontinuierlichen Leistungserfüllung ausgegangen wird.⁴⁵⁰

Im Fokus der Kritik steht auch die Bilanzverlängerung beim Leasinggeber. Dabei wird argumentiert, dass das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt gegen verpflichtende Leasingzahlungen an den Leasingnehmer übertragen wird. Bilanziert der Leasingnehmer das Leasingobjekt, so muss derselbe Vermögenswert beim Leasinggeber ausgebucht werden, da der Leasinggeber mit der Übergabe des Nutzungsrechts faktisch keine Nutzung mehr in Anspruch nehmen kann. Zu hinterfragen ist aber, dass faktisch nicht der Gegenstand selbst beim Leasingnehmer bilanziert wird, sondern nur das Nutzungsrecht. Die Aktivierung des Nutzungsrechts und der Forderung beim Leasinggeber suggerieren den Anspruch auf doppelte zukünftige Cash Flows aus der Forderung im Rahmen der Leasingzahlung und aus dem Leasinggegenstand. Diese Bilanzverlängerung wird deshalb im Hinblick auf die von den Boards gewünschte Bilanzverlängerung beim Leasingnehmer stringent beim Leasinggeber weiterverfolgt. Gleichzeitig wird die Verzerrung der Vermögenssituation beim Leasinggeber in Kauf genommen.⁴⁵¹

⁴⁴⁶ Vgl. ED/2010/9, Anm. 39f.

⁴⁴⁷ Vgl. ED/2010/9, Anm. 31.

⁴⁴⁸ Vgl. Pollok / Herrlinger (2010), S. 249.

⁴⁴⁹ Vgl. Muggenthaler / Mujkanovic (2010), S. 313; Kroner/ Leuchtenstern / Ranker (2010), S. 537; Küting / von Fölkersamb / Hellen / Eichenlaub / Tesche (2011), S. 34.

⁴⁵⁰ Vgl. Küting / von Fölkersamb / Hellen / Eichenlaub / Tesche (2011), S. 34.

⁴⁵¹ Vgl. Thi / Fink / Schultze (2011), S. 465.

Kritisiert wird zudem – verdeutlicht an einem Beispiel⁴⁵² – die konzeptionellen Mängel im Rahmen der Erfassung von ökonomisch nicht gehaltvollen Gewinnen und Verlusten.⁴⁵³ Auf Grundlage der vorgetragenen Kritik wird dieses Modell von den Boards verworfen.⁴⁵⁴ Dementsprechend erfolgt in dem späteren Verlauf der Arbeit keine Darstellung der bilanzielle Abbildung nach diesem Modell.

3.2.3.2 Partial-derecognition approach

Das Modell bestand anfänglich aus zwei verschiedenen Arten. Zur Diskussion standen der „full- und der partial-derecognition approach“. Ersteres wurde von den Boards verworfen, da die Bilanzierung ähnlich dem finance lease erfolgen sollte. Das führte zur vollständigen Gewinnrealisierung, auch bei einem beim Leasinggeber zurückbehaltenem Restwert. Insofern war eine tatsächliche Abbildung der Vermögens- und Ertragslage nicht gewährleistet.⁴⁵⁵

Der „partial-derecognition Approach“ zielt auf die wesentliche Übertragung der Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer ab.⁴⁵⁶ Damit verliert der Leasinggeber die Kontrolle über das Leasingobjekt und veräußert das Nutzungsrecht für die Dauer des Leasingverhältnisses an den Leasingnehmer, wobei die Leistungsverpflichtung des Leasinggebers mit der Übergabe des Leasingobjektes an den Leasingnehmer erfüllt ist.⁴⁵⁷ Die Veräußerung hat das unbedingte Recht zum Erhalt einer Leasingzahlung.⁴⁵⁸ Insofern bucht der Leasinggeber eine Forderung in Höhe der erwarteten diskontierten Leasingzahlungen ein, aber im gleichen Schritt den Part des Leasingobjektes, der als Nutzungsrecht an den Leasingnehmer veräußert wurde, aus. Der verbliebene Restwert, resultierend aus der Verminderung des Buchwertes des Leasingobjektes und aus der Übertragung des Nutzungsrechtes auf den Leasingnehmer,⁴⁵⁹ ist als sogenanntes „residual asset“ anzusetzen.⁴⁶⁰ Insofern wird in dieser Methode der Teil des Leasingobjektes, der als Nutzungsrecht an den Leasingnehmer übertra-

⁴⁵² Vgl. ED/2010/9, Anm. B38. Für eine kritische Erläuterung des Beispiels siehe Thi / Fink / Schultze (2011), S. 463f.

⁴⁵³ Vgl. Thi / Fink / Schultze (2011), S. 463.

⁴⁵⁴ Vgl. Pelivan / Jehle (2011), S. 338.

⁴⁵⁵ Vgl. Kroner / Leuchtenstern / Ranker (2010), S. 538.

⁴⁵⁶ Vgl. Lühn (2010), S. 7.

⁴⁵⁷ Vgl. Küting / von Fölkersamb / Hellen / Eichenlaub / Tesche (2011), S. 35.

⁴⁵⁸ Vgl. ED/2010/9, Anm. BC19.

⁴⁵⁹ Vgl. Pollok / Herrlinger (2010), S. 250.

⁴⁶⁰ Vgl. ED/2010/9, Anm. BC46.

gen wird, in keiner Vertragspartei bilanziert.⁴⁶¹ Die Erfolgsrealisierung unterscheidet sich in dieser Methode grundlegend von dem „performance-obligation approach“. Das Modell unterstellt dem Leasingnehmer einen Erwerb des Nutzungsrechtes und dem Leasinggeber eine Verkaufsposition.⁴⁶² In diesem Fall erfolgt die Erfolgsrealisierung zu Beginn des Leasingverhältnisses.⁴⁶³

Die Literatur kritisiert dabei den deutlich höheren Erfolgsausweis in dem Modell. Dabei können Ermessungsspielräume entstehen und dem Leasinggeber dazu verleiten, Leasingverhältnisse nach dem „partial-derecognition approach“ zu gestalten.⁴⁶⁴

3.2.4 Bilanzielle Abbildung beim Leasingnehmer

Die ausführliche Betrachtung der Leasingnehmerbilanzierung wurde im DP/2009/1 vorgestellt.⁴⁶⁵ Eine grundlegende Änderung der Methodik bei der Erst- und Folgebewertung erfolgt nicht im ED/2010/9. Insofern werden im Folgenden nur die vorgesehenen Ergänzungen dargestellt.

3.2.4.1 Erstbewertung

Die Regelung zur Aktivierung des Nutzungsrechtes und der dazu korrespondierenden Verbindlichkeit besteht auch weiterhin im ED/2010/9.

Änderungen ergeben sich bei der Bewertung der Laufzeit, die nicht mehr auf der wahrscheinlichsten Laufzeit erfolgt, sondern auf den längstmöglichen Zeitraum, den das Leasingverhältnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit laufen wird. Somit sind subjektive Einschätzungen schon zu Beginn des Leasingverhältnisses von Nöten.⁴⁶⁶

Das kann zur Folge haben, dass Laufzeiten angenommen werden, die in der Einzelbetrachtung nicht die größte Wahrscheinlichkeit besitzen.⁴⁶⁷

Bei der Bilanzierung von Nutzungsrechten sind die anfänglich direkten Kosten zu aktivieren, was eine gleichbedeutende Regelung zu IAS 17 ist.⁴⁶⁸ Die zu passivierende Leasingverbindlichkeit ist mit dem Barwert der Leasingzahlungen anzusetzen. Bezüglich des Diskontierungssatzes revidieren die Boards die festgelegte Anwendung

⁴⁶¹ Vgl. Lorenz (2010), S. 2559.

⁴⁶² Vgl. Pelivan / Jehle (2011), S. 341.

⁴⁶³ Vgl. Kroner / Leuchtenstern / Ranker (2010), S. 538.

⁴⁶⁴ Vgl. Thi / Fink / Schultze (2011), S. 461.

⁴⁶⁵ Siehe Kapitel 3.1.4.

⁴⁶⁶ Vgl. Retschnitzegger / Widhalm (2010), S. 143.

⁴⁶⁷ Vgl. ED/2010/9, Anm. BC17.

⁴⁶⁸ Vgl. ED/2010/9, Anm. 12.

des Grenzfremdkapitalzinssatzes. Nunmehr wird die Verwendung des internen Zinssatzes des Leasinggebers von den Boards favorisiert.⁴⁶⁹ Bei den anzuwendenden Methoden für bedingte Leasingzahlungen und Restwertgarantien herrschte Uneinigkeit zwischen den Boards. Sowohl der IASB als auch der FASB favorisierten ihre eigene Methode.⁴⁷⁰ Hier hat sich der IASB mit seiner Methode der wahrscheinlichkeitsgewichteten Schätzung durchgesetzt.⁴⁷¹

In einigen Literaturen wird bemängelt, dass die Neuregelungen in einigen Bereichen eine Anpassung an den Regelungen gemäß IAS 17 sind oder sogar zu einer Verschlechterung führen. Nach dem ED/2010/9 können wirtschaftlich identische Geschäftsvorfälle bilanziell gleich abgebildet werden, was zu einer Verzerrung des Informationsgehalts führt.⁴⁷² Zudem besteht die Gefahr einer Erhöhung der Leasingverbindlichkeit und daraus resultiert eine Verschlechterung einiger bilanzieller Kennzahlen. Dies ergibt sich aus der Neuregelung zur Bestimmung der Laufzeiten.⁴⁷³

Die in Kapitel 3.1.4 und 3.1.6 vorgetragene Kritik ist auch weitgehend in ED/2010/9 nicht beseitigt.⁴⁷⁴ Die Ermessungsspielräume im Rahmen der Wahrscheinlichkeits-schätzungen verbleiben immer noch Fokus der Kritik.⁴⁷⁵

3.2.4.2 Folgebewertung

Grundsätzlich ergeben sich – wie auch bei der Erstbewertung – keine grundlegenden Veränderungen der konzeptionellen Ausgestaltung gegenüber dem DP/2009/1. Insofern werden im Folgenden die grundlegenden Ergänzungen dargestellt.⁴⁷⁶

Die Folgebewertung des aktivierten Nutzungsrechtes war ursprünglich zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgesehen. Dem Leasingnehmer wird nunmehr ein Wahlrecht zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem Neubewertungsmodell gemäß IAS 16 Sachanlagen gewährleistet.⁴⁷⁷ Optiert der Leasingnehmer zu dem Neubewertungsmodell, so sind alle Vermögenswerte der gleichen Klassifizierung

⁴⁶⁹ Vgl. Wulf / Seebacher (2011), S. 323.

⁴⁷⁰ Siehe Kapitel 3.1.4.2.2 und 3.1.4.2.3.

⁴⁷¹ Vgl. ED/2010/9, Anm. 14.

⁴⁷² Vgl. Laubach / Findeisen / Murer (2010), S. 2403.

⁴⁷³ Vgl. Küting / von Fölkersamb / Hellen / Eichenlaub / Tesche (2011), S. 5.

⁴⁷⁴ Vgl. Laubach / Findeisen / Murer (2010), S. 2403.

⁴⁷⁵ Vgl. Pelivan / Jehle (2011), S. 340,

⁴⁷⁶ Siehe Kapitel 3.1.4.

⁴⁷⁷ Vgl. Retschnitzegger / Widhalm (2010), S. 143.

äquivalent zu bewerten.⁴⁷⁸ Einen Zeitraum für die Neubewertung wird nicht angegeben, lediglich das Auseinanderfallen zwischen dem Buchwert und dem Fair Value muss durch die Neubewertung bestmöglich vermieden werden.⁴⁷⁹

Gewinne und Verluste aus der Neubewertung sind in Übereinstimmung mit IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.⁴⁸⁰

Die Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit hat weiterhin nach den Regelungen der Effektivzinsmethode zu erfolgen. Lediglich die Überprüfung und Anpassung bei wesentlichen Veränderungen der Leasingverbindlichkeiten unterliegen einer neuen Regelung, da eine regelmäßige Überprüfung zum Bilanzstichtag nicht mehr vorgesehen ist. Vielmehr ist eine Überprüfung erst bei auslösenden Ereignissen notwendig, wobei eine genaue Konkretisierung nicht erfolgt.⁴⁸¹ Tritt ein auslösendes Ereignis ein, so ist

- die Laufzeit des Leasingverhältnisses,
- die Höhe der Leasingzahlungen und die damit verbundene
- bedingte Leasingzahlung und Restwertgarantie

zu überprüfen und anzupassen.⁴⁸² Die Verweise auf bestehende Bilanzierungsmethoden werden positiv entgegengenommen, da die Vergleichbarkeit gesteigert wird und auch die Bilanzierung an Komplexität verliert.⁴⁸³ In der folgenden Abbildung werden die Regelungen für den Leasingnehmer tabellarisch zusammengefasst.

⁴⁷⁸ Vgl. ED/2010/9, Anm. 20.

⁴⁷⁹ Vgl. ED/2010/9, Anm. 21.

⁴⁸⁰ Vgl. Ernst and Young (2011b), S. 24.

⁴⁸¹ Vgl. Fülbier / Fehr (2010), S. 1020.

⁴⁸² Vgl. ED/2010/9, Anm. 17.(a) – (b)

⁴⁸³ Vgl. Muggenthaler / Mujkanovic (2010), S. 307.

Erstbewertung		Folgebewertung	
Nutzungsrecht	Barwert der Leasingzahlungen inkl. direkte Kosten	Fortgeführte Anschaffungskosten	Neubewertung gemäß IAS 16
		alternativ	
		Abschreibung über kürzere Zeit aus Leasinglaufzeit und Nutzungsdauer; Wertminderungen gemäß IAS 36	Bewertung zum Fair Value wenn alle Vermögenswerte innerhalb der Sachanlagen gleich bewertet sind
Leasingverbindlichkeit	Barwert der Leasingzahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode	

Tabelle 7: Erst- und Folgebewertung beim Leasingnehmer⁴⁸⁴

3.2.4.3 Ausweis und Anhang

Hinsichtlich des Ausweises hat sich der ED/2010/9 konkretisiert. Der Ausweis des aktivierten Nutzungsrechtes unterliegt der Zuordnung des zugrundeliegenden Leasingobjektes. Der Leasingnehmer hat das Nutzungsrecht unter den Sachanlagen auszuweisen, jedoch gesondert von den anderen Vermögenswerten bei denen das juristische Eigentum beim Leasingnehmer liegt.⁴⁸⁵

Die Leasingverbindlichkeit unterliegt auch der Trennung von den anderen finanziellen Verbindlichkeiten.⁴⁸⁶ In der Gesamterfolgsrechnung sind

- die Abschreibungsaufwendungen des Nutzungsrechtes und
- die Zinsaufwendungen für die Leasingverpflichtung

gesondert von den anderen Aufwendungen anzugeben. Alternativ kann eine Angabe im Anhang erfolgen.⁴⁸⁷ Der Leasingnehmer hat im Anhang alle wesentlichen Bilanzierungsparameter inklusive den bedeutenden Vertragselemente quantitativ und qua-

⁴⁸⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an Pelivan / Jehle (2011), S. 335.

⁴⁸⁵ Vgl. ED/2010/9, Anm. 25 (b).

⁴⁸⁶ Vgl. ED/2010/9, Anm. 25 (a).

⁴⁸⁷ Vgl. ED/2010/9, Anm. 26.

litativ zu erläutern, um dem Abschlussadressaten ausreichend Informationen über die Leasingverhältnisse bereitzustellen.⁴⁸⁸ Dabei sind zukunftsgerichtete Aussagen über mögliche Effekte, resultierend aus den Leasingverhältnissen, eingeschlossen.⁴⁸⁹ Schlussendlich muss eine Überleitungsrechnung erstellt werden, indem die periodischen Veränderungen der leasingbezogenen Bilanzposten erläutert werden.⁴⁹⁰

3.2.5 Bilanzielle Abbildung beim Leasinggeber

Aufgrund der starken Kritik an dem „performance-obligation approach“ sehen die Boards keinen Anlass dieses Modell weiterzuverfolgen.⁴⁹¹ Dementsprechend erfolgt nur die bilanzielle Abbildung vom „partial-derecognition approach“.

3.2.5.1 Partial-derecognition approach

3.2.5.1.1 Erstbewertung

Der Leasinggeber hat auf der Aktivseite folgende Schritte durchzuführen.⁴⁹²

- Die Aktivierung einer Forderung für den Erhalt der Leasingzahlung,
- eine anteilige Ausbuchung vom Leasingobjekt in Höhe des veräußerten Nutzungsrechtes und
- die Aktivierung des Restwertes als „residual-asset“.

Die Erstbewertung der aktivierten Forderung erfolgt zum Barwert der verlässlich erwarteten Leasingzahlungen zuzüglich anfänglicher direkter Kosten und diskontiert mit dem zugrundeliegenden Zinssatz.⁴⁹³

Faktoren wie Optionen, bedingte Leasingzahlung und Restwertgarantien werden in die Berechnung einbezogen. Voraussetzung dafür ist aber eine verlässliche Schätzung der verwendeten Faktoren.⁴⁹⁴

⁴⁸⁸ Vgl. ED/2010/9, Anm. 70 i.V.m. 73 – 76.

⁴⁸⁹ Vgl. ED/2010/9, Anm. 70 (b) i.V.m. 83 – 86.

⁴⁹⁰ Vgl. ED/2010/9, Anm. 77 und 80.

⁴⁹¹ Siehe Kapitel 3.2.3.1.

⁴⁹² Vgl. Kroner / Leuchtenstern / Ranker (2010), S. 538.

⁴⁹³ Vgl. ED/2010/9, Anm. 49 (a).

⁴⁹⁴ Vgl. Pelivan / Jehle (2011), S. 338.

Die anteilige Ausbuchung ergibt sich aus der folgenden Abbildung. In dieser ist die Formel für den zu errechnenden Betrag dargestellt. Damit bleibt die Gewinnrealisierung auf den tatsächlich ausgebuchten Teil des Nutzungspotenzials beschränkt.⁴⁹⁵

$$\text{Buchwert} \times \frac{\text{Barwert der Forderung}}{\text{Fair Value des Leasingobjektes}} = \text{Wert der anteiligen Ausbuchung}$$

Abbildung 9: Formel für die anteilige Ausbuchung⁴⁹⁶

Der resultierende Restwert ergibt sich aus:

$$\text{Buchwert Leasingobjekt} - \text{Wert der anteiligen Ausbuchung} = \text{Restwert}$$

Abbildung 10: Berechnung des Restwertes nach dem ED/2010/9⁴⁹⁷

Dabei erfolgt für den aktivierten Restwert keine planmäßige Abschreibung. Eine Anpassung resultiert aus Laufzeitveränderungen oder sofern eine Wertminderung nach IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ vorliegt. Diese Regelung hat insbesondere Auswirkungen bei langfristigen Leasingverhältnisse mit nicht abnutzbaren Objekten. In solchen Fällen kommt es regelmäßig zu einer niedrigeren Bilanzierung der entsprechenden Restwerte.⁴⁹⁸

3.2.5.1.2 Folgebewertung

Die Folgebewertung der Forderung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten mittels der Effektivzinsmethode.⁴⁹⁹ Somit wird eine Konsistenz gewährleistet, da die Folgebewertung der Verbindlichkeit beim Leasingnehmer äquivalent abläuft. Ergeben sich Anzeichen für eine wesentliche Veränderung, so unterliegt die Leasingforderung, die Leasinglaufzeit unter Berücksichtigung der Optionen und die Leasingzahlungen mit ihren dazugehörigen Parametern, einer Neubewertung. Laufzeitänderun-

⁴⁹⁵ Vgl. ED/2010/9, Anm. 50.

⁴⁹⁶ Eigene Darstellung in Anlehnung an ED/2010/9, Anm. 50.

⁴⁹⁷ Eigene Darstellung.

⁴⁹⁸ Vgl. Leuchtenstern / Ranker / Henneberger (2011), S. 28.

⁴⁹⁹ Vgl. ED/2010/9, Anm. 54.

gen haben nicht nur Auswirkungen auf die Höhe der Forderung und auf den anteiligen Ausbuchungsbetrag, sondern führen auch zu einer Verschiebung des aktivierten Restwertes. Änderung der bedingten Leasingzahlungen und Restwertgarantien sind ergebniswirksam zu erfassen.⁵⁰⁰ Die Leasingforderung ist gemäß IAS 39 regelmäßig auf Wertminderungen zu überprüfen.⁵⁰¹ Die folgende Abbildung ist eine Zusammenfassung der Erst- und Folgebewertung für den Leasingnehmer.

	Erstbewertung	Folgebewertung
Restwertvermögen	Buchwert Leasingobjekt – Wert der anteiligen Ausbuchung = Restwert	Keine Folgebewertung außer: • Bei Änderung der Leasingdauer oder • bei Anwendung von IAS 36
Leasingforderung	Barwert der Leasingzahlungen inkl. direkter Kosten	Fortgeführte Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode

Tabelle 8: Erst- und Folgebewertung nach dem derecognition approach⁵⁰²

3.2.5.1.3 Ausweis und Anhang

Der ED/2010/9 schreibt eine Trennung der Leasingabbildung von den anderen Bilanzpositionen vor, um eine Verbesserung der Informationslage zu erreichen.⁵⁰³

Der Restwert ist unter den Sachanlagen auszuweisen, muss aber auch äquivalent zu den Forderungen getrennt ausgewiesen werden. Damit soll dem Abschlussadressaten eine Trennung zwischen den geleasteten und den nicht geleasteten Vermögenswerten möglich sein.⁵⁰⁴ In der Gesamterfolgsrechnung sind

- die Leasingerträge in Höhe des Kapitalwerts der Leasingzahlungen,
- die Leasingaufwendungen in Höhe des Wertes der anteiligen Ausbuchung,
- die Zinserträge aus den Leasingzahlungen,
- die Leasingerträge und die Leasingaufwendungen durch Laufzeitänderungen,

⁵⁰⁰ Vgl. ED/2010/9, Anm. 56.

⁵⁰¹ Vgl. ED/2010/9, Anm. 58.

⁵⁰² Eigene Darstellung in Anlehnung an Pollok / Herrlinger (2010), S. 252.

⁵⁰³ Vgl. ED/2010/9, Anm. 60 (a).

⁵⁰⁴ Vgl. ED/2010/9, Anm. 60 (b).

- die Veränderung durch die Neubewertung der Leasingforderung⁵⁰⁵ und
- die außerplanmäßige Abschreibungen

getrennt von den jeweiligen Posten anzugeben.⁵⁰⁶ Die Darstellung der Gesamterfolgsrechnung kann dabei als Brutto- oder Nettomethode erfolgen. Die Auswahl der Methode ist abhängig von der Geschäftsform zwischen einem Hersteller, der die Bruttomethode bevorzugt und einer gängigen Finanzierung, bei der die Nettomethode angebracht ist.⁵⁰⁷ Bezüglich des Anhangs gelten die gleichen Regelungen für den Leasinggeber wie für den Leasingnehmer.⁵⁰⁸ Insofern muss der Leasinggeber alle relevanten Informationen offenlegen, die im Jahresabschluss im Zusammenhang mit den erfassten Beträgen für Leasingverhältnisse stehen.⁵⁰⁹

3.2.6 Zusammenfassung

Der ED/2010/9 ist ein weiterer Schritt in Richtung einer neuen Bilanzierung für Leasingverhältnisse. Nachdem im DP/2009/1 überwiegend die Bilanzierung des Leasingnehmers im Fokus stand, sind im ED/2010/9 die Regelungen für den Leasinggeber erschienen. Der ED/2010/9 baut auf den Vorschlägen des DP/2009/1 auf und führt dabei den eingeschlagenen Weg fort. Hinsichtlich der Leasingnehmerbilanzierung wurden einige Unklarheiten konkretisiert. Die Erst- und Folgebewertung erfolgt weiterhin nach dem „right-of-use approach“. Der Leasinggeber unterliegt einem Hybriden Modell mit zwei unterschiedlichen Ansätzen. Der „performance-obligation approach“ und der „partial-derecognition approach“ basieren auf der Verteilung der Risiken und Chancen. Wobei das erste Modell im folgenden Arbeitsprogramm nicht weiter verfolgt wird. In dem „partial-derecognition approach“ tritt der Leasinggeber als Verkäufer auf und bewirkt mit dem Verkauf des Nutzungsrechtes an den Leasingnehmer eine Ertragsrealisation zu Beginn des Leasingverhältnisses. Die Erst- und Folgebewertung erfolgt dabei in Konsistenz mit der Bewertung beim Leasingnehmer, wobei der Leasinggeber einen „residual-asset“, resultierend durch die Ausbuchung des verkauften Nutzungsrechtes, zu bilanzieren hat.

⁵⁰⁵ Vgl. ED/2010/9, Anm. 56 (b).

⁵⁰⁶ Vgl. ED/2010/9, Anm. 31.

⁵⁰⁷ Vgl. ED/2010/9, Anm. 61.

⁵⁰⁸ Siehe Kapitel 3.2.4.3.

⁵⁰⁹ Vgl. Kirsch (2011), S. 780f.

3.2.7 Kritische Würdigung

Unter den ganzen Arbeitsprojekten des IASB erlebt der ED/2010/9 mit 786 Stellungnahmen eine erhebliche stärkere Resonanz als andere Projekte.⁵¹⁰ Betrachtet man die überwiegende Literatur fällt diese Resonanz meist negativ aus.

Im Fokus der Kritik steht dabei sowohl die konzeptionellen Vorschläge⁵¹¹ als auch die Vorschriften zur Umsetzung in die Praxis. Unverständlich war das Wahlrecht der unterschiedlichen Methoden für die Bilanzierung beim Leasinggeber.

Für eine positive Resonanz war die Veröffentlichung der zwei unterschiedlichen Methoden eher destruktiv. Dadurch, dass der „performance-obligation approach“ stark mit Kritik und Schwächen behaftet war und die Methode in der gesamten einheitlichen Literatur auf unterschiedlichster Weise kritisiert wurde,⁵¹² haben die Boards dieses Konzept im späteren Arbeitsprogramm verworfen.

Auch der „derecognition approach“ ist nicht frei von Kritik, da erhebliche Ermessungsspielräume, nicht nur in Hinblick auf die Fair Value Bestimmung, ermöglicht werden. In der überwiegenden Literatur werden zudem Abgrenzungsprobleme zwischen einem faktischen Verkauf und einer Nutzungsüberlassung geäußert. Eine klare Regelung für eine Abgrenzung existiert nicht, was zu erneuten Ermessungsspielräumen führt. Auch der Rückgriff auf die Risiken und Chancen erinnert an das alte Konzept gemäß IAS 17. Beide Methoden sind aber unterschiedlich, was zu einer zusätzlichen Verwirrung beiträgt.⁵¹³ Eine weitergehende Kritik ist die Umsetzung der Regelungen und der dadurch aufkommende Mehraufwand für den Anwender. Nach Meinungen der Literatur und Praxis wird an einem angemessenen Nutzen-Kosten Verhältnis gezweifelt. Zudem wird der hohe Aufwand durch die zunehmende Komplexität verstärkt, was letzten Endes nicht für die Regelungen sprechen.⁵¹⁴ Die Kritik reicht dabei soweit, dass durch die schwierige Umsetzung der Regelungen keine Praxis-tauglichkeit attestiert wird.⁵¹⁵

⁵¹⁰ Vgl. Pelivan / Jehle (2011), S. 341.

⁵¹¹ Die Kritik äußert sich dabei auf die Vorschläge der Leasinggeberbilanzierung, die teilweise auf dem kritisierten „risk-and-reward approach“ basieren. Vgl. Fülbier / Fehr (2010), S. 1022; Nemet / Hülsen (2010), S. 974.

⁵¹² Vgl. Pelivan / Jehle (2011), S. 341; siehe Kapitel 3.2.3.1.

⁵¹³ Siehe beispielhaft Schmidt / Hartmann-Wendels / Adolph (2011), S. 28.

⁵¹⁴ Vgl. Nemet / Hülsen (2010), S. 975; Leuchtenstern / Ranker / Henneberger (2011), S. 34; Ernst and Young (2011a), S. 5.

⁵¹⁵ Vgl. Schmidt / Hartmann-Wendels / Adolph (2010b), S. 545.

Auch die Definition erfordert eine weitere Überarbeitung, da Auswirkungen auf den Änderungsbereich befürchtet werden. So sind Leasingverhältnisse über immaterielle Vermögenswerte nach dem ED/2010/9 nicht mehr im Anwendungsbereich vorgesehen, sondern werden gemäß IAS 38 behandelt.⁵¹⁶

Im Rahmen der Literatur ließe sich die Liste der Kritik endlos weiterführen. Betrachtet man aber die vorgetragene Kritik, so erkennt man, dass keiner der Verantwortlichen einen Lösungsvorschlag anführt. Das zeigt die hohe Komplexität dieses Themas. Demnach muss man sich bewusst sein, dass der Entwurf eines neuen Konzeptes nicht ohne anfängliche Schwierigkeiten und Schwächen erfolgen kann. Die Boards werden dennoch an einem Paradigmenwechsel in der Leasingbilanzierung festhalten. Grund dafür sind die im DP/2009/1 übernommen Leasingnehmerregelungen für den ED/2010/9. Zwar wurde der Ansatz kontrovers diskutiert, doch anstatt die Methode zu verwerfen, arbeiteten die Boards an zusätzlichen Ergänzungen und Verbesserungen.

Die Boards werden sich auch die Kritik der Leasinggeberbilanzierung annehmen und insofern ist eine Verabschiedung des ED/2010/9 nicht denkbar, was auch die Veröffentlichung des Re-Exposure Draft ED/2013/6 zeigt.

⁵¹⁶ Vgl. Nemet / Hülsen (2010) S. 974.

4 Derzeit geplante Bilanzierung nach dem ED/2013/6

Im Mai 2013 haben sich die Boards entschlossen die vorangegangenen Kritik zu verarbeiten und einen zweiten Versuch zur Reformierung der Leasingbilanzierung zu starten, welches mit der Veröffentlichung vom Exposure Draft ED/2013/6 Lease⁵¹⁷ endete. Die Neuregelungen, die somit auch die Vorschläge vom ED/2010/9 ersetzen, sollen rückwirkend angewendet werden.⁵¹⁸ Nachfolgend werden die einzelnen Neuregelungen und Vorschläge vom ED/2013/6 vorgestellt.

4.1 Zielsetzung

Mit dem ED/2013/6 verfolgen die Boards konsequent die bisherige Zielsetzung im DP/2009/1 und im ED/2010/9 und versuchen die anfänglichen festgelegten Ziele zu erreichen.⁵¹⁹

Im Kern versuchen die Boards weiterhin ein Prinzip für die Leasingbilanzierung zu entwickeln, welches die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten getreu darstellt.⁵²⁰ Damit soll gewährleistet werden, dass der Abschlussadressat alle nötigen Informationen über Beträge und Unsicherheit der Leasingzahlungen zur Verfügung gestellt bekommt.⁵²¹

4.2 Definitionen

4.2.1 Leasingverhältnis

Der ED/2013/6 greift für eine neue Definition eines Leasingverhältnisses auf IAS 17.4 zurück. Ein Leasingverhältnis stellt ein Vertrag dar, der das Nutzungsrecht an einem Vermögenswert für einen determinierten Zeitraum gegen Entgelt überträgt.⁵²² Diese sehr allgemeine Definition wird um zwei Kriterien, die an IFRIC 4 angelehnt sind, weiter konkretisiert. Dabei heißt es, dass

⁵¹⁷ Im Folgenden als ED/2013/6 bezeichnet.

⁵¹⁸ Vgl. Deloitte (2013b), S. 1.

⁵¹⁹ Siehe Kapitel 3.1.1 und 3.2.1.

⁵²⁰ Vgl. ED/2013/6, Anm. 1.

⁵²¹ Vgl. ED/2013/6, Anm. 3.

⁵²² Vgl. ED/2013/6, Anm. 6.

- die Erfüllung des Vertrages von der Nutzung eines eindeutigen identifizierbaren Vermögenswertes abhängt⁵²³ und
- der Vertrag das Recht gewährt, die Nutzung des eindeutigen identifizierbaren Vermögenswertes zu kontrollieren.⁵²⁴

4.2.2 Identifizierbarer Vermögenswert

Die Identifizierbarkeit eines Vermögenswertes steht in Abhängigkeit mit dem Recht des Leasinggebers auf dessen Austausch.⁵²⁵ Ein eindeutig identifizierbarer Vermögenswert liegt demnach vor, wenn der Leasinggeber nur mit Zustimmung des Leasingnehmers den Vermögenswert oder einen physisch abgrenzbaren Teil während der Laufzeit austauschen kann oder wirtschaftliche Umstände bestehen, die das Recht zum Austauschen beschränken.⁵²⁶ Insofern ist zu überprüfen, ob der Leasinggeber ein substantielles Recht besitzt, um den Vermögenswert auszutauschen. Zusätzlich muss eine eindeutige Bezeichnung vorhanden sein. Eine reine Gruppenbezeichnung des Vermögenswertes ist nicht zulässig. So reicht die Angabe wie „das Fahrzeug der Klasse A“ nicht aus, stattdessen muss das Fahrzeug konkret benannt werden. Gleiches gilt auch bei anteilmäßig bestimmten Abgrenzungen.⁵²⁷

4.2.3 Nutzungsrecht des identifizierbaren Vermögenswertes

Das Recht zur Kontrolle der Nutzung des Vermögenswertes wird durch zwei verschiedene Merkmale bestimmt. Um eine Übertragung auf den Leasingnehmer zu gewährleisten, muss

- die Nutzung des eindeutig identifizierbaren Vermögenswertes zu bestimmen sein⁵²⁸ und
- die Vereinnahmung der Erfolge aus der Nutzung möglich sein.⁵²⁹

⁵²³ Vgl. ED/2013/6, Anm. 7 (a).

⁵²⁴ Vgl. ED/2013/6, Anm. 7 (b).

⁵²⁵ Vgl. ED/2013/6, Anm. 8.

⁵²⁶ Vgl. Thi / Fink / Schultze (2013), S. 368.

⁵²⁷ Vgl. Nemet (2013), S. 239.

⁵²⁸ Vgl. ED/2013/6, Anm. 12 (a).

⁵²⁹ Vgl. ED/2013/6, Anm. 12 (b).

Die Nutzung ist dann bestimmbar, wenn Entscheidungen getroffen werden können, die den größten Einfluss auf den wirtschaftlichen Nutzenabfluss während der Laufzeit haben. Die Erfolgsvereinnahmung ist gegeben, wenn die Möglichkeit existiert den überwiegenden Teil des ökonomischen Nutzens für sich zu beanspruchen. Eine Unterscheidung zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Art und Weise ist dabei nicht nötig.⁵³⁰

Im ED/2013/6 wird nicht weiter konkretisiert, wie die Entscheidungen, die den größten Einfluss auf den wirtschaftlichen Nutzenabfluss haben oder wesentlich beeinflussen, von anderen Entscheidungen abzugrenzen sind.⁵³¹

4.2.4 Laufzeit des Leasingverhältnisses

Die Laufzeit des Leasingverhältnisses umfasst grundsätzlich die unkündbare Leasinglaufzeit.⁵³² Ein Vertrag ist insofern unkündbar, wenn keiner der Vertragsparteien ohne Zustimmung der anderen Partei kündigen kann und dabei empfindliche Vertragsstrafen zu tragen hat.⁵³³

Zu der unkündbaren Leasinglaufzeit sind zusätzlich noch die Verlängerungs- und Kündigungsoptionen zu berücksichtigen, wenn der Leasingnehmer einen bedeutenden Anreiz zur Ausübung oder Nichtausübung dieser Optionen besitzt.⁵³⁴ Ob ein wirtschaftlicher Anreiz vorliegt, ist auf Basis von vertraglichen, unternehmens- und marktrelevanten Faktoren zu überprüfen.⁵³⁵ Der wirtschaftliche Anreiz zur Verlängerung kann zum Beispiel bei einer Kündigungsoption durch hohe Kosten vermieden werden.⁵³⁶ Die Boards distanzieren sich damit von dem wahrscheinlichkeitsbasierenden Ansatz im DP/2009/1 und ED/2010/9. Damit erkennen die Boards die vorgetragene Kritik an und nähern sich für eine Verringerung der Komplexität der alten Regelung gemäß IAS 17 wieder an.⁵³⁷

⁵³⁰ Vgl. Deloitte (2013a), S. 3.

⁵³¹ Vgl. Ernst and Young (2013b), S. 9.

⁵³² Vgl. ED/2013/6, Anm. 25.

⁵³³ Vgl. ED/2013/6, Anm. B2.

⁵³⁴ Vgl. ED/2013/6, Anm. 25.

⁵³⁵ Vgl. ED/2013/6, Anm. 26.

⁵³⁶ Vgl. ED/2013/6, Anm. B5.

⁵³⁷ Vgl. ED/2013/6, Anm. BC30 und BC136f.

Eine Neubeurteilung der Laufzeit ist vorzunehmen, wenn sich die zugrundeliegenden Faktoren bei der Einschätzung verändern oder der Leasingnehmer trotz bestimmter Anreize für oder gegen eine Ausübung der Option entscheidet.⁵³⁸

4.3 Identifizierung und Anwendungsbereich

Die Identifizierung eines Vertrages als Leasingverhältnis erfolgt auf Grundlage der Definition. Dabei wird die Definition eines Leasingverhältnisses in ein Prüfschema umgewandelt, um dadurch eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Leasingverhältnissen und anderen Vertragsformen vornehmen zu können.⁵³⁹ Die Abbildung veranschaulicht das Prüfschema für die Identifizierung eines Leasingvertrages.

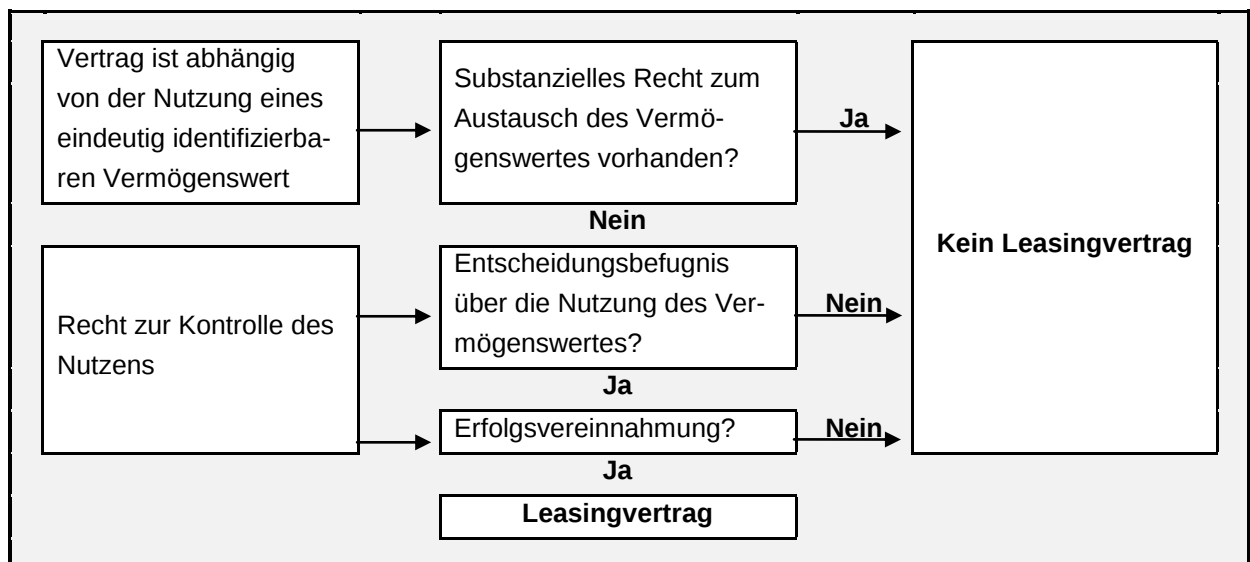


Abbildung 11: Prüfschema für ein Leasingverhältnis nach dem ED/2013/6⁵⁴⁰

Ist ein Vertrag als Leasingverhältnis identifiziert worden, so muss eine Separierung der Leasingkomponenten von den anderen Vertragsbestandteilen erfolgen. Damit greifen die Boards die klare Abgrenzung zwischen Leasing- und Serviceraten aus dem ED/2010/9 auf und erweitern diese Regelung auf einzelne Leasingkomponente.⁵⁴¹ Ein Vertrag enthält ein separat zu bilanzierendes Leasingobjekt, wenn

⁵³⁸ Vgl. ED/2013/6, Anm. 27.

⁵³⁹ Vgl. Fischer (2013), S. 195.

⁵⁴⁰ Eigene Darstellung in Anlehnung an Deloitte (2013a), S. 4.

⁵⁴¹ Vgl. Nemet (2013), S. 239.

- der Leasingnehmer direkt oder in Verbindung mit anderen unmittelbar verfügbaren Ressourcen den Nutzen aus dem Vermögenswert entnehmen kann und
- das Leasingobjekt nicht mit einem anderen Vermögenswert funktional abhängt.⁵⁴²

Die Separierung erfolgt dabei unterschiedlich für den Leasinggeber und den Leasingnehmer. Für den Leasinggeber ist die Aufteilung nach den Regelungen des geplanten Standards zur Ertragsrealisierung durchzuführen.⁵⁴³ Hingegen erfolgt die Aufteilung beim Leasingnehmer nach Maßgaben der Verfügbarkeit von Einzelveräußerungspreisen der identifizierten Komponenten. Dabei ist ein dreistufiges System vorgesehen.

1. Bei Vorliegen der Einzelveräußerungspreise für alle Vertragskomponenten ist auf der ersten Stufe eine Aufteilung der Vertragsentgelte im Verhältnis zu den Einzelveräußerungspreisen bevorzugt vorzunehmen.⁵⁴⁴
2. Liegt für mindestens einen, aber nicht für alle Vertragskomponenten Einzelpreise vor, so ist auf der zweiten Stufe eine Verteilung nach folgendem Schema vorzunehmen:⁵⁴⁵
 - a. Für die Komponente mit den verfügbaren Einzelpreisen wird das Entgelt in Höhe der jeweiligen Einzelpreise aufgeteilt.
 - b. Bleibt aus dem vorangegangenen Schritt ein nicht verteilter Entgeltbetrag übrig, so ist eine Aufteilung auf die verbleibenden Komponenten, für die kein Einzelpreis bestimmbar ist, vorzunehmen. Ist eines der verbleibenden Komponenten als Leasingverhältnis identifiziert, so sind alle restlichen Komponenten zusammenzufassen und mit dem noch nicht verrechneten Entgeltanteil zu bewerten.

⁵⁴² Vgl. ED/2013/6, Anm. 20f.

⁵⁴³ Vgl. ED/2013/6, Anm. 22.

⁵⁴⁴ Vgl. ED/2013/6, Anm. 23 (a).

⁵⁴⁵ Vgl. ED/2013/6, Anm. 23 (b).

3. Auf der dritten Stufe werden alle Komponenten als Leasingverhältnis erfasst, wenn für keines der Komponenten ein Einzelveräußerungspreis vorliegt. Das Vertragsentgelt unterliegt in diesem Fall keiner weiteren Allokation.⁵⁴⁶

In der Praxis kann ein Versuch einer derartigen Trennung mit Schwierigkeiten verbunden sein. Bei Paketvereinbarungen, wie sie häufig bei Kfz- und Computerleasing vorzufinden sind, ist eine Trennung der Dienstleistung von der reinen Nutzungsüberlassung in den seltensten Fällen angegeben und auch einwandfrei durchzuführen.⁵⁴⁷

Ist ein Vertrag als Leasingverhältnis identifiziert, so fallen alle diese Verträge in den Anwendungsbereich vom ED/2013/6. Aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind weiterhin Leasingverträge, die sich auf die Entdeckung und Verarbeitung von Mineralien, Öl, Erdgas und ähnlichen Ressourcen, biologische Aktiva und Dienstleistungskonzessionen beziehen. Damit ähnelt der Anwendungsbereich weitgehend der aktuellen Regelung gemäß IAS 17.⁵⁴⁸

Bei immateriellen Vermögenswerten ist zwischen dem Leasinggeber und -nehmer zu unterscheiden. Ein fehlendes konsistentes Regelwerk wurde in den vorangegangenen Arbeitsschritten immer wieder kritisiert. Dabei war es unverständlich, inwieweit es gerechtfertigt ist, die immateriellen Vermögenswerte aus dem Anwendungsbereich auszuschließen. Die Boards sehen dies als konzeptionell unbegründet an. So ist für den Leasinggeber die Anwendung von ED/2013/6 auf immaterielle Vermögenswerte ausgeschlossen. Der Leasingnehmer hingegen hat diesbezüglich ein Wahlrecht, um den höheren Informationsgehalt seiner Abschlüsse zu gewährleisten. Tatsächlich führt diese Regelung zu einer selektiven Abbildung von Leasingverhältnissen. Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse wird durch das Wahlrecht nur erschwert. Insofern sollte ein eigener Standard erarbeitet werden.⁵⁴⁹

Kurzfristige Leasingverhältnisse – also Leasingverhältnisse mit einer maximalen Laufzeit von zwölf Monaten ohne Kaufoption – fallen nur teilweise in den Anwendungsbereich vom ED/2013/6. Dem Leasingnehmer und -geber wird in dieser Hinsicht ein Wahlrecht gewährt, da die Leasingzahlungen auch linear über die Gesamt-

⁵⁴⁶ Vgl. ED/2013/6, Anm. 23. (c).

⁵⁴⁷ Vgl. Nemet (2013), S. 240.

⁵⁴⁸ Vgl. KPMG (2013c), S. 2.

⁵⁴⁹ Vgl. ED/2013/6, Anm. 4f.; Nemet (2013), S. 239; Müller / Lange (2013a), S. 276.

ergebnisrechnung erfasst werden können. Dieser „off-balance-sheet“ Effekt ähnelt dem des operating lease und ist kritisch zu hinterfragen.⁵⁵⁰

4.4 Klassifizierung von Leasingverhältnissen

Gemäß IAS 17 wird bei der Vermögenszuordnung nach dem wirtschaftlichen Eigentum zwischen finance und operating lease differenziert. Dieses zweigliedrige System wird im ED/2103/6 durch ein erneutes zweigliedriges System ersetzt, wobei auf ein Verbrauchsprinzip gesetzt wird.⁵⁵¹ Dabei wird hinterfragt, ob das Leasingverhältnis im Wesentlichen einer „Finanzierung“ entspricht oder nicht.⁵⁵² Die Klassifizierung richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der Objektart, nach der Fragestellung, ob der Leasingnehmer während der Zeit der Nutzungsüberlassung mehr als nur den geringfügigen Teil des Nutzungspotenzials in Anspruch nimmt.⁵⁵³ Damit verabschieden sich die Boards von der ursprünglichen Zielsetzung einer einheitlichen Bilanzierung und versuchen damit die bisher vorgetragene Kritik gerecht zu werden.⁵⁵⁴

Der ED/2013/6 unterscheidet nunmehr zwischen Typ A und Typ B Leasingverhältnissen. Die Boards versuchen verschiedene Vereinfachungsannahmen bei der Klassifizierung eines Leasingverhältnisses einzuführen. So kann auf der ersten Stufe von vornherein ein Leasingverhältnis als Typ A klassifiziert werden, wenn der Leasingvertrag eine Kaufoption beinhaltet und der Leasingnehmer einen signifikanten ökonomischen Anreiz besitzt diese Option auszuüben.⁵⁵⁵ Insofern greifen die Boards auf das aktuelle Kriterium der günstigen Kaufoption gemäß IAS 17.10 (b) zurück, wobei die Beurteilung, ob ein signifikant ökonomischer Anreiz zur Ausübung der Kaufoption vorhanden ist, nunmehr von vertrags-, vermögens-, markt- und unternehmensbezogenen Faktoren in der Gesamtbetrachtung abhängt.⁵⁵⁶ Betrachtet man die Formulierung im Zusammenhang mit dem im ED /2013/6 aufgeführten Beispiel⁵⁵⁷, so liegt die

⁵⁵⁰ Vgl. KPMG (2013c), S. 2.

⁵⁵¹ Vgl. Kaindl (2013), S. 2.

⁵⁵² Vgl. Bardens / Kroner / Meurer (2013a), S. 457.

⁵⁵³ Vgl. ED/2013/6, BC42.

⁵⁵⁴ Vgl. Nemet (2013), S. 240.

⁵⁵⁵ Vgl. ED/2013/6, Anm. 31.

⁵⁵⁶ Vgl. ED/2013/6, Anm. B5.

⁵⁵⁷ Vgl. ED/2013/6, Anm. IE9.

Schwelle einer günstigen Kaufoption deutlich höher als in IAS 17.10 (b).⁵⁵⁸ Auf der nächsten Stufe ist zu überprüfen, ob die Leasingkomponente aus mehreren Vermögenswerten besteht. Ist dies der Fall, so erfolgt eine Klassifizierung nach dem bedeutendsten Vermögenswert. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer des bedeutendsten Vermögenswertes ist dann die Grundlage für die übrigen Komponenten.⁵⁵⁹

Inwieweit der bedeutendste Vermögenswert zu bestimmen ist, wird im ED/2013/6 nicht weiter erläutert. Stattdessen erfolgt die Bestimmung nur anhand von qualitativen Kriterien, da in den meisten Fällen eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.⁵⁶⁰

Aufgrund der unbegrenzten Nutzungsdauer von Grundstücken haben die Boards eine Sonderregelung festgelegt. Für Leasingverhältnisse, die Grundstücke und Gebäude beinhalten, ist grundsätzlich die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Gebäude maßgeblich.⁵⁶¹

Ist der Vermögenswert für die Klassifizierung identifiziert, so erfolgt die Einteilung in ein Typ A und Typ B Leasing. Die Boards haben auch im Zuge dessen eine Vereinfachung eingeführt. So kann schon zu Beginn des Leasingverhältnisses die Klassifizierung anhand der Art des zugrundeliegenden Leasingobjektes erfolgen, da anhand der Art des Vermögenswertes auf den Verbrauch des Nutzungspotenziales geschlossen werden kann.⁵⁶²

Demnach werden Mobilien als Typ A klassifiziert, was einem kreditfinanzierten Anschaffungsvorgang ähnelt.⁵⁶³ Bei einem Typ A Leasingverhältnis wird davon ausgegangen, dass der Leasingnehmer das Leasingobjekt am Vertragsende in einem verbrauchten Zustand retourniert. Der Leasingnehmer muss für die Überlassung des Objektes eine Vergütung für die Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten während der Vertragszeit leisten. Zusätzlich erwirbt der Leasingnehmer einen Teil des Nutzungspotenzials und muss dafür eine angemessene Entschädigung an den Leasinggeber zahlen. Beispielhaft für solche Objekte sind Flugzeuge oder Autos, die während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer häufig einen degressiven Wertver-

⁵⁵⁸ Vgl. Kirsch (2013b), S. 654.

⁵⁵⁹ Vgl. ED/2013/6, Anm. 32.

⁵⁶⁰ Vgl. ED/2013/6, Anm. BC122.

⁵⁶¹ Vgl. ED/2013/6, Anm. 33.

⁵⁶² Vgl. Thi / Fink / Schultze (2011), S. 369.

⁵⁶³ Vgl. Bardens / Kroner / Meurer (2013a), S. 457.

lust verzeichnen.⁵⁶⁴ Immobilien führen zu einem Typ B Leasing, was im Grundsatz einem Dauerschuldverhältnis ähnelt.⁵⁶⁵

Der Leasinggeber enthält am Ende der Vertragszeit das Leasingobjekt in einem unveränderten Zustand zurück, da das Leasingobjekt grundsätzlich keinen Wertverlust erleidet.⁵⁶⁶

Die Einteilung in Immobilien und Mobilien können demnach schon zu einer Klassifizierung führen. Insofern wird der Abgrenzung eine wichtige Rolle beigemessen. Eine Immobilie wird lediglich als „*land or building, or part of a building, or both*“ bestimmt.⁵⁶⁷

In der Praxis ergeben sich daraus Abgrenzungsprobleme für Grenzfälle wie Funktürme oder Gas- und Öltanks.⁵⁶⁸ Für den Großteil der durchschnittlichen Leasingverhältnisse ist die Vereinfachung der Klassifizierung anwendbar. Allerdings kann es in der Praxis nicht immer zu einer sachgerechten Einordnung kommen. Insofern ist die Ersteinschätzung nur eine widerlegbare Vermutung. Eine genauere Beurteilung erfolgt auf Kriterien des Laufzeit- und Barwerttests gemäß IAS 17.10 (c) und (d)⁵⁶⁹.

Die geläufigen Kriterien vereinfachen die Anwendung, doch eine mangelnde Konkretisierung führt zu den bekannten Interpretations- und Ermessungsspielräumen gemäß IAS 17.⁵⁷⁰ Die folgende Abbildung veranschaulicht die Klassifizierung von Leasingverhältnissen nach dem ED/2013/6.

⁵⁶⁴ Vgl. Theile / Salewski (2013), S. 744.

⁵⁶⁵ Vgl. Bardens / Kroner / Meurer (2013a), S. 457.

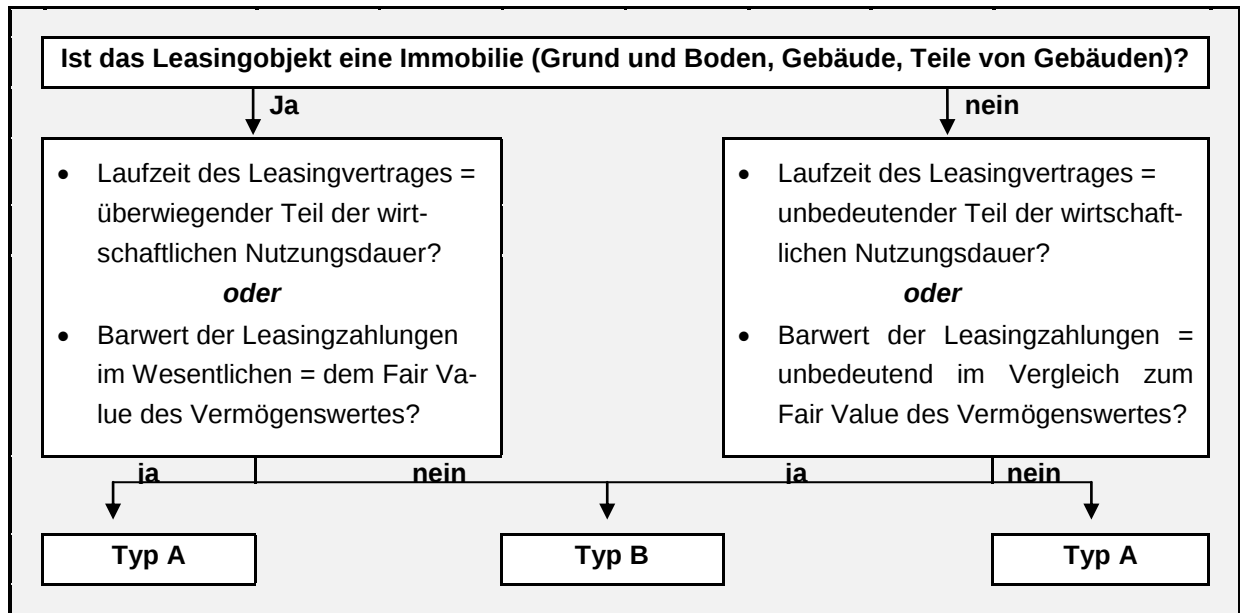
⁵⁶⁶ Vgl. Theile / Salewski (2013), S. 744.

⁵⁶⁷ Vgl. ED/2013/6, Appendix A.

⁵⁶⁸ Vgl. Bardens / Kroner / Meurer (2013a), S. 457.

⁵⁶⁹ Für eine Erläuterung der Tests siehe Kapitel 2.4.1.1.3 und 2.4.1.1.4.

⁵⁷⁰ Vgl. Nemet (2013), S. 241.

Abbildung 12: Klassifizierung von Typ A und Typ B Leasingverhältnissen⁵⁷¹

Auffällig ist die asynchrone Verwendung der Nutzungsdauer. Bei Immobilien wird auf die restliche Nutzungsdauer abgestellt, wobei bei Mobilien auf die komplette Nutzungsdauer zurückgegriffen wird. Damit soll verhindert werden, dass bei Mobilien eine Unterscheidung zwischen neuen und gebrauchten Vermögenswerten erfolgt. Eine Klassifizierung von gebrauchten Vermögenswerten als Typ B Leasing wäre ohne den Rückgriff auf die komplette Nutzungsdauer fast unmöglich. Zusätzlich soll vermieden werden, dass langfristige Immobilienleasingverhältnisse, die einen Kaufvorgang darstellen, nicht fälschlicherweise als Typ B Leasing ausgewiesen werden. Bei einem Typ A Leasing wird sichergestellt, dass bei einer Weitervermietung desselben Vermögenswertes immer die gleiche Klassifizierung erfolgt.⁵⁷² Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die neue Klassifizierung auf prinzipienbasierenden und objektbezogenen Kriterien aufbauen.⁵⁷³

⁵⁷¹ Eigene Darstellung in Anlehnung an Deloitte (2013a), S. 7.

⁵⁷² Vgl. ED/2013/6, Anm. BC124 – BC125.

⁵⁷³ Vgl. Gruber (2013), S. 2225.

4.5 Typ A Leasing

4.5.1 Leasingnehmer

4.5.1.1 Erstbewertung

Die Erstbewertung unterliegt weiterhin dem Paradigmenwechsel in der Leasingbilanzierung. Insofern ist nach dem „right-of-use approach“ zu bilanzieren. Der Leasingnehmer hat als Vermögenswert das Nutzungsrecht am Leasingobjekt und korrespondierend dazu eine Verbindlichkeit zu bilanzieren. Im Folgenden werden nur die wesentlichen Änderungen zum ED/2010/9 dargestellt und auf eine erneute Darstellung der Erstbewertung beim Leasingnehmer verzichtet.⁵⁷⁴

Die neu eingeführte Typisierung von Leasingverhältnissen hat keinen Einfluss auf die Erstbewertung beim Leasingnehmer. Das Nutzungsrecht und die Verbindlichkeit sind nach den bis hier bekannten Regelungen zu erfassen.⁵⁷⁵

Mit dem ED/2013/6 haben die Boards die Reduktion vieler komplexer Regelungen verfolgt. So wurde unter anderem die Laufzeit der Leasingverhältnisse⁵⁷⁶ und die Definition der Leasingzahlungen überarbeitet. Letzteres schließen bedingte Mietzahlungen, die in Abhängigkeit der Inanspruchnahme und Leistung variieren, grundsätzlich aus. Dadurch, dass die Leasingzahlungen Grundlage bei der Bewertung der anzusetzenden Vermögenswerte und Verbindlichkeit sind, führt die Neuregelung im Vergleich zum ED/2010/9 zu geringeren Buchwerten.⁵⁷⁷

Eine weitere Anpassung erfolgt im Rahmen der bedingten variablen Leasingzahlungen. Nach dem ED/2010/9 waren solche Leasingzahlungen mit dem Erwartungswert in die Bewertung der Nutzungsrechte und Verbindlichkeiten einzubeziehen. Bedingte Leasingzahlungen sind nur noch in die Bewertung hinzuzuzählen, wenn sie bei einer wirtschaftlichen Betrachtung auf quasi fixen Zahlungen – zum Beispiel bei sogenannten Kilometerverträgen – basieren oder von einem Index oder Zins abhängen.⁵⁷⁸

⁵⁷⁴ Für eine Darstellung der Erstbewertung beim Leasingnehmer siehe Kapitel 3.2.4.1 oder 3.1.4.1.1.

⁵⁷⁵ Vgl. Gruber (2013), S. 2225.

⁵⁷⁶ Siehe Kapitel 4.2.4.

⁵⁷⁷ Vgl. PWC (2013b), S. 1.

⁵⁷⁸ Vgl. Nemet (2013), S. 243.

In dem Zusammenhang wurden auch die Regelungen für Restwertgarantien überarbeitet und fließen nur noch in die Bewertung der Nutzungswerte und Verbindlichkeit ein, wenn sie bei Abschluss des Vertrages mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten.⁵⁷⁹

4.5.1.2 Folgebewertung

Für die Folgebewertung sieht der ED/2013/9 keine essentiellen Neuregelungen zum ED /2010/9 vor und basiert weiterhin auf den fortgeführten Anschaffungskosten. Folglich ist der Nutzungswert entsprechend dem zugrundeliegenden Vermögenswert planmäßig linear über den kürzeren Zeitraum aus Leasinglaufzeit und wirtschaftlicher Nutzungsdauer abzuschreiben.⁵⁸⁰

Die Leasingverbindlichkeit unterliegt im Rahmen der Folgebewertung weiterhin der Effektivzinsmethode. Die Leasingzahlungen sind in Tilgungs- und Zinskomponente aufzuteilen, wobei der Tilgungsanteil die Verbindlichkeit reduziert und somit im Zeitablauf zunimmt, wohingegen der Zinsanteil als Zinsaufwand erfasst wird und im Zeitablauf abnimmt. Dadurch entsteht bei einer planmäßigen Reduktion der Leasingverbindlichkeit ein degressiver Aufwandsverlauf.⁵⁸¹

Durch den degressiven Verlauf entsteht zu Beginn des Leasingverhältnisses eine höhere Belastung in der Gesamtergebnisrechnung. Die Klassifizierung als Typ A Leasing führt dadurch zu einer beschleunigten Aufwandserfassung, was in der Praxis und Literatur auch als „front-loading“ Effekt bezeichnet wird.⁵⁸² Die Leasingverbindlichkeit unterliegt einer regelmäßigen Neubewertung, die aus Veränderung der Leasingzahlungen oder des Diskontierungszinses resultieren.⁵⁸³

So können sich die Leasingzahlungen durch eine Neubestimmung der Vertragslaufzeit, einer geänderten Beurteilung der Verlängerungsoption oder auch durch Änderungen der Restwertbeträge verändern.⁵⁸⁴ Resultieren die Änderungen aus einer Anpassung, der in der Berichtsperiode verwendeten Zinsen oder Indizes, so ist eine ergebniswirksame Erfassung vorgeschrieben.⁵⁸⁵ Alle anderen Änderungen erfolgen als

⁵⁷⁹ Vgl. ED/2013/6, Anm. BC152.

⁵⁸⁰ Vgl. ED/2013/6, Anm. 47ff.

⁵⁸¹ Vgl. Nemet (2013), S. 241.

⁵⁸² Vgl. Thi / Fink / Schultze (2013), S. 369.

⁵⁸³ Vgl. ED/2013/6, Anm. 43.

⁵⁸⁴ Vgl. ED/2013/6, Anm. 44.

⁵⁸⁵ Vgl. ED/2013/6, Anm. 43 (a).

Anpassung der Leasingverbindlichkeit und des Nutzungsrechtes und sind demnach ergebnisneutral.⁵⁸⁶

4.5.2 Leasinggeber

4.5.2.1 Erstbewertung

Anders als beim Leasingnehmer hat die Klassifizierung der Leasingverhältnisse Auswirkungen auf die bilanzielle Abbildung beim Leasinggeber. So basiert die bilanzielle Abbildung eines Typ A Leasings auf dem „partial-derecognition approach“. Der Leasinggeber bucht zu Beginn des Leasingverhältnisses das Leasingobjekt aus. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an den Leasingnehmer, hat der Leasinggeber eine Forderung und einen Residualwert zu aktivieren.⁵⁸⁷

Bei der Erstbewertung des Residualwertes distanzieren sich die Boards von den Vorschlägen aus dem ED/2010/9 und reagieren damit auf die vorgetragenen Kritiken. Die Ermittlung des Residualwertes, welche die zurückbehaltenen Rechte am zugrundeliegenden Vermögenswert darstellen, erfolgt nunmehr auf Basis drei unterschiedlicher Parameter. Die Berechnung wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

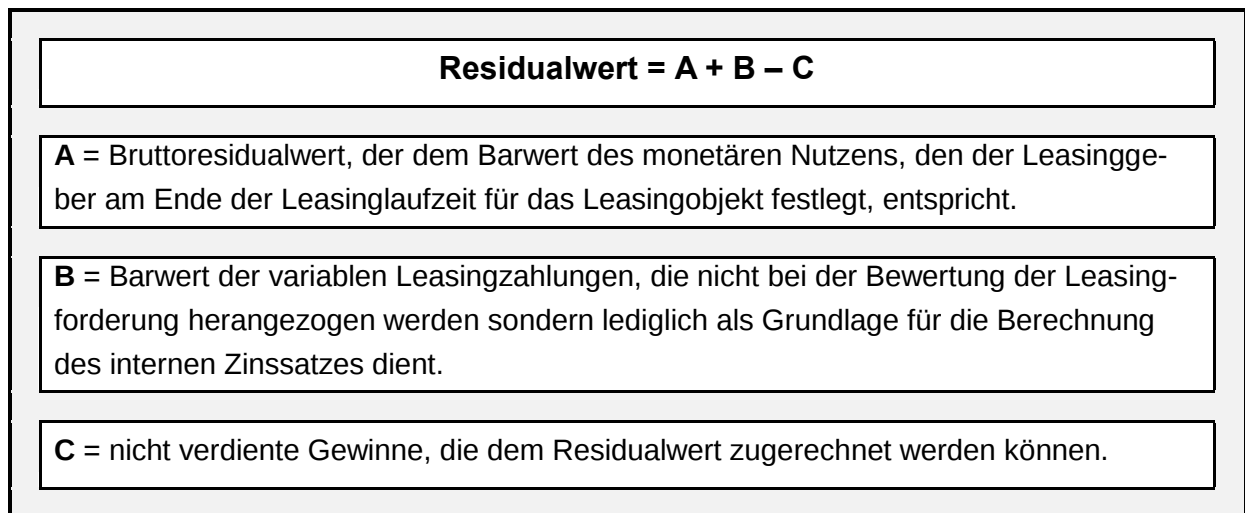


Abbildung 13: Berechnung des Restwertes nach dem ED/2013/6⁵⁸⁸

⁵⁸⁶ Vgl. Deloitte (2013a), S. 10.

⁵⁸⁷ Vgl. ED/2013/6, Anm. 68; Auf eine erneute Darstellung wird verzichtet, siehe Kapitel 3.2.3.2 und 3.2.5.1.1. Im Folgenden werden nur auf wesentliche Neuerungen eingegangen.

⁵⁸⁸ Vgl. ED/2013/6, Anm. 71.

Der neu hinzugefügte Parameter „C“ verhindert, dass durch die Aktivierung der Leasingforderung und des Restwertvermögens eine vollständige Veräußerung suggeriert wird und der daraus resultierte Gewinn vermeintlich realisiert wurde. Der zukünftige Gewinn ist solange als unverdienter Gewinn abzugrenzen bis eine Realisierung stattgefunden hat.⁵⁸⁹ Um die nicht verdienten Gewinne bestimmen zu können, müssen anfänglich die kompletten Gewinne ermittelt werden. Ein Gewinn tritt immer dann auf, wenn zu Beginn des Leasingverhältnisses der Fair Value des vermieteten Vermögenswertes größer als dessen Buchwert ist. Der komplette Gewinn wird daraufhin in einen unverdienten und verdienten Gewinn aufgeteilt.⁵⁹⁰ Die folgende Abbildung veranschaulicht den rechnerischen Schritt zur Ermittlung der einzelnen Gewinne.

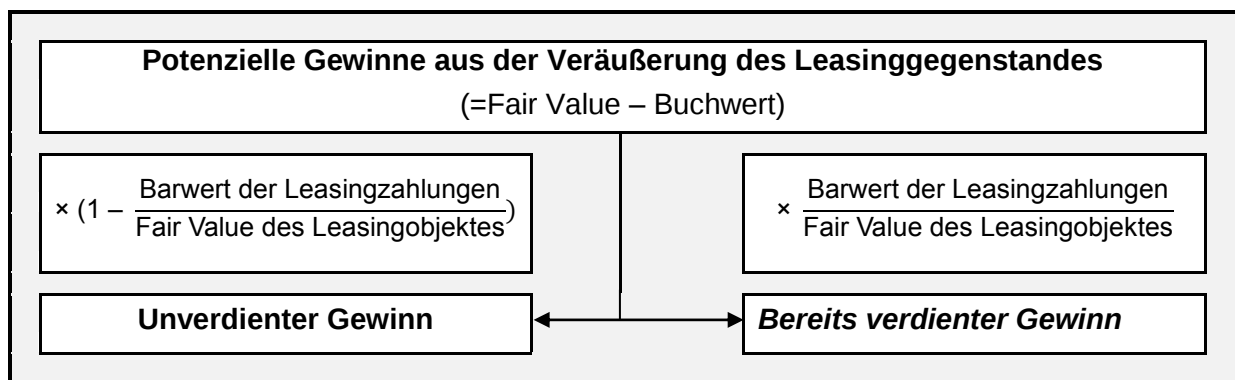


Abbildung 14: Ermittlung des unverdienten Gewinns⁵⁹¹

Die Fortführung des „derecognition approach“ erlaubt weitere Schätzungen bei der Festlegung des nachvertraglichen Nutzungspotenzials. Insofern treten erneut Ermessungsspielräume auf, die letztendlich kritisch zu hinterfragen sind.⁵⁹²

4.5.2.2 Folgebewertung

Im Rahmen der Folgebewertung des Residualwertes führen die Boards eine Neuregelung ein. So ist der Bruttowert des Leasingobjektes während der Leasinglaufzeit aufzuzinsen.⁵⁹³ Erträge, die durch die Aufzinsung entstehen, werden ergebniswirksam als Zinsertrag ausgewiesen.⁵⁹⁴

⁵⁸⁹ Vgl. Bardens / Kroner / Meurer (2013b), S. 513.

⁵⁹⁰ Vgl. ED/2013/6, Anm. 73.

⁵⁹¹ Eigene Darstellung in Anlehnung an Bardens / Kroner / Meurer (2013b), S. 513.

⁵⁹² Vgl. Müller / Lange (2013b), S. 328f.

⁵⁹³ Vgl. ED/2013/6, Anm. 76 (b).

⁵⁹⁴ Vgl. ED/2013/6, Anm. 77.

Beinhaltet der Residualwert variable Zinszahlungen, die ausschließlich bei der Berechnung des Diskontierungssatzes einfließen, so muss der Buchwert innerhalb der Periode ergebniswirksam um die variablen Leasingzahlungen vermindert werden.⁵⁹⁵

Für die Folgebewertung der Leasingforderung verfolgen die Boards eine einheitliche Anwendung zum Leasingnehmer, da die Effektivzinsmethode zur Anwendung kommt.⁵⁹⁶

Eine weitere konsistente Anwendung erfolgt durch die Einführung der Neubewertung für den Leasinggeber, da sie auf den gleichen Regelungen wie beim Leasingnehmer basieren.⁵⁹⁷ Änderungen der Laufzeit beziehungsweise der Einschätzung des wirtschaftlichen Anreizes für die Ausübung der Option haben eine Anpassung der Buchwerte des Residualwertes zur Folge. Der Buchwert ist so anzupassen, dass der Barwert des monetären Nutzens am Vertragsende die veränderten Parameter beinhaltet.⁵⁹⁸ Die entstehenden Differenzen sind ergebniswirksam zu erfassen.⁵⁹⁹

4.6 Typ B Leasing

4.6.1 Leasingnehmer

4.6.1.1 Erstbewertung

Anfangs war das Ziel der Boards die Vermeidung der unterschiedlichen bilanziellen Abbildung zwischen finance und operating lease. Der ED/2013/6 ist ein erster Schritt in diese Richtung, da die Bilanzierung für den Leasingnehmer unabhängig von der Klassifizierung für alle Leasingverhältnisse identisch erfolgt. Insofern ist die Erstbewertung für ein Typ B Leasing identisch mit der Erstbewertung eines Typ A Leasings.⁶⁰⁰ Die praktische Anwendung geht dabei auf Kosten der Konsistenz. Eine Kosten-Nutzen Erwägung ist bei dieser Regelung nicht zu erkennen, wodurch keine Erleichterung zu erwarten ist.⁶⁰¹

⁵⁹⁵ Vgl. ED/2013/6, Anm. 81.

⁵⁹⁶ Vgl. ED/2013/6, Anm. 76 (a); siehe Kapitel 4.5.1.2.

⁵⁹⁷ Vgl. ED/2013/6, Anm. 78ff.; siehe Kapitel 4.5.1.2

⁵⁹⁸ Vgl. ED/2013/6, Anm. 78 (a).

⁵⁹⁹ Vgl. ED/2013/6, Anm. 78 (b).

⁶⁰⁰ Für die Regelungen der Erstbewertung siehe Kapitel 3.2.3.2 und 3.2.5.1.1.

⁶⁰¹ Vgl. Weller / Schubert (2012), S. 387.

4.6.1.2 Folgebewertung

Auch die Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit ist identisch mit einem Typ A Leasing, da sie auf der Grundlage der Effektivzinsmethode durchzuführen ist. Die Regelungen des Typ A Leasings zur Neubewertung gelten auch für ein Typ B Leasing und sind dementsprechend analog anzuwenden.⁶⁰²

Im Kern unterscheiden sich die beiden Klassifizierungen im Aufwandsverlauf. Beim Typ A Leasing erfolgt ein degressiver Aufwandsverlauf,⁶⁰³ wohingegen ein Typ B Leasing einen linearen Aufwandsverlauf aufweist.⁶⁰⁴ Hintergrund der Linearisierung ist, dass bei einem Typ B Leasing die Leasingdauer nur einen unbedeutenden Teil der Restnutzungsdauer umfasst und der Leasingnehmer dadurch keinen Fokus auf den konsumtiven Nutzen auslegt. Das konstante Entgelt für die Nutzung des Vermögenswertes steht gleichbedeutend mit dem konstanten Leasingaufwand.⁶⁰⁵

Um den linearen Aufwandsverlauf zu erreichen, muss der Nutzungswert, definiert als Differenz aus dem periodischen Leasingaufwand und der periodischen Kompensation der diskontierten Leasingverbindlichkeit,⁶⁰⁶ progressiv verlaufen. Dadurch, dass durch die Fortschreibung der Leasingverbindlichkeit ein degressiver Verlauf des Zinsaufwandes zustande kommt, erfolgt durch den gegenläufigen Verlauf des Nutzungswertes die gewünschte Linearisierung.⁶⁰⁷

Eine Separierung der Aufwendungen erfolgt nicht. Stattdessen wird in der Gesamtergebnisrechnung der Gesamtaufwand ausgewiesen.⁶⁰⁸ Die Vereinheitlichung der Aufwendungen und die Anpassung der Abschreibung des Nutzungswertes an die Leasingverbindlichkeit stehen im Widerspruch mit der Einzelbewertung. Zudem erfolgt die Regelung auf Kosten des Informationsgehaltes, da eine plausible Zurechnung nicht mehr möglich ist.⁶⁰⁹

Mit der Einführung des progressiven Abschreibungsverlaufes beim Nutzungswert widerspricht sich der IASB in seinen eigenen Rechnungslegungsvorschriften. Die Annahme eines progressiven Werteverzehrs für Vermögenswerte erscheint in der Pra-

⁶⁰² Vgl. ED/2013/6, Anm. 41ff.; Für die Regelungen der Folgebewertung siehe Kapitel 4.5.1.2.

⁶⁰³ Siehe Kapitel 4.5.1.2.

⁶⁰⁴ Vgl. Meyer (2014), S. 8.

⁶⁰⁵ Vgl. ED/2013/6, Anm. 42 (b); Nemet (2013), S. 241.

⁶⁰⁶ Vgl. ED/2013/6, Anm. 50.

⁶⁰⁷ Vgl. Bardens / Kroner / Meurer (2013b), S. 510f.

⁶⁰⁸ Vgl. Meyer (2014), S. 8.

⁶⁰⁹ Vgl. Adolph / Schmidt / Schmidt (2013), S. 466.

xis und Literatur als Paradox, vor allem mit dem Hintergrund, dass die Annahme nach IAS 16 nicht zugelassen ist.⁶¹⁰ Betrachtet man die Inkonsistenz und die Verstöße gegen die eigene Rechnungslegungsvorschriften, so sind die Regelungen als missglückt anzusehen. Zwar haben die Boards versucht die Kritik an dem degressiven Aufwandsverlauf beim Leasingnehmer zu beseitigen, dennoch muss die Regelung hinterfragt werden.⁶¹¹

4.6.2 Leasinggeber

Die Erst- und Folgebewertung für ein Typ B Leasing beim Leasinggeber ist deutlich einfacher als die eines Typ A Leasings. Ein Typ B Leasing ist entsprechend der Art des zugrundeliegenden Vermögenswertes nach den einschlägigen Standards zu bilanzieren.⁶¹² Der Leasinggeber hat den Vermögenswert – zum Beispiel nach den Regelungen von IAS 16 – in der Bilanz auszuweisen und planmäßig abzuschreiben. Die Leasingerträge sind gesondert ergebniswirksam zu erfassen.⁶¹³

Eine Vereinfachung soll durch den Rückgriff auf bekannte Regelungen erfolgen, doch durch die Nichtbilanzierung der Forderung für den Anspruch der Leasingzahlungen widersprechen sich die Boards in ihrem eigenen „right-of-use approach“. Forderungen, die die Definition eines Vermögenswertes erfüllen, werden demnach nicht bilanziert. In diesem Fall werden die Leasingverhältnisse als schwebendes Geschäft dargestellt, wobei der Grund für die Differenzierung zu anderen Leasingverhältnissen nicht erkennbar ist.⁶¹⁴

⁶¹⁰ Vgl. Nemet (2013), S. 241.

⁶¹¹ Vgl. Gruber (2013), S. 2228.

⁶¹² Vgl. ED/2013/6, Anm. 96.

⁶¹³ Vgl. Nemet (2013), S. 242; siehe Kapitel 2.6.2.

⁶¹⁴ Vgl. Gruber (2013), S. 2228.

4.7 Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem ED/2013/6 halten die Boards weiterhin an einem Paradigmenwechsel in der Leasingbilanzierung fest. Grundgedanke ist die bilanzielle Abbildung von Nutzungsrechten und Verbindlichkeiten, die in Abhängigkeit von der Intensität der Nutzungsüberlassung bewertet werden.

Zwar baut der ED/2013/6 weiterhin auf dem Grundgerüst des ED/2010/9 auf, dennoch werden in dem überarbeiteten Entwurf die Nutzungsrechte in Abhängigkeit von neu eingeführten Kategorien abgebildet. Mit der Einführung eines Typ A und Typ B Leasings erfolgt eine erneute Klassifizierung wie schon nach IAS 17.

Die Erst- und Folgebewertung beim Leasingnehmer erfolgt unabhängig von der Klassifizierung. Die Auswirkungen der unterschiedlichen Typisierung sind vielmehr im Aufwandsverlauf der Gesamtergebnisrechnung erkennbar.

Für den Leasinggeber gelten indessen unterschiedliche Regelungen, die abhängig von der Klassifizierung des Leasingverhältnisses sind.

Wie es mit der Leasingbilanzierung weitergeht, ist bis zum Abschluss der Arbeit unklar. Die Kommentierungsfrist endete am 13. September 2013. Ein Zeitpunkt für die verpflichtende Anwendung wurde im ED/2013/6 nicht festgelegt. Ein Inkrafttreten ist aber nicht vor dem Geschäftsjahr 2017 zu erwarten.⁶¹⁵

Die folgende Tabelle fasst die im ED/2013/6 vorgeschlagenen Regelungen zusammen und stellt die wichtigsten Punkte für die Bilanz und die Gesamtergebnisrechnung dar. In Rahmen der Zusammenfassung werden in der Tabelle auch die Ausweisfragen dargestellt.

⁶¹⁵ Vgl. PWC (2013b), S. 3.

Leasingnehmer			
		Typ A	Typ B
Bilanz	Ansatz	Alle Leasingverhältnisse sind bilanzwirksam abzubilden (Ausnahme: kurzfristige Leasingverhältnisse) Vermögenswert: Nutzungsrecht Verbindlichkeit: Verpflichtung der Leasingzahlungen	
	Erstbewertung	Vermögenswert: Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen inkl. anfänglicher direkter Kosten Verbindlichkeit: Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen	
	Folgebewertung	Vermögenswert: planmäßige Abschreibung, Prüfung auf Wertminderung gemäß IAS 36 Verbindlichkeit: Anwendung der Effektivzinsmethode	
	Ausweis	• In der Bilanz oder Anhang separat von anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten • Leasingverbindlichkeit getrennt nach Typ A und Typ B • Wenn kein separater Ausweis in der Bilanz erfolgt: Nutzungsrecht in gleichem Bilanzposten, in dem das Leasingobjekt ausgewiesen werden würde inkl. Angabe, in welchem Bilanzposten das Nutzungsrecht und die Leasingverbindlichkeit enthalten sind	
GuV	Verteilung	• Gesonderte Erfassung der planmäßigen Abschreibung und des Effektivzinses • Degressiver Aufwandsverlauf	• Gleichbleibend hoher Gesamtaufwand, bestehend aus Effektivzins und fingiertem, progressiven Abschreibungsbetrag • Linearer Aufwandsverlauf
	Ausweis	Abschreibung und Zinsaufwand	Mietaufwand

Tabelle 9: Zusammenfassung Typ A und Typ B Leasing beim Leasingnehmer⁶¹⁶⁶¹⁶ Eigene Darstellung in Anlehnung an Theile / Salewski (2013), S. 746f.

Leasinggeber			
		Typ A	Typ B
Bilanz	Ansatz	• Ausbuchung des verleasten Vermögenswertes • Ansatz: Leasingforderung • Ansatz: Restvermögenswert • Unterschiedsbetrag sofort ergebniswirksam	• Leasinggegenstand verbleibt in der Bilanz • Bilanzierung und Bewertung nach dem Standard des zugrundeliegenden Vermögenswertes
	Erstbewertung	Leasingforderung: Barwert der Leasingzahlungen Restvermögenswert: Barwert des erwarteten Restwerts + erwartete variable Leasingzahlungen – unrealisierte Gewinne	
	Folgebewertung	Leasingforderung: Aufzinsung gemäß Effektivzinsmethode inkl. Kürzung um erhaltene Leasingzahlungen; Prüfung auf Wertminderung gemäß IAS 36 Restvermögenswert: Aufzinsung und Prüfung auf Wertminderung gemäß IAS 36	
	Ausweis	Summe aus Leasingforderungen und Restvermögen gesondert von anderen Vermögenswerten; entweder in der Bilanz oder im Anhang	
GuV	Verteilung	• Ggf. Unterschiedsbetrag zu Leasingbeginn • Degressiver Ertragsverlauf	Linearer Ertragsverlauf
	Ausweis	Zinsertrag inkl. ggf. Ertrag zu Leasingbeginn oder Anpassungen	Mietertrag

Tabelle 10: Zusammenfassung Typ A und Typ B Leasing beim Leasinggeber⁶¹⁷⁶¹⁷ Eigene Darstellung in Anlehnung an Theile / Salewski (2013), S. 748.

4.8 Kritische Würdigung

Die anfängliche Frage aus dem Kapitel 1.1, inwieweit sich die Schwachstellen und Ermessungsspielräume gemäß IAS 17 mit einem neuen Bilanzierungsmodell beseitigen lassen, können unter Anbetracht der negativen Resonanz aus der Literatur und Praxis nicht beantwortet werden. Nach Ende der Kommentierungsfrist waren bei den Boards 638 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen zeichnen sich durch einen erkennbaren Vorbehalt gegen die Neuregelung aus. Die einzelnen Interessensgruppen vertreten in den Stellungnahmen eine einheitliche negative Kritik. Dabei richtet sich die Kritik gegen die einzelnen Neuregelungen bis hin zu der Sinnfrage der Reformierung.⁶¹⁸

Es macht den Anschein, dass sich die Boards die negative Grundstimmung gegenüber der Reformierung der Leasingbilanzierung selbst geschaffen haben. Die Vorschläge im DP/2009/1 und im ED/2010/9 waren anfangs bereits nicht durchdacht. Insofern waren die ersten Vorschläge von den Boards mit Kritik behaftet, welche sich bis zum ED/2013/6 verstärkt durchziehen.⁶¹⁹ Die in der Einleitung dargestellten Eigenschaften, die ein verbesserter Standard besitzen sollte, wurden grundsätzlich alle verfehlt. Zwar wurde die „off-balance-sheet“ Möglichkeit beseitigt und dementsprechend die Relevanz für die Abschlussadressaten erhöht, doch zu welchem Preis ist fraglich. So kritisiert die vorherrschende Meinung in der Literatur und Praxis den hohen Aufwand und die Komplexität für die Bereitstellung der geforderten Informationen. Durch den Wegfall der operating lease Geschäfte stehen die Unternehmen vor der großen Herausforderung die Flut an geforderten Informationen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Das Kosten-Nutzen Verhältnis ist nach Meinung aller nicht angemessen.⁶²⁰ Verstärkende Gewichtung bekommt die Kritik durch die Stellungnahme des EFRAG, da der EFRAG als beratendes Gremium im Rahmen des Endorsement-Prozesses fungiert. In der sehr kritischen Stellungnahme gegenüber dem ED/2013/6 wird deutlich, dass der EFRAG gegen eine Einführung des ED/2013/6 ist, da unter anderem ein angemessenes Kosten-Nutzen Verhältnis nicht

⁶¹⁸ Vgl. Bauer / Fasshauer (2014), S. 9.

⁶¹⁹ Siehe Kapitel 3.1.6 und 3.2.7.

⁶²⁰ Vgl. Ernst and Young (2013a), S. 2; Nemet (2013), S. 245.

besteht.⁶²¹ Unverständlich bleibt auch die in alle Richtung laufende Inkonsistenz, die schon in IAS 17 ausschlaggebend für das Reformprojekt waren und im zweiten Anlauf nicht beseitigt werden konnte. Der Verstoß gegen Definitionen des eigenen Frameworks oder gegen die eigenen Rechnungslegungsstandards ist für die Akzeptanz einer Reformierung nicht förderlich. Beispielhaft dafür ist der progressive Werteverzehr, der im Widerspruch mit IAS 16 steht.⁶²² Auch die Inkonsistenz in der bilanziellen Abbildung und die Einführung der unterschiedlichen Wahlrechte verdeutlichen den Vorbehalt gegen den ED/2013/6. Die Möglichkeit der Neubewertung oder die unterschiedliche Einbeziehung der immateriellen Vermögenswerte sind nur einige Wahlrechte und Inkonsistenzen in der Abbildung der Abschlüsse.⁶²³

Eine weitere Problematik des Paradigmenwechsels ist die damit verbundene Verschlechterung von bilanziellen Kennzahlen für Unternehmen.⁶²⁴ Mit dem Versuch alle Leasingverhältnisse bilanziell abzubilden, stoßen die Boards, insbesondere bei Leasingstarken Branchen wie die Luftfahrtindustrie oder dem Logistikhandel, auf heftige Kritik. Vor allem die Abbildung der nicht bilanzierten operating lease Geschäften führt, nach Angaben der ersten Fallstudien⁶²⁵, zu einem enormen Anstieg des Verschuldungsgrades.⁶²⁶

Die Boards machen den Anschein eines „führerlosen Bootes“, der auf der Suche nach einem passenden Hafen ist. So ergeben sich letztendlich prinzipienlose Kompromisse.⁶²⁷ Beispielhaft dafür ist die Abschaffung der Klassifizierung von Leasingverhältnissen im ersten Entwurf, um dann wieder eine Klassifizierung von Leasingverhältnissen im ED/2013/6 einzuführen. Die Liste an Kritik lässt sich anhand der Literatur endlos weiterführen.⁶²⁸

⁶²¹ Vgl. Francoise (2013), S. 4; Die gleiche kritische Meinung wird auch von dem Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen vertreten, wobei auch explizit das unangemessene Kosten-Nutzen-Verhältnis kritisiert wird. Siehe Fittler / Vosseler (2013), S. 1ff.

⁶²² Siehe Kapitel 4.6.1.2.

⁶²³ Vgl. Kirsch (2013b), S. 660; Siehe Kapitel 4.6.1.2 und 4.2.3.

⁶²⁴ Vgl. Nardmann / Heller (2013), S. 398.

⁶²⁵ Siehe für eine Darstellung der kompletten Fallstudie Küting / Hell / Tesche (2013).

⁶²⁶ Vgl. Wagner / Rothenberger (2013); Kirsch (2013a), S. 497.

⁶²⁷ Für vergleichbare Meinung siehe KPMG (2013a), S. 2ff.; Hommel / Winter / Zicke (2013), S. 1712; Bauer / Fasshauer (2014), S. 9.

⁶²⁸ Siehe beispielhaft Fittler / Vosseler (2013); Breker / Fieseler (2013); Nardmann / Heller (2013); Thi / Fink / Schultze (2013), S. 374f.

Die Aussage von Françoise Flores „*Therefore we do not recommend that the IASB finalises the Standard on the basis of the current Exposure Draft*“⁶²⁹ sollte den Anwender aber nicht suggerieren, dass die Boards das Projekt – alleine wegen der Glaubwürdigkeit und den bisherigen betrieblichen Aufwand – einstellen werden.⁶³⁰

In welcher Form die Neubilanzierung auch eintreten wird, durch die verpflichtende retrospektive Anwendung ergeben sich erhebliche Herausforderungen für die Unternehmen.⁶³¹ Insofern ist das Thema Paradigmenwechsel in der Leasingbilanzierung nicht abgeschlossen und die Unternehmen müssen sich weiterhin über die zukünftigen Arbeitsschritte der Boards informieren, damit es schlussendlich – in den Worten von Loitz – nicht zu einem „bitteren“ Erwachen kommt.⁶³²

Ein abschließendes Urteil, welches der beiden Regelungen, ob nach IAS 17 oder ED/2013/6, den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden kann, lässt sich anhand der unterschiedlichen Kritiken zu diesem Zeitpunkt nicht sagen.

Mit den folgenden Worten schließt das Thema in dieser Arbeit zwar ab, zeigt aber wie spannend und offen die Fortentwicklung der Leasingbilanzierung sein wird.

*„Im Zuge der Fortentwicklung des IAS 17 könnte den vielfältigen Informationsbedürfnissen der Bilanznutzer durch zusätzliche Anhangangaben innerhalb des bestehenden Systems viel besser und differenzierter Rechnung getragen werden als durch den einwertigen Ausweis eines Right-of-Use-Assets.“*⁶³³

*Geschäftsführer des Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen
Horst Fittler und Martin Vosseler*

⁶²⁹ Françoise (2013), S. 2.

⁶³⁰ Vgl. Bauer / Fasshauer (2014), S. 9.

⁶³¹ Vgl. Nardmann / Heller (2013), S. 403; Thi / Fink / Schultze (2013), S. 375.

⁶³² Vgl. Loitz (2013), M01.

⁶³³ Fittler / Vosseler (2013); Diese Forderung wird von mehreren führenden Stellen, wie dem IDW oder KPMG, gefordert. Vgl. Breker / Fieseler (2013), S. 2; KPMG (2013b), S. 7.

5 Literaturverzeichnis

Monographien

- Achleitner, A.-K. / Behr, G. / Schäfer, D. (2009): *Internationale Rechnungslegung – Grundlagen, Einzelfragen und Praxisanwendungen* (4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage), München
- Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S. (2011): *Bilanzen* (11., aktualisierte Auflage), Düsseldorf
- Beyhs, O. / Hassler, R. / Kerschbaumer, H. (Hrsg.) (2010): *Praxisleitfaden zur internationalen Rechnungslegung (IFRS) – Grundlagen, Fallbeispiele, Musterabschluss*, Wien
- Bieg, H. / Hossfeld, C. / Kußmaul, H. / Waschbusch, G. (2009): *Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen und praktische Anwendung* (2., erweiterte und aktualisierte Auflage), Düsseldorf
- Born, K. (2007): *Rechnungslegung International* (5., aktualisierte und erweiterte Auflage), Stuttgart
- Buchholz, R. (2003): *Internationale Rechnungslegung – Die Vorschriften nach IAS, HGB und US-GAAP im Vergleich – mit Aufgaben und Lösungen* (3., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage), Berlin
- Doupnik, T. / Perera, H. (2012): *International Accounting* (3th Edition), New York
- Grünberger, D. (2011): *IFRS 2013 – Ein systematischer Praxisleitfaden* (11., neu bearbeitete Auflage), Wien
- Grundmann, W. (2013): *Leasing und Factoring – Formen, Rechtsgrundlagen, Verträge*, Wiesbaden
- Hayn, S. / Graf Waldersee, G. (2003): *IFRS / US-GAAP / HGB im Vergleich: Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss* (4., überarbeitete Auflage), Stuttgart
- Kirsch, H. (2009): *Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS* (6. Auflage), Herne
- KPMG (2008): *IFRS visuell – Die IFRS in strukturierten Übersichten* (3., aktualisierte und überarbeitete Auflage), Stuttgart
- KPMG. (2011): *Insight into IFRS – KPMG's practical guide to International Financial Reporting Standards* (8th Edition), United Kingdom

- Kuhnle, R. / Kuhnle-Schadn, A. (2005): *Leasing – Ein Baustein moderner Finanzierung* (2. Ausgabe), Wien
- Kümpel, T. / Becker, M. (2006a): *Leasing nach IFRS – Beurteilung, Bilanzierung und Berichtspflichten*, München
- Lüdenbach, N. / Christian, D. (2012): *IFRS Essentials – Regeln, Fälle, Lösungen* (2., vollständig überarbeitete Auflage), Herne
- Maukner, H. / Rohatschek, R. (2008): *Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standards* (3. Auflage), Wien
- Nevitt, P. / Fabozzi, F. (2000): *Equipment Leasing* (4th Edition), Pennsylvania
- Pellens, B. / Fülbier, R. / Gassen, J. / Sellhorn, T. (2011): *Internationale Rechnungslegung – IFRS 1 bis 8, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe mit Beispielen, Aufgaben und Fallstudie* (8. Auflage), Stuttgart
- Peters, S. (2009): *Entscheidungsnützlichkeit der Leasingbilanzierung nach IFRS und US-GAAP – Eine Analyse der aktuellen Reformbestrebungen* (Bd. 21), Köln
- Pferdehirt, H. (2007): *Die Leasingbilanzierung nach IFRS – Eine theoretische und empirische Analyse der Reformbestrebungen*, Wiesbaden
- PWC (2013a): *Manual of Accounting – IFRS 2014* (2th Edition), Croydon
- Sabel, E. (2006): *Leasingverträge in der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung*, Wiesbaden
- Spittler, H.-J. (1999): *Leasing in der Praxis* (5. Auflage), Köln
- Wagenhofer, A. (2005): *Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS / IFRS* (5., überarbeitete und erweiterte Auflage), Frankfurt
- Wengel, T. (2007): *IFRS kompakt*, Oldenbourg
- Wohlgemuth, F. (2007): *IFRS Bilanzpolitik und Bilanzanalyse – Gestaltung und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen* (Bd. 4), Berlin
- Zülch, H. / Hendler, M. (2009): *Bilanzierung nach International Financial Reporting Standards (IFRS)*, Weinheim

Zeitschriftenaufsätze

- Adolph, P. / Findeisen, K.-D. / Gabor, G. (2012): Die zukünftige Leasingbilanzierung beim Leasingnehmer – Nach dem Exposure Draft ED/2010/9 "Lease" und dem Stand der derzeitigen Diskussionen, in: *Der Schweizer Treuhänder*, Heft 4, S. 217 – 225
- Adolph, P. / Schmidt, M. / Schmidt, P. (2013): ED/2013/6 – Überarbeiteter Entwurf zur künftigen Abbildung von Leasingverhältnissen – Potenzielle Auswirkung auf Kennzahlen der Financial Performance der Leasingnehmer, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, Heft 12, S. 457 – 466
- Alvarez, M. / Wotschofsky, S. / Miethig, M. (2002): Bilanzierung von Leasinggeschäften nach US-Generally Accepted Accounting Principles, in: *Internationales Steuerrecht*, Heft 2, S. 65 – 72
- Alvarez, M. / Wotschofsky, S. / Miethig, M. (2001): Leasingverhältnisse nach IAS 17 – Zurechnung, Bilanzierung, Konsolidierung, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, Heft 18, S. 933 – 947
- Baetge, J. / Graupe, F. (2010): Der ED Lease – Paradigmenwechsel mit Schattenseiten, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, Heft 11, S. 477 – 478
- Bardens, A. / Kroner, M. / Meurer, H. (2013a): Neuer Standardentwurf zur Reformierung der Leasingbilanzierung nach IFRS und US-GAAP – eine schöne Bescherung? (Teil 1), in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 10, S. 453 – 459
- Bardens, A. / Kroner, M. / Meurer, H. (2013b): Neuer Standardentwurf zur Reformierung der Leasingbilanzierung nach IFRS und US-GAAP – eine schöne Bescherung? (Teil 2), *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 11, S. 509 – 516
- Bauer, C. / Fasshauer, J. (2014): Die geplante Neuregelung zur Bilanzierung von Leasing-Verträgen, in: *Finanzierung, Leasing, Factoring*, Heft 1, S. 6 – 9
- Bömelburg, P. / Landgraf, C. / Singh-Verma, J. (2009): Zukunft der Leasingbilanzierung nach IFRS – Kritische Würdigung des Discussion Paper "Lease – Preliminary Views", in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 8, S. 217 – 224
- Esser, M. (2005): Leasingverhältnisse in der IFRS-Rechnungslegung – Darstellung der Leasingbilanzierung gem. IAS 17 und IFRIC 4, in: *Steuern und Bilanzen*, Heft 10, S. 429 – 436

- Findeisen, K.-D. (1997): Die Bilanzierung von Leasingverträgen nach den Vorschriften des International Accounting Standards Committee, in: *Recht der internationalen Wirtschaft*, Heft 10, S. 838 – 847
- Findeisen, K.-D. (2005): Die günstige Kaufoption nach HGB, US-GAAP und IFRS – Die Anwendung der „bargain purchase option“ in der Praxis, in: *Finanzierung, Leasing, Factoring*, Heft 1, S. 28 – 32
- Findeisen, K.-D. / Sabel, E. (2009): Diskussionspapier von IASB und FASB zur Reform der Leasingbilanzierung, in: *Der Betrieb*, Heft 36, S. 1885 – 1894
- Fischer, D. T. (2010): Der Standardentwurf "Lease" (ED/2010/9), in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 10, S. 296 – 298
- Fischer, D. T. (2012): Ausblick auf den überarbeiteten Standardentwurf zur Leasingbilanzierung, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 11, S. 356 – 366
- Fischer, D. T. (2013): Zweiter Standardentwurf zur Leasingbilanzierung (ED/2013/6), in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 6, S. 195 – 196
- Fischer, D. T. / Siggelkow, L. (2009): Das Diskussionspapier "Leases – Preliminary Views" des IASB und des FASB, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 6, S. 174 – 176
- Freiberg, J. / Lüdenbach, N. (2006): Wirtschaftliches Eigentum nach IAS 17 – die unterschätzte Bedeutung des Spezialleasings, in: *Betriebs Berater*, Heft 5, S. 259 – 264
- Fülbier, R. U. / Pferdehirt, H. (2005): Überlegung des IASB zur künftigen Leasingbilanzierung: Abschied vom off balance approach, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 7-8, S. 275 – 285
- Fülbier, R. U. / Fehr, J. (2008): Aktueller Diskussionsstand im IASB/FASB-Leasingprojekt: Weiter Richtung full fair value?, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 6, S. 181 – 188
- Fülbier, R. U. / Fehr, J. (2009): Die bilanzwirksame Gleichbehandlung aller Leasingverträge steht vor der Tür: Das IASB/FASB-Discussion Paper zu "Leases", in: *Die Wirtschaftsprüfung*, Heft 13, S. 673 – 676
- Fülbier, R. U. / Fehr, J. (2010): IASB und FASB machen Ernst mit der neuen Leasingbilanzierung – Der Standardentwurf zu "Lease" liegt vor, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, Heft 20, S. 1019 – 1023

- Goertzen, R. (1996): Die Zurechnung von Wirtschaftsgütern beim Kommunal-Leasing, in: *Finanz-Rundschau*, Heft 16, S. 549 – 556
- Götz, J. / Spanheimer, J. (2005): Nutzungsrechte im Anwendungsbereich von IAS 17 – Inhalt und Auswirkung von IFRIC 4 zur Identifizierung von Leasing-verhältnissen, in: *Betriebs Berater*, Heft 5, S. 259 – 265
- Gruber, T. (2008): Zur Reform der Leasing-Bilanzierung nach IFRS und US-GAAP – Probleme bei komplexen Vertragsstrukturen, in: *Finanzierung, Leasing, Factoring*, Heft 4, S. 157 – 165
- Gruber, T. (2013): Der neue Standardentwurf zur IFRS Leasingbilanzierung – konzeptionell oder pragmatisch?, in: *Der Betrieb*, Heft 40, S. 2221 – 2230
- Grünberger, H. (2006): Die Bilanzierung von Leasinggeschäften – Der österreichische Sonderweg im internationalen Vergleich, in: *Steuer- und WirtschaftsKartei*, Heft 14, S. 51
- Hartman-Wendels, T. (2009): Internationale Leasingbilanzierung im Umbruch, in: *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, Heft 21, S. 1068 – 1070
- Hartmann-Wendels, T. / Schmidt, P. (2010): Zur Reform des IAS 17: Ist der Right-of-Use-Approach dem Risk-Reward Approach überlegen?, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, Heft 6, S. 278 – 285
- Helmschrott, H. (2000): Zum Einfluss von SIC 12 und IAS 39 auf die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums bei Leasingvermögen nach IAS 17, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, Heft 9, S. 426 – 429
- Hoffmann, W.-D. (2005): Incentives zum Abschluss von Mietverträgen, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 6, S. 97 – 98
- Hommel, M. / Winter, H. / Zicke, J. (2013): ED/2013/6 "Lease": neue Bestimmung für Miete, Pacht und Leasing, in: *Betriebs Berater*, Heft 29, S. 1707 – 1712
- Jung, M. / Ruthard, F. / Hermens, A.-S. (2011): Scheitert das IASB an der tragfähigen Reform der Leasingbilanzierung?, in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, Heft 4, S. 199 – 203
- Kaindl, A. (2013): Umstrittene Leasingbilanzierung – Neue Reformvorschläge veröffentlicht, in: *GENIOS WirtschaftsWissen – Steuern und Bilanzen*, Heft 10, S. 1 – 5

- Kirsch, H. (2011): Der Standardentwurf zur Abbildung von Leasingverhältnissen und möglichen Auswirkungen auf die Bilanzpolitik, in: *Deutsche Steuer-Zeitung*, Heft 21, S. 777 – 782
- Kirsch, H. (2013a): Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach dem Re-Exposure-Draft "Leases" (ED/2013/6) – Eine Fallstudie unter Berücksichtigung abschlusspolitischer Gestaltungsmöglichkeiten, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 10, S. 490 – 497
- Kirsch, H. (2013b): Der Re-Exposure Draft ED/2013/6 "Leases" und seine potenziellen Auswirkungen auf die Abschlusspolitik, in: *Deutsche Steuer-Zeitung*, Heft 18, S. 652 – 660
- Kobisch, S. / Hundt, I. / Neitz, B. (2007): Das Konvergenzprojekt des IASB und des FASB – eine Prognose, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 12, S. 345 – 349
- Kroner, M. / Leuchtenstern, S. / Ranker, D. (2010): Reformierung der Leasingbilanzierung – Wo geht die Reise hin? (Teil 1), in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 11, S. 532 – 539
- Kümpel, T. / Becker, M. (2010): (Internationale) Leasingbilanzierung im Wandel – Was ändert sich zukünftig bei der Leasingbilanzierung in der internationalen Rechnungslegung?, in: *Deutsches Steuerrecht*, Heft 9, S. 456 – 462
- Kümpel, T. / Becker, M. (2006b): Besonderheiten bei der Klassifizierung von Immobilien-Leasingverhältnissen im IFRS-Regelwerk, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 6, S. 81 – 86
- Kümpel, T. / Becker, M. (2006c): Bilanzielle Zurechnung von Leasingobjekten nach IAS 17, in: *Deutsches Steuerrecht*, Heft 33, S. 1471 – 1476
- Küting, K. / Hellen, H.-H. / Brakensiek, S. (1998): Leasing nach nationalen und internationalen Bilanzierung, in: *Betriebs Berater*, Heft 28, S. 1465 – 1473
- Küting, K. / Hellen, H.-H. / Brakensiek, S. (2000): Leasingbilanzierung: Vorschlag zur Neuausrichtung nach dem Positionspapier der G4+1 Working Group, in: *Betriebs Berater*, Heft 34, S. 1720 – 1721
- Küting, K. / Hellen, H.-H. / Koch, C. (2006): Das Leasingverhältnis: Begriffsabgrenzung nach IAS 17 und IFRIC 4 sowie kritische Würdigung, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 11, S. 649 – 657

- Küting, K. / Koch, C. (2007): Das Sale-and-Lease-back-Verfahren im Jahresabschluss des Verkäufers/Leasingnehmers nach HGB und IFRS – Bilanzrechtliche Grundlagen auf der Basis eines Fallbeispiels (Teil I: HGB-Abschluss), in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 10, S. 533 – 541
- Küting, K. / von Fölkersamb, R. F. / Hellen, H.-H. / Eichenlaub, R. / Tesche, T. (2011), Darstellung und kritische Würdigung des ED Leases bei Leasingnehmerbilanzierung – Paradigmenwechsel in der internationalen Leasingbilanzierung, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 1, S. 1 – 5
- Küting, K. / Hell, C. / Tesche, T. (2013): Paradigmenwechsel in der internationalen Leasingbilanzierung – Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung?, in: *Corporate Finance*, Heft 7, S. 391 – 402
- Laubach, W. / Findeisen, K.-D. / Murer, A. (2010): Leasingbilanzierung nach IFRS im Umbruch – Der neue Exposure Draft "Lease", in: *Der Betrieb*, Heft 44, S. 2401 – 2410
- Lehr, H. / Schäfer-Elmayer, P. (2012): Steuerliche und bilanzielle Auswirkungen von Sale-and-lease-back-Transaktionen mit Immobilien, in: *Steuerrecht kurzgefaßt*, Heft 8, S. 153 – 174
- Leibfried, P. / Rogowski, C. (2005): Mögliche zukünftige Leasingbilanzierung nach IFRS – Empirische Untersuchung der bilanziellen Auswirkung auf DAX- und MDAX-Unternehmen, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 12, S. 552 – 555
- Leibfried, P. / Kleibold, T. (2009): Neuregelung der Leasingbilanzierung im IFRS-Abschluss des Leasingnehmers, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 7 – 8, S. 408 – 413
- Leuchtenstern, S. / Ranker, D. / Henneberger, M. (2011): Reformierung der Leasingbilanzierung – Wo geht die Reise hin? (Teil 3), in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 1, S. 26 – 34
- Loitz, R. (2013): Leasing – eine Idee wird bittere Realität, in: *Der Betrieb*, Heft 24, S. M01 – M01
- Lorenz, K. (2010): IFRS Exposure Draft "Lease": Abschaffung des wirtschaftlichen Eigentums bei Leasingverhältnissen?, in: *Betriebs Berater*, Heft 42, S. 2555 – 2560
- Lüdenbach, N. (2005): Barwert- und Laufzeittest bei Hardwareleasing, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 2, S. 31 – 33

- Mellwig, W. / Weinstock, M. (1996): Die Zurechnung von mobilen Leasingobjekten nach deutschem Handelsrecht und den Vorschriften des IASC, in: *Der Betrieb*, Heft 47, S. 2345 – 2352
- Mellwig, W. (1998): Die bilanzielle Darstellung von Leasingverträgen nach den Grundsätzen des IASC – Derzeitige Regelung und Reformvorschläge, in: *Der Betrieb*, Heft 35, S. 1 – 16
- Meyer, M. (2014): Einschränkung der off-balance-sheet-Bilanzierung von Leasingtransaktionen nach HGB und IFRS – Überblick über den Status quo, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 1, S. 1 – 8
- Muggenthaler, B. / Mujkanovic, R. (2010): Die Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach ED/2010/9, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 11, S. 305 – 312
- Müller, S. / Lange, T. (2013a): Abbildung von Leasingverhältnissen nach ED/2013/6 im IFRS-Abschluss – Teil 1: Grundlagen und Leasingnehmer-Bilanzierung, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, Heft 7 – 8, S. 275 – 282
- Müller, S. / Lange, T. (2013b): Abbildung von Leasingverhältnissen nach ED/2013/6 im IFRS-Abschluss – Teil 2: Leasinggeberbilanzierung und Spezifika, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, Heft 9, S. 327 – 334
- Nardmann, H. / Heller, S. (2013): Zehn Feststellungen zu ED/2013/6 "Lease", in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 09, S. 397 – 403
- Nemet, M. / Hülsen, A. / Adolph, P. (2009): Geplante Leasing-Nehmer-Bilanzierung: Potenzielle Konsequenzen – Right-Of-Use-Ansatz nach IFRS: eine erste Analyse, in: *Finanzierung, Leasing, Factoring*, Heft 5, S. 198 – 204
- Nemet, M. / Hülsen, A. (2010): Neue Bilanzierungsansätze von Leasingverhältnissen unter IFRS: Unsicherheit behoben?, in: *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, Heft 18, S. 974 – 975
- Nemet, M. (2013): Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS – Der zweite Entwurf: Anforderungen und praktische Herausforderungen, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 8, S. 237 – 245
- Oversberg, T. (2007): Paradigmenwechsel in der Bilanzierung von Leasingverhältnissen – eine Einführung in das aktuelle IASB/FASB-Leasingprojekt, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 7 – 8, S. 376 – 386

- Pelivan, M. / Jehle, N. (2011): Umbruch der Leasingbilanzierung – Darstellung anhand einer Fallstudie, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 12, S. 333 – 341
- Pollok, M. / Herrlinger, A. (2010): Neuausrichtung der IFRS-Leasing-Bilanzierung gemäß ED/2010/9 – Paradigmenwechsel führt zu erhöhter Komplexität, in: *Finanzierung, Leasing, Factoring*, Heft 6, S. 246 – 255
- Retschnitzegger, M. / Widhalm, D. (2010): Geplante Änderung der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS aus Sicht des Leasinggebers, in: *Rechnungswesen für die Praxis*, Heft 6, S. 142 – 147
- Schmidt, P. (2009): Das Discussion Paper "Lease – Preliminary Views" von FASB und IASB: neues Konzept, alte Probleme, neue Baustellen, in: *Finanzierung, Leasing, Factoring*, Heft 6, S. 253 – 259
- Schmidt, P. / Thiele, M. (2010): Die internationale Leasingbilanzierung im Umbruch: Eine kritische Würdigung der Vorschläge des Discussion Paper "Lease" auf Basis einer Auswertung der eingegangenen Comment Letters, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 5, S. 254 – 263
- Schmidt, P. / Hartmann-Wendels, T. / Adolph, P. (2010a): Die Leasing-Geber-Bilanzierung nach internationalen Standards – Eine kritische Würdigung der Reformvorschläge, in: *Finanzierung, Leasing, Factoring*, Heft 3, S. 113 – 122
- Schmidt, P. / Hartmann-Wendels, T. / Adolph, P. (2010b): Zur Reform der Leasingbilanzierung: Leasingverhältnisse gemäß ED "Lease" – Die Abbildung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer, in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, Heft 12, S. 537 – 545
- Schmidt, P. / Hartmann-Wendels, T. / Adolph, P. (2011): Zur Reform der Leasingbilanzierung: Leasingverhältnisse gemäß ED "Lease" – Die Abbildung von Leasingverhältnissen beim Leasinggeber, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, Heft 1, S. 19 – 28
- Schröer, T. (2003): Leasing und international anerkannte Bilanzierungsvorschriften, in: *Finanzierung, Leasing, Factoring*, Heft 1, S. 2 – 8
- Theile, C. / Salewski, N. (2013): Der neue Entwurf zur Leasing-Bilanzierung nach IFRS, in: *Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung*, Heft 15, S. 743 – 748

- Thi, T. D. / Fink, C. / Schultze, W. (2011): Reform der Leasingbilanzierung nach IFRS – Asymmetrische Behandlung von Leasingnehmer und Leasinggeber, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 10, S. 458 – 466
- Thi, T. D. / Fink, C. / Schultze, W. (2013): Leasingbilanzierung nach ED/2013/6: Auswirkung auf die Finanzberichterstattung, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 12, S. 367 – 375
- Vater, H. (2002): Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IAS 17: Eldorado bilanzpolitischer Möglichkeiten?, in: *Deutsches Steuerrecht*, Heft 48, S. 2094 – 2100
- Weller, S. / Schubert, D. (2012): Der angekündigte Re-Exposure Draft zur Leasingbilanzierung: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Heft 12, S. 386 – 390
- Wulf, I. / Seebacher, K. (2011): Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach dem Right-of-Use-Approach – Eine Fallstudie zu den Auswirkungen des ED/2010/9 "Lease", in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Heft 6, S. 322 – 331

Beiträge in Sammelwerken

- Heyd, R. (2008): Leasing im Bilanz- und Steuerrecht, in: Graf von Westphalen, F. (Hrsg.), *Der Leasingvertrag* (6., neubearbeitete Auflage), Köln, S. 1 – 113
- Marterbauer, G. (2007): IAS 17 Leasingverhältnisse, in: Deloitte Österreich (Hrsg.), *IFRS Handbuch* (2., aktualisierte Auflage), Wien, S. 308 – 320
- Mellwig, W. (2000): Leasing im nationalen und internationalen Handelsrecht, in: Eckstein, W. / Feinen, K. (Hrsg.), *Leasing-Handbuch für die betriebliche Praxis*, (7., völlig neu bearbeitete Auflage), Frankfurt am Main, S. 67 – 97

Kommentare

- ADS (Adler, H. / Düring, W. / Schmaltz, K.) (2002 – 2011): Rechnungslegung nach Internationalen Standards, bearbeitet von Gelhausen, H.-F. / Pape, J. / Schindler, J. / Schruoff, W. (6. Auflage), Stuttgart
- Beine, F. / Nardmann, H. (2007): Abschnitt 14 Leasingverhältnisse, in: Ballwieser, W. / Beine, F. / Hayn, S. / Peemöller, V. H. / Schruoff, L. / Weber, C.-P. (Hrsg.), *Wiley Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS 2007* (3. Auflage), Weinheim
- Beine, F. / Nardmann, H. (2011): Abschnitt 16 Leasingverhältnisse, in: Ballwieser, W. / Beine, F. / Hayn, S. / Peemöller, V. H. / Schruoff, L. / Weber, C.-P. (Hrsg.), *Handbuch International Financial Reporting Standards 2011* (7., überarbeitete und aktualisierte Auflage), Weinheim
- Dejan, E.-C. (2009): Leasingverhältnisse, in: Buschhüter, M. / Striegel, A. (Hrsg.), *Internationale Rechnungslegung*, Wiesbaden.
- Freiberg, J. / Lüdenbach, N. (2013): Leasing, in: Lüdenbach, N. / Hoffmann, W.-D. (Hrsg.), *Haufe IFRS-Kommentar* (11. Auflage), Freiburg
- Kirsch, H.-J. (2002): IAS 17 Leasingverhältnisse, in: Baetge, J. / Wollmert, P. / Kirsch, H.-J. / Oser, P. / Bischof, S. (Hrsg.), *Rechnungslegung nach IFRS: Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts* (2., überarbeitete und erweiterte Auflage), Stuttgart
- Kirsch, H.-J. / Ewelt-Knauer, C. (2010): Leasingverhältnisse, in: Baetge, J. / Wollmert, P. / Kirsch, H.-J. / Oser, P. / Bischof, S. (Hrsg.), *Rechnungslegung nach IFRS: Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts* (Ergänzungslieferung Oktober 2010), Stuttgart
- Mellwig, W. / Sabel, E. (2013): IAS 17 Leasingverhältnisse (Leases), in: Hennrichs, J. / Kleindiek, D. / Watrin, C. (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bilanzrecht* (Ergänzungslieferung September 2013, Bd. 1: IFRS), München
- Morfeld, M. (2013): Leasing, in: Bohl, W. / Riese, J. / Schlüter, J. (Hrsg.), *Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS* (4., vollständige und überarbeitete Auflage), München
- Pawelzik, U. (2012): Leasing (IAS 17), in: Heuser, P. J. / Theile, C. (Hrsg.), *IFRS Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss* (5., neu bearbeitete Auflage), Köln

Internetquellen

- Breker, N. / Fieseler, U. (2013): *Schreiben des IDW vom 13.09.2013 zu IASB ED/2013/6*, in: IDW Institut der Wirtschaftsprüfer, URL: <http://www.idw.de/idw/portal/d634204> (Stand: 10.01.2014)
- Deloitte (2013a): *IFRS fokussiert – Leasingverhältnisse zur Wiedervorlage*, in: IAS Plus, URL: <http://www.iasplus.com/de/news/2013/juni/ifrs-fokussiert-newsletter-zum-entwurf-zur-bilanzierung-von-leasingverhaeltnissen> (Stand: 15.12.2013)
- Deloitte (2013b): *IFRS fokussiert – Ausgewählte Anwendungsfragen zur neuen Leasingbilanzierung*, in: IAS Plus, URL: <http://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/ifrs-fokussiert-newsletter/2013/leases> (Stand: 14.02.2014)
- Deloitte (2013c): *IASB veröffentlicht die lange erwarteten Vorschläge zur Leasingbilanzierung*, in: IAS Plus, URL: <http://www.iasplus.com/de/news/2013/mail/leasing-proposals> (Stand: 03.03.2014)
- Ernst and Young (2011a): *Die Vorschläge zur künftigen Bilanzierung von Leasingverhältnissen: vereinfacht, aber nicht einfach*, in: EY, URL: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/IFRS_Practical_Matters_2._Ausgabe/\\$FILE/IFRS_Practical_Matters_2nd%20Edition_EY.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/IFRS_Practical_Matters_2._Ausgabe/$FILE/IFRS_Practical_Matters_2nd%20Edition_EY.pdf) (Stand: 01.02.2014)
- Ernst and Young (2011b): *Die künftige Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS – Überblick und kritische Analyse des Exposure Draft 2010/9*, in: EY, URL: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Kuenftige_Bilanzierung_von_Leasingverhaeltnissen_nach_IFRS/\\$FILE/Bilanzierung_von_Leasingverhaeltnissen_nach_IFRS_012011.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Kuenftige_Bilanzierung_von_Leasingverhaeltnissen_nach_IFRS/$FILE/Bilanzierung_von_Leasingverhaeltnissen_nach_IFRS_012011.pdf) (Stand: 15.02.2014)
- Ernst and Young (2013a): *Neue Bilanzierungsregeln für Leasinggeschäfte*, in: EY, URL: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Neue_Bilanzierungsregeln_fuer_Leasinggeschaefte/\\$FILE/Re-Exposure-Draft_2013.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Neue_Bilanzierungsregeln_fuer_Leasinggeschaefte/$FILE/Re-Exposure-Draft_2013.pdf) (Stand: 18.02.2014)
- Ernst and Young (2013b): *Bilanzierung von Leasingverhältnissen – Der überarbeitete Standardentwurf unter der Lupe*, in: EY, URL: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Bilanzierung_von_Leasingverhaeltnissen/\\$FILE/EY-IFRS-Leasing-de.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Bilanzierung_von_Leasingverhaeltnissen/$FILE/EY-IFRS-Leasing-de.pdf) (Stand: 15.01.2014)

- Fittler, H. / Vosseler, M. (2013): *ED/2013/6 Leases*, in: Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen, URL: <http://bdl.leasingverband.de/presse/statements> (Stand: 02.02.2014)
- Francoise, F. (2013): *ED Leases 2013 – EFRAG Final Comment Letter*, in: EFRAG, URL: <http://www.efrag.org/Front/nl1/archive.aspx> (Stand: 20.02.2014)
- KPMG (2013a): *Accounting News März 2013*, in: KPMG, URL: <http://www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/Accounting-News/Seiten/Default.aspx> (Stand: 05.01.2014)
- KPMG (2013b): *Accounting News Nr. 7*, in: KPMG, URL: <http://www.kpmg.at/publikationen/newsletter/accounting-news/accounting-news-2013.html> (Stand: 22.01.2014)
- KPMG (2013c): *Accounting News Nr. 5*, in: KPMG, URL: <http://www.kpmg.at/publikationen/newsletter/accounting-news/accounting-news-2013.html> (Stand: 19.01.2014)
- Lühn, M. (2010): *Umstellung auf das "Right-of-Usw-Konzept" in der Leasingbilanzierung nach IFRS durch ED/2010/9 "Lease"*, in: Nordakademie, URL: https://www.nordakademie.de/fileadmin/downloads/Arbeitspapiere/AP_2010_11.pdf (Stand: 02.01.2014)
- PWC (2013b): *IASB und FASB veröffentlichen einen überarbeiteten Standardentwurf zur Leasingbilanzierung*, in: PWC, URL: <http://www.pwc.com/at/de/newsletter/ifrs/archiv-2013.jhtml> (Stand: 19.01.2014)
- Reason, T. (2005): *Hidden in Plain Sight*, in: CFO, URL: <http://ww2.cfo.com/risk-compliance/2005/08/hidden-in-plain-sight/> (Stand: 20.02.2014)
- Wagner, S. / Rothenberger, M. (2013): *Leasing verschlechtert Bilanzzahlen*, in: DVZ, URL: <http://www.dvz.de/rubriken/management-recht/single-view/nachricht/leasing-verschlechtert-bilanzzahlen.html> (Stand: 19.01.2014)

Entwürfe und Rechtsquellen

DP/2009/1 (2009): Discussion Paper Leases – Preliminary Views, IASB (Hrsg.), London

ED/2010/9 (2010): Exposure Draft – Leases, Exposure Draft Leases – Basis for Conclusions, Exposure Draft Leases – Illustrative Examples, IASB (Hrsg.), London

ED/2013/6 (2013): Exposure Draft – Leases, Exposure Draft Leases – Basis for Conclusions, Exposure Draft Leases – Illustrative Examples, IASB (Hrsg.), London

FAS 13 (1976): Statement of Financial Accounting Standards No. 13 – Accounting for Leases, FASB (Hrsg.), Norwalk

FW (2001): Framework, IASB (Hrsg.), London

IAS 17 (2003): International Accounting Standard 17 Lease (revised 2003), IASB (Hrsg.), London

IFRIC 4 (2004): International Financial Reporting Interpretations Committee 4: Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, IASB (Hrsg.), London

Abstract

Die Leasingbilanzierung wird gemäß IAS 17 geregelt. Dabei wird in IAS 17 zwischen finance und operating lease differenziert. Die Klassifikation erfolgt nach unterschiedlichen Indikatoren. Bei diesem Schritt ergeben sich die ersten Ermessungsspielräume und Schwächen der Regelung nach IAS 17. Des Weiteren werden die Ermessungsspielräume bei der bilanziellen Abbildung verstärkt.

Aufgrund der Kritik an IAS 17 entschlossen die Boards eine Reformierung der Leasingbilanzierung. Mit dem DP/2009/1 erfolgt ein Paradigmenwechsel, da ein neues grundlegendes Konzept entworfen wurde. Die beiden nachfolgenden Entwürfe halten an dem Paradigmenwechsel fest, wobei immer wieder unterschiedliche Anpassungen an den vorgeschlagenen Regelungen erfolgen.

Lebenslauf

Name	Nguyen
Vorname	Dinh-Bang

2007	Allgemeine Hochschulreife
2011	Bachelorabschluss
Seit 2011	Masterstudium Universität Wien

Eidesstattliche Erklärung im Rahmen der Masterarbeit

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet beziehungsweise mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe. Diese schriftliche Arbeit wurde noch an keiner anderen Stelle vorgelegt.

Wien, 20.04.2014

[Datum]



[Unterschrift]